

<b>Zeitschrift:</b>	Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
<b>Herausgeber:</b>	Historische Gesellschaft Graubünden
<b>Band:</b>	136 (2006)
<b>Artikel:</b>	Die Prozesse gegen Landrichter Nikolaus Maissen 1676-1678 : über die Rechtshilfe in der Kriminalgerichtsbarkeit
<b>Autor:</b>	Maissen, Aluis
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-595917">https://doi.org/10.5169/seals-595917</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# **Die Prozesse gegen Landrichter Nikolaus Maissen 1676–1678**

Über die Rechtshilfe in der Kriminalgerichtsbarkeit

Aluis Maissen



**Titelbild:**

**Landrichter Nikolaus (Clau) Maissen (1621–1678)**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>42</b>
<b>2. Die politische Laufbahn des Landrichters .....</b>	<b>42</b>
2.1 Die wichtigsten Ämter .....	42
2.2 Das politische Umfeld .....	43
<b>3. Die Kriminalgerichtsbarkeit im Freistaat Gemeiner Drei Bünde .....</b>	<b>46</b>
3.1 Das Kaiserliche Recht vor 1532 .....	47
3.2 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) .....	48
3.3 Die Malefizordnung Gemeiner Drei Bünde von 1716 .....	49
<b>4. Präludium der Prozesse .....</b>	<b>50</b>
4.1 Die Verschwörung von 1674 gegen Nikolaus Maissen .....	50
4.2 Die Disentiser Hexenprozesse von 1675 .....	52
4.3 Demokratie oder Oligarchie .....	52
<b>5. Die Zivilprozesse .....</b>	<b>53</b>
5.1 Eine mörderische Konspiration .....	54
5.2 Zwei Zivilklagen .....	54
<b>6. Die Kriminalprozesse .....</b>	<b>55</b>
6.1 Zusammensetzung des Kriminalgerichtes .....	55
6.2 Ablauf der Prozesse .....	56
6.3 «Anklage und Rechtfertigung» .....	68
6.4 Der Bericht der neutralen Kommission .....	77
<b>7. Der Mordauftag .....</b>	<b>79</b>
<b>8. Die Ermordung des Landrichters .....</b>	<b>80</b>
8.1 Der Bericht von Stadtvogt Bernhard Köhl .....	80
8.2 Der Bericht Dr. Mahlers über die Einvernahme der Täter .....	81
<b>9. Der Prozess gegen die beiden Mörder .....</b>	<b>82</b>
<b>10. Anwendung der Rechtsquellen auf die Prozesse .....</b>	<b>85</b>
10.1 Zivilrecht in den Drei Bünden .....	86
10.2 Strafrecht in den Drei Bünden .....	88
10.3 Tragweite und Grenzen der strafrechtlichen Urteile .....	92
10.4 Die Rechtswahrung in der Praxis .....	93
<b>11. Zusammenfassung .....</b>	<b>96</b>
<b>12. Bibliographie .....</b>	<b>98</b>
12.1 Handschriftliche Quellen .....	98
12.2 Zeitgenössische Druckschriften .....	98
12.3 Quelleneditionen .....	98
12.4 Literatur .....	98

## 1 Einleitung

Nikolaus Maissen (1621–1678) ist die wohl markanteste Persönlichkeit in der Geschichte des Bündner Oberlandes und des Oberen Bundes. Als politischer Aufsteiger einfacher Herkunft wuchs er zu einem «Volksführer» heran, der die politische Bühne im 17. Jahrhundert beherrschte. Seine Person, sein politisches Wirken und sein tragisches Schicksal haben immer wieder Historiker und Schriftsteller fasziniert.<sup>1</sup> Für seinen ersten Biographen, Caspar Decurtins, verkörperte er den «Jenatsch» des Oberlandes. Pater Maurus Carnot verbreitete dieses Maissen-Bild durch ein historisches Drama («Clau Maissen. Cum media sursilvana»). Erst durch die wissenschaftlichen Arbeiten von Anton von Castelmur und Felici Maissen verblasste das triviale Bild, das die volkstümliche Geschichtsschreibung geschaffen hatte.

In der bisherigen Geschichtsforschung wurden die verschiedenen Prozesse gegen Landrichter Nikolaus Maissen vor allem aus allgemeinhistorischer Sicht dargestellt. Der Prozessablauf setzte sich demnach aus geschichtlichen Fakten zusammen, die mehr oder weniger in chronologischer Reihenfolge beschrieben wurden. Dies geschah 1877 in einem ersten Versuch durch Casper Decurtins und fünf Jahrzehnte später durch Anton von Castelmur.<sup>2</sup> Während Decurtins nur über wenige historische Quellen verfügte und noch weitgehend auf Tradition und Sage abstelle, drang Castelmur durch intensive Quellenforschung tief in die Materie ein und vermochte sie auch glaubwürdig darzustellen. Doch das Ergebnis bestand wiederum aus einer Aneinanderreichung von historischen Fakten, auch wenn diese noch so seriös zusammengetragen wurden. Dies soll in keiner Weise die Verdienste von Castelmur schmälern; im Gegen teil, seine Arbeit gilt nach wie vor als die klassische Maissen-Biographie. Wichtige Ergänzungen fasste Felici Maissen 1985 in einer Festschrift zusammen.<sup>3</sup>

Demgegenüber geht die vorliegende Arbeit neue Wege. Sie versucht einerseits die geschichtlichen Ereignisse in das damalige Umfeld einzubetten, andererseits – und dies vor allem – die historischen Fakten auf das Recht des 17. Jahrhunderts zu beziehen. Der bekannte Prozessgang soll nach juristischen Kriterien aufgerollt und untersucht werden. Zu fragen ist jeweils nach den geltenden Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen und nach der Anwendung des materiellen Strafrechts in der Praxis. Ausserdem werden hier erst-

mals alle 44 Klagepunkte des Kriminalgerichtes Disentis samt den Rechtfertigungen des Angeklagten anhand von Quellenmaterial aus dem Bischoflichen Archiv Chur in extenso publiziert. Damit soll die langjährige wissenschaftliche Arbeit von Felici Maissen, die das Leben des Landrichters Nikolaus Maissen praktisch vollständig umfasst, sinnvoll ergänzt werden.<sup>4</sup>

## 2 Die politische Laufbahn des Landrichters

Die politische Laufbahn von Landrichter Nikolaus Maissen soll hier nur summarisch skizziert werden, ist sie doch von Anton von Castelmur und Felici Maissen eingehend untersucht worden. Vor allem der Letztgenannte hat durch seine systematische Erforschung der Bündner Geschichte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die öffentliche Tätigkeit des Landrichters fast lückenlos rekonstruiert und in zahlreichen Veröffentlichungen beschrieben.<sup>5</sup>

### 2.1 Die wichtigsten Ämter

Zwischen 1645 und 1675 stand Nikolaus Maissen fast ununterbrochen im Dienste der Öffentlichkeit und bekleidete die wichtigsten Ämter, die sein Land zu vergeben hatte. Mit 23 Jahren war er Statt halter von Somvix, mit 30 Jahren Landammann von Disentis, mit 42 Jahren Landrichter des Oberen Bundes und mit 44 Jahren Landeshauptmann im Veltlin. Zur Erinnerung seien hier seine wichtigsten Amts perioden aufgeführt:<sup>6</sup>

- 
- 1 Maissen A., Sumvitg/Somvix, S. 101. Vgl. auch Collenberg, Istorgia Grischuna, S. 133, 135.
  - 2 Decurtins, Landrichter in: Monatrosen 1876/77; Castelmur, Landrichter in: JHGG 1928. Vgl. auch den entsprechenden Lexikonartikel aus Anton von Castelmurs Feder: HBLS V, S. 139.
  - 3 Maissen F./Maissen A., Landrehter.
  - 4 Eine Publikationsliste von Felici Maissen findet sich in BM 1990, S. 305–308 und Radioscola 4/80. Vgl. auch den Nachruf in JHGG 2005, S. 101–102.
  - 5 Diese sind ab 1951 im BM, im JHGG und in rätoromanischen Zeitschriften erschienen. Die Bibliographie im Anhang führt nur einige der wichtigsten Publikationen auf.
  - 6 Vgl. Verzeichnis der Landammänner von Disentis, in: BM 1858, S. 203; Gadola, Cumin, S. 93; Collenberg, Amtsleute, S. 58 und HBG, Bd. 4, S. 293–294.

Statthalter von Somvix ca. 1644 und 1649
Landammann von Disentis
1651, 1652, 1653, 1658, 1659, 1670, 1671
Landrichter des Oberen Bundes
1663, 1669, 1672
Landeshauptmann im Veltlin 1665–1667
Mitglied der Syndikatur 1657
Präsident der Syndikatur 1673

Zu den Höhepunkten in der politischen Karriere des Somvixer Landrichters zählten wohl die allgemeinen Bundstage der Drei Bünde, die 1663, 1669 und 1672 in Ilanz stattfanden. Als amtierender Landrichter des gastgebenden Bundes fiel ihm jeweils die Ehre zu, den Bundstag zu leiten.<sup>7</sup>

## 2.2 Das politische Umfeld

Im Folgenden sei eine Anzahl von politischen Ereignissen zwischen 1650 und 1675 genannt, die das politische Umfeld charakterisieren. Die Aufzählung beruht auf den Forschungsarbeiten von Felici Maissen für den entsprechenden Zeitabschnitt. Es kann sich hier nur um eine Auswahl handeln, da die Biographie von Clau Maissen nicht das Hauptziel dieser Arbeit darstellt, sondern nur deren Prolog bildet.

Domdekan Dr. Matthias Sgier<sup>8</sup>, um 1650 Pfarrer in Sedrun und später residierender Domherr in Chur, und sein enger Vertrauter Nikolaus Maissen begaben sich schon früh ins parteipolitische Lager Spaniens. Gemeinsam führten sie den politischen Kampf gegen die französische Partei in der Landschaft Disentis. 1651 gelang es ihnen, den mächtigen Landrichter Conradin von Castelberg d.J. und andere französische Parteigänger weitgehend aus den politischen Ämtern zu entfernen. Maissen gewann dadurch das Vertrauen der in Chur residierenden spanischen Gesandten Francesco und Alfonso Casati, die in der Bündner Politik und bei Wahlen stets einen bedeutenden Einfluss ausübten.<sup>9</sup>

### Im Dienste des Oberen Bundes

Ende der 1650er Jahre herrschte ein rebellischer Geist im Hochgericht Thusis (Thusis, Heinzenberg

und Tschappina). Die Gerichtsgemeinde Thusis brachte das Fass zum Überlaufen, als sie 1658 ohne Konsultation des bischöflichen Landvogtes von Fürstenau ihre Gerichtsbehörde frei wählte. Der Bischof rekurrierte an den Oberen Bund. Dieser schützte das Bistum und erklärte die Wahl für ungültig. Die Thusner blieben aber hartnäckig. Der Obere Bund drohte deshalb mit dem Ausschluss aus dem Bund, während Thusis an alle Drei Bünde appellierte. Landammann Nikolaus Maissen protestierte am allgemeinen Bundtag in Chur gegen einen Weiterzug, weil der Fall vor den Oberen Bund gehöre. Dieser übertrug dann den Streithandel dem Gericht der Herrschaft Rhäzüns, das im März 1659 wiederum zugunsten des Bistums urteilte. Thusis kümmerte sich auch um diese Sentenz nicht und appellierte im Januar 1661 erneut an die Drei Bünde, doch vergeblich. In der Folge wurden die Thusner aus dem Oberen Bund ausgeschlossen, solange sie sich nicht unterwerfen würden. Sie mässigten sich erst, nachdem der Obere Bund gedroht hatte, sie mit Bundesstruppen zu überziehen.<sup>10</sup>

Auch in Ilanz und der Gruob herrschte seit längerer Zeit Uneinigkeit wegen der Wahl der Behörden und der Amtsleute in den Untertanenlanden. Man warf sich gegenseitig Parteilichkeit vor, und Sagogn wollte der Stadt Ilanz den Sitz der Gerichtsbehörde streitig machen. Am Michaelstag 1661 hielten die Katholiken eine eigene Landsgemeinde in Sagogn ab und wählten die Behörde, ohne sich um die Protestanten zu kümmern. Damit war die Trennung der Gerichtsgemeinde in eine katholische links des Rheins und eine protestantische rechts davon vollzogen.<sup>11</sup> Ilanz rekurrierte beim Corpus Evangelicum und nicht etwa beim mehrheitlich katholischen Oberen Bund, wohin

<sup>7</sup> Felici Maissen, Graubünden im Spiegel seiner Bundestage und Kongresse 1662–1664, in: BM 1973, S. 227; Ders., Graubünden 1669–1671, in: JHGG 1985, S. 238; Ders., Graubünden 1672–1675, in: JHGG 1992, S. 161.

<sup>8</sup> Vgl. HBLS VI, S. 168–169.

<sup>9</sup> Maissen F./Maissen A., Landrehter, S. 8–10. Zum damaligen Parteienswesen vgl. Färber, Herrenstand, S. 160–196.

<sup>10</sup> Felici Maissen, Anstände wegen der bischöflichen Territorialrechte im Hochgericht Thusis 1653–1662, in: BM 1968, S. 11ff.; Maissen F./Maissen A., Landrehter, S. 18.

<sup>11</sup> Felici Maissen, La separazion dil cumin della Foppa 1661–63, in: Ischi 44 (1958), S. 20–31.

der Fall gehört hätte. Auf Antrag des Corpus Evangelicum fand am 3./13. Oktober 1661<sup>12</sup> ein Sonderkongress der Drei Bünde statt. Dieser verlief jedoch erfolglos, weil die katholischen Abgeordneten sich weigerten, den Fall vor den Drei Bünden behandeln zu lassen. Auch eine Vermittlungsdelegation bemühte sich vergeblich um die Wiedervereinigung der Gruob. Auf dem Allgemeinen Bundstag von 1663, der in Ilanz stattfand und von Landrichter Nikolaus Maissen präsidiert wurde, wollte man den Handel der Gruob erneut zur Sprache bringen. Maissen widersetzte sich, indem er darauf hinwies, dass eine Versöhnung auf bestem Wege sei. Hierauf beauftragte der Bundtag eine Dreierdelegation mit der Bereinigung des Friedensentwurfes. Bereits am 2. Juli konnte Maissen dem Bundtag die Mitteilung machen, der Friedensvertrag sei von beiden Teilen angenommen worden und die Wiedervereinigung der Gerichtsgemeinde in der Gruob vollzogen.<sup>13</sup>

In Schleuis (Schluein) herrschte um 1669 grosse Unordnung im Justizwesen. Dies berichtete der Ammann von Flims, Johann Gaudenz von Capol, vor dem Appellationsgericht in Trun. Der Herr von Löwenberg – vermutlich Landrichter Gallus von Mont – habe lange «durch die Finger geschaut». Es werde auch mit Rücksicht auf die Verwandtschaft kein Gericht gehalten. Capol, der im Namen des Herrn von Löwenberg sprach, verlangte deshalb «Gemeinrecht».<sup>14</sup> Der Ammann von Schleuis, Podestà Georg von Capol, erwiderte, der Herr von Löwenberg sei nicht bereit, selber Gericht zu halten. Er könnte hierfür den Zusatz von Laax erhalten. Capol war nicht gegen Gemeinrecht, protestiere aber gegen allfällige Eingriffe in die Rechte seiner Gemeinde. Darauf entschied das Gericht der Fünfzehn: Der regierende Landrichter Nikolaus Maissen solle sich mit drei Rechtsprechern nach Schleuis begeben, um dort einen Vergleich zu erreichen. Der Somvixer Magistrat legte den beiden Parteien dringend einen Vergleich nahe. Und er hatte eine glückliche Hand als Vermittler: Der Ammann von Schleuis wollte grössere Kosten durch Gemeinrecht vermeiden und war mit einer Schlichtung durch die vier Verordneten einverstanden. Auch der Herr von Löwenberg erklärte sich dazu bereit. So konnten die Zeugen verhört, Klagen und Einwendungen erwogen und schliesslich ein Entscheid gefällt werden. Am Ende versprachen sich die Parteien dem Landrichter «mit Handschlag auf Eidesstatt», das Vergleichsprojekt anzunehmen und umzusetzen.<sup>15</sup>

### *Staatsmann der Drei Bünde*

Nikolaus Maissen war dreimal Landrichter des Oberen Bundes und damit auch Mitglied der Regierung des Freistaats Gemeiner Drei Bünde. In diesen drei Amtsperioden fand der Allgemeine Bundstag turnusmässig in Ilanz statt. Dabei amtete Maissen gleichzeitig als Regierungsmitglied und als Parlamentspräsident.

Am Ilanzer Bundtag von 1663 hatte Maissen die Verhandlungsleitung. Es galt, mit dem Erzherzog von Österreich in Innsbruck zu korrespondieren und Briefe des päpstlichen Nuntius in Luzern wegen der kirchlichen Jurisdiktion in den Untertanenlanden zu beantworten. Streitigkeiten mit den Eidgenossen, welche die Grenzen zwischen dem Misoxertal und Bellinzona betrafen, beanspruchten viel Zeit. Der spanische Gesandte hießt um den Durchzug deutscher Truppen an. Es wurde Rechnung abgelegt über die Landeskasse, die Landvogtei Maienfeld und die Kammerrechnung der Untertanenlande Veltlin, Chiavenna und Bormio. Längere Zeit beanspruchten Zolldifferenzen mit Zürich und Lindau und Streitigkeiten zwischen den Gerichtsgemeinden im eigenen Land. Bei Sessionsschluss beauftragte die Versammlung die drei Bundshäupter, die getroffenen Abschiede an die Gemeinden zu verfassen.<sup>16</sup>

Der Januarkongress 1664 beauftragte Landrichter Maissen, in Reichenau wegen der Zollprobleme am Kunkelpass Ordnung zu schaffen und die Gemeinde Tamins anzuhalten, den ordentlichen Zoll einzuziehen und darüber Rechnung abzulegen.<sup>17</sup>

12 Die Datumsangaben beziehen sich auf die beiden nebeneinander gebräuchlichen Zeitrechnungen des Julianischen Kalenders (reformiert) beziehungsweise des Gregorianischen Kalenders (katholisch). Wird nur ein Datum angegeben, so entspricht es der neueren Zeitrechnung. Bei den Quellenangaben steht a. St. für «alten Stils» (reformiert) und n. St. für «neuen Stils» (katholisch).

13 Maissen F./Maissen A., Landrehter, S. 16.

14 Ebd., S. 22.

15 StAGR, ProtOB, Bd. 14, S. 34–37.

16 Felici Maissen, Graubünden im Spiegel seiner Bundestage und Kongresse 1662–1664, in: BM 1973, S. 227 ff.

17 Ebd.

Während der Amtsperiode 1665–67 weilte Nikolaus Maissen als Landeshauptmann im Veltlin und versah zahlreiche Bundesgeschäfte.<sup>18</sup>

Die Amtsperiode Maissens als Haupt des Oberen Bundes 1669/70 war durch rigorose Abwehrmassnahmen gegen die Pest und die Viehseuche gekennzeichnet. Es waren Wachhütten und Susten zu errichten, Gesundheitsscheine und Quarantänen zu verordnen, Personen-, Vieh- und Warentransporte zu inspizieren, Wachen aufzustellen, Pässe zu schliessen und diese anlässlich der Herbstmärkte von Tirano und Lugano wieder zu öffnen. Es war ein schwieriges Unterfangen, und die getroffenen Massnahmen stiesen nicht selten auf Widerstand. Es galt aber auch mit den umliegenden Orten, mit der Herrschaft Sargans, den eidgenössischen Orten, mit Feldkirch, Tirol und Mailand zu verhandeln.<sup>19</sup>

Der Ilanzer Bundstag fand im Oktober 1669 unter dem Vorsitz von Landrichter Nikolaus Maissen statt. Unter den zahlreichen Traktanden figurierten der Bericht der Syndikatoren und die Kammerrechnung, Fragen der kirchlichen Immunität und der geistlichen Jurisdiktion in den Untertanenlanden, der Samnauner Grenzstreit, die Freikompanien in Frankreich, Märkte, Zoll- und Transportfragen sowie zahlreiche Rekurse aus den Untertanenlanden.<sup>20</sup>

Im Februar 1672 ersuchten die Niederlande die Eidgenossenschaft und die Drei Bünde um Hilfe im Krieg gegen Frankreich. Die Söldnergesuche waren aber nur an ihre evangelischen Brüder in den beiden Staaten gerichtet. Die drei Häupter Nikolaus Maissen, Gabriel Beeli von Belfort und Ulrich Margadant behandelten das Gesuch am 7. Mai. Die Frage war infolge der latenten konfessionellen Spannungen sehr heikel, und deshalb gingen die Bundshäupter behutsam vor. Sie verschoben zunächst die Behandlung mit der Absicht, sie den Gemeinden zu unterbreiten. Aber auch dies schien den Landesvätern unter den herrschenden Umständen zu riskant, weil ein Brief Hollands, der nur an die Evangelischen gerichtet war, Argwohn hätte verursachen können. Deshalb verlasen sie den holländischen Gesandten in Zürich, das Anliegen Hollands mit einem einzigen, an das gesamte Land gerichteten Schreiben vorzubringen. So vermieden die Häupter, dass die Drei Bünde durch diesen Fall in den konfessionellen Strudel hineingezogen wurden.<sup>21</sup>

Am 31. Juli 1672 hatten die Bundshäupter die Einladung für den Bartholomäi-Bundtag an die

Gerichtsgemeinden übermittelt und sie aufgefordert, ihre Ratsboten zu wählen und zu instruieren.<sup>22</sup> Am 28. August eröffnete Landrichter Nikolaus Maissen die Session. Zunächst erfolgte die Wahl der Amtsleute im Veltlin und den Grafschaften Chiavenna und Bormio, dann die Wahl des Landvogtes von Maienfeld und der Syndikatoren für die Amtsperiode 1673/75. Daran schloss sich die Erledigung mehrerer Veltliner Geschäfte an, wie Bau und Unterhalt von Strassen, Rechtshändel unter Privatpersonen und Gemeinden, Rekurse in Erbschaftsstreitigkeiten und Kriminalfällen, Beschwerden über ungerechte Besteuerungen. Ein ganzer Tag wurde mit der Erteilung und Anhörung von Audienzen und Präpositionen verbracht. Die bischöfliche Kurie von Como hatte sich über Verletzungen der geistlichen Gerichtsbarkeit und der kirchlichen Immunität beschwert.<sup>23</sup> Die Landesrechnung und der Revisorenbericht wurden vom Rat genehmigt und von den Schreibern des Oberen und des Gotteshausbundes protokolliert.<sup>24</sup> Am 7. September konnte Landrichter Nikolaus Maissen den Bundstag von Ilanz schliessen. Die Session hatte das Land insgesamt 3600 Gulden gekostet.<sup>25</sup>

18 Felici Maissen, Clau Maissen en Valtellina, in: Ischi 1971/1972, S. 167–202; Maissen, Syndikatoren, S. 107–118.

19 Maissen F./Maissen A., Landrehter, S. 29–30.

20 Ebd., S. 30.

21 Ebd., S. 40.

22 Zudem fügten sie eine ernste Mahnung hinzu: Falls die Session durch Verspätung der Abgeordneten hingehalten werde, müssten die betroffenen Gemeinden für die Mehrkosten aufkommen. Zudem könnten sie deswegen ihren Anspruch auf die Ämter in den Untertanenlanden verlieren.

23 F. Maissen, Aus der öffentlichen Tätigkeit des Landrichters Nikolaus Maissen im Amtsjahr 1672/73, in: BM 1991, S. 44–49.

24 Angesichts der politisch-militärischen Lage im Ausland beschloss der Rat, Kriegsbereitschaft zu erstellen. Jede Gemeinde solle sich mit Munition und Gewehren versorgen. Aber auch der alte Territorialstreit mit Uri, Schwyz und Nidwalden um die Grenze bei Monticello zwischen dem Hochgericht Misox und der Herrschaft Bellinzona bereitete Sorgen. Die Beziehungen waren so zerrüttet, dass der Rat sich zu folgendem Beschluss genötigt sah: Jeder Bund solle unverzüglich je 1000 Mann aufstellen und die gleiche Anzahl in Bereitschaft halten. Zum Schluss gab es noch Zivilstreitigkeiten zu be reinigen und Einbürgerungen vorzunehmen.

25 F. Maissen, Aus der öffentlichen Tätigkeit des Landrichters Nikolaus Maissen im Amtsjahr 1672/73, in: BM 1991, S. 44–49.

## Kirchenpolitische Wirren 1670–1674

Auf der Höhe seiner politischen Laufbahn erlebte Landrichter Nikolaus Maissen eine Periode heftiger konfessioneller Unruhen, in die er als Bunds-haupt und Vertreter des Corpus Catholicum stark involviert war. Die Stimmung in den Drei Bünden war sehr gereizt, das gegenseitige Misstrauen tief. Die Protestanten stiessen sich am Wort «Häresie» in einem päpstlichen Schreiben von 1670, das am Portal der Kathedrale angeschlagen war. Man sprach von einer Ausweisung der katholischen Hintersässen aus der Stadt Chur und von einem Vorgehen gegen das Bistum. Die Katholiken wollten ihrerseits nicht dulden, dass an paritätischen Orten evangelischer Gottesdienst gehalten wurde. An solchen Orten gab es stets Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Benützung von Kirchen, Glocken und Friedhöfen. In Tomils hatte der Nuntius zwei Kapuziner als Seelsorger berufen. Derweil widersetzten sich die Reformierten der Wiederherstellung des Klosters Cazis. In Bivio waren angeblich zwei katholische Knaben entführt worden, damit sie im Bergell evangelisch erzogen würden.<sup>26</sup>

Im März 1672 beriet sich Bischof Ulrich von Mont mit Vertretern des Corpus Catholicum und dem Domkapitel. Man befürchtete, dass die Katholiken Bündens keine Hilfe von auswärts zu erwarten hätten. Der Nuntius habe zudem unklug gehandelt, die Kapuziner nach Tomils zu berufen, und man sollte diese wieder abberufen. Das Corpus Evangelicum verlangte seinerseits die sofortige Abberufung aller Kapuziner in den paritätischen Gemeinden und die Einstellung der Restauration des Klosters Cazis. Im September 1672 tagten die Delegierten beider Konfessionsteile in Chur, doch die Tagung blieb ergebnislos und der Graben weiter offen.<sup>27</sup>

Im Frühjahr 1673 verlautete dann, die Prättigauer hätten einen Kettenbund beschworen. Man wusste zwar nicht zu welchem Ende, doch sehe es schlimmer aus, als man glaube, denn die Protestanten erklärten offen, sie seien zur Verteidigung gerüstet. Wie schwierig die Lage war, ist den Voten einer Versammlung des Domkapitels und des Corpus Catholicum vom 2. Oktober 1672 zu entnehmen.<sup>28</sup> Der Bischof war überzeugt, dass das Bistum in grosser Gefahr sei, vor allem wegen der geforderten Beschwörung der sechs Artikel von 1541. Zudem beabsichtigte der spanische Gesandte Casati, das Land zu verlassen, was die Gefahr noch vergrössern würde. Domdekan Sgier bat

den Nuntius, die Kapuziner aus Tomils zu entfernen. Im Weiteren war man sich einig, die präjudizierenden Artikel von 1541 unter keinen Umständen zu beschwören. Im Sommer 1673 wurden die Kapuziner in Tomils vom Nuntius endlich abberufen. Am Allgemeinen Bundstag im September zerstritt man sich von neuem. Die Reformierten beharrten auf ihren Forderungen und die Katholiken verliessen aus Protest den Ratssaal. Der Bundtag löste sich tumultuarisch auf; die Ratsboten reisten nach Hause. Casati hatte inzwischen einen Friedensvorschlag unterbreitet, der aber von den Protestanten zurückgewiesen wurde. Der Bischof verordnete öffentliche Gebete für den Frieden.<sup>29</sup>

Die Friedensinitiative kam dann von auswärts. Der kaiserliche Verwalter in Feldkirch, Dr. Johann Heinrich Mahler<sup>30</sup>, reiste nach Chur und sprach zu den Versammlungen der Katholiken wie auch der Protestant. Letzteren drohte er unverhohlen, der Kaiser werde den Katholiken zu Hilfe eilen, falls es zu einem Krieg komme. Inzwischen hatten sich aber die protestantischen Bündner an die evangelischen Eidgenossen um Hilfe gewandt. Diese machten sich Sorgen um ihre zerstrittenen Verbündeten in Rätien; sowohl die protestantischen Städte wie die katholischen Orte ermahnten ihre jeweiligen Glaubensbrüder in Bünden zum Frieden. Im Frühjahr 1674 unterbreitete Casati einen neuen Friedensentwurf, der endlich von beiden Teilen angenommen wurde.<sup>31</sup>

## 3 Die Kriminalgerichtsbarkeit im Freistaat Gemeiner Drei Bünde

Der Freistaat Gemeiner Drei Bünde war eine lockere Verbindung von weitgehend autonomen Gemeinden, wobei unter Gemeinden in diesem Zusammenhang stets die Gerichtsgemeinden zu verstehen sind.<sup>32</sup> Wenn es einen Punkt gab, in dem die Gemeinden immer einig waren, so war es der, keiner Vorlage

26 Maissen F./Maissen A., Landrehter, S. 71–72.

27 Ebd., S. 76–78.

28 Ebd., S. 78.

29 StAGR, BP Bd. 35; Maissen F., Embrugls, S. 77–91.

30 Vgl. Anm. 219. Von Mahler wird in der Folge noch mehrfach die Rede sein.

31 Maissen F./Maissen A., Landrehter, S. 81–82.

32 Head, Staatsbildung, S. 92–93; Head, Demokratie, S. 100–118.

zuzustimmen, die ihnen Kompetenzen weggenommen und auf den Gesamtstaat übertragen hätte. In der Kriminalgerichtsbarkeit sahen sie den Ausdruck der höchsten Gewalt, als deren Träger sie allein betrachtet sein wollten. Sie entschieden frei über Leben und Tod des Angeklagten. Die Befugnisse des Gesamtstaates waren so gering, dass sich die Gemeinden als souveräne Staaten fühlten. Sie verwalteten sich auch selbst, völlig unkontrolliert durch den eigenen Bund oder die Drei Bünde. Ohnehin fehlte es an einer ständigen Landesregierung mit besonderen Kompetenzen, und es fehlte vor allem an einem ständigen und ordentlichen Bundesgerichtshof. Da die einzelnen Kriminalgerichte unabhängig voneinander Recht sprachen, versagte die Gerichtsbarkeit, wenn sich die Täter in einer anderen Gerichtsgemeinde befanden. Pieder Tuor bemerkte dazu: «Con gronds fuv'il prighel ch'il malfatschent vegni libers e metschi vi en in auter cumin ni en in' autra contrada, nua ch'il bratsch della giustia pudeva buca tonscher el!»<sup>33</sup>

Die Entstehung der Drei Bünde hatte keinen wesentlichen Einfluss auf die Kriminalgerichtsbarkeit. Von den Bundesbriefen der einzelnen Bünde und vom gemeinsamen Bundesbrief (1524) blieben die ordentlichen Gerichte, die ihre Gewalt direkt oder indirekt vom Kaiser ableiteten, unberührt. Bei der Bildung des Fünfzehner-Gerichts des Oberen Bundes handelte es sich nicht um eine neue Gerichtsorganisation, sondern lediglich um die Einführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, das sich später allerdings zu einem regelrechten Appellationsgericht entwickelte. Dieses Bundesgericht war jedoch nur für privatrechtliche Fälle zuständig.<sup>34</sup> Die Kriminalgerichtsbarkeit hingegen wollten die Gemeinden durchaus nicht aus der Hand geben, galt doch der Galgen als Zeichen der Selbstherrschaft. Die Gerichtsgemeinden, welche die grundherrlichen Rechte und die feudale Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatten, blieben demnach die einzige und höchste Kriminalgerichtsinstanz.<sup>35</sup>

In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Begriffe des *Prozessrechtes* und des *materiellen Strafrechtes* beschrieben. Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Kriminalgerichtsbarkeit in den Drei Bünden auf das germanische Recht stützte.<sup>36</sup> Die allgemeine Entwicklung gliedert sich in folgende Stufen:

- Vor 1532: Das herkömmliche kaiserliche Recht.

- Ab 1532: Die «Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.» (Carolina).
- Der «Kommentar Frölichs von Frölichsberg» zur Carolina, 1709.
- Die «Malefizordnung Löblicher Gemeiner drey Bünde» vom Jahre 1716.

### 3.1 Das Kaiserliche Recht vor 1532

Das deutsche Strafrecht des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit beruhte auf dem Anklageprinzip. Der Verbrecher wurde nicht von Amtes wegen verfolgt, sondern nur auf Anklage des Verletzten oder von dessen Verwandten. Wurde zum Beispiel jemand umgebracht, so mussten seine Angehörigen selber klagen und vor Gericht den Schuld nachweisen. Das Gericht entschied aufgrund der vorgebrachten Argumente und Gegenargumente. Im Zweifelsfall wurde Gott angerufen, damit er durch ein Zeichen zu erkennen gebe, auf wessen Seite die Wahrheit liege. Er sollte etwa aus der Wunde des Erschlagenen Blut fließen lassen, sobald der nicht geständige Schuldige sie berührte.<sup>37</sup>

Schwere Verletzungen des Landfriedens durch Fehde und Raub erforderten harte Massnahmen der staatlichen Gewalt zum Schutze von Leben und Eigentum. Die Sanktionen wurden bis zur äußersten Grausamkeit verschärft. Die Strafart bestimmte sich nach der Art der Untat. Wo der Verbrecher nicht mit jenem Übel bestraft werden konnte, das er selbst zugefügt hatte, widerspiegelte die Art der Strafe das Verbrechen. So konnte die Strafe für Meineid im Abhauen der Schwurfinger bestehen, die Strafe für Betrug beim Spiel im Ausstechen der Augen. Neben der Vergeltung diente die Strafe und die Art ihres Vollzugs zur Abschreckung.<sup>38</sup>

---

33 Tuor, Malfatgs, S. 99.

34 Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 16; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen, S. 92–93.

35 Desax, Kriminalgerichte, S. 9, 13, 100, 101; Baumgärtner, Gerichtsordnung, S. 28.

36 Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 66–67; Desax, Kriminalgerichte, S. 130.

37 Tuor, Malfatgs, S. 124–126; Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 66–68.

38 Ebd., S. 67.

### 3.2 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.

Gegenüber dem altgermanischen Strafrecht bedeutete die Einführung der *Constitutio Criminalis Carolina*, die 1532 auf dem Reichstag zu Regensburg als verbindliches Reichsgesetz erlassen wurde, einen grossen Fortschritt. Ihre Bedeutung liegt jedoch nicht etwa in einer Reform des Strafensystems; dieses übernahm sie aus dem spätmittelalterlichen deutschen Recht. Die Carolina, die sich mit den «peinlichen» Missetaten (todeswürdige Verbrechen) befassste, kannte folgende Strafandrohungen:<sup>39</sup>

<i>Art des Verbrechens</i>	<i>Strafe</i>
Verrat	Vierteilen
Mord und Vergiftung	Rädern
Schädliche Zauberei, Münzfälschung, widernatürliche Unzucht, Brandstiftung, schwerer Fall von Kirchendiebstahl	Feuertod
Schwerer und dritter Diebstahl statt Todesstrafe auch	Hängen (bei Frauen: Ertränken)
Kindestötung	Augenausstechen
Bei wiederholten Vergehen	Ertränken
Notzucht, Abtreibung, Raub und Totschlag	Vergraben und Pfählen
Meineid, Urfehdebruch	Enthauptung
	Fingerabhauen, Handabhauen

Dieses Strafensystem war also im Wesentlichen schon vor dem Erlass der «Peinlichen Gerichtsordnung» allgemeines Recht. Was die Carolina nun aber gegenüber dem bisherigen deutschen Strafrecht auszeichnete, war eine neue Prozessordnung: Sie führte die *Inquisition* ein, das heisst die Verfolgung des Verbrechers von Amtes wegen. Zudem setzte sie der richterlichen Willkür Schranken durch die gesetzliche Beweistheorie. Eine Verurteilung durfte nur auf Grund der Aussage zweier einwandfreier Zeugen oder eines Geständnisses erfolgen. Da diese zwei Zeugen selten vorhanden waren, konzentrierte sich die Strafuntersuchung auf die Herbeiführung des Geständnisses durch die Folter.<sup>40</sup> Die Entwicklung vom alten zum neuen Strafrecht könnte somit folgendermassen umschrieben werden: *Von der Anklage der Parteien zur Inquisition, von der Inquisition zum Geständnis und vom Geständnis zur Folter.*<sup>41</sup>

In der Eidgenossenschaft und in den Drei Bünden wurde die Carolina, dieses Reichsgesetz, zunächst abgelehnt. In erster Linie wohl aus politischen

Gründen, zur Wahrung der im Schwabenkrieg erkämpften Unabhängigkeit vom Reich; denn noch war die Schlacht an der Calven von 1499 in guter Erinnerung. Man wollte aber auch die eigenen Gerichtsbräuche und Gewohnheiten nicht aufgeben, die zum Teil aufgezeichnet waren. Die Bestimmung der Strafe in schweren Kriminalfällen richtete sich nach Landesbrauch und Gewohnheit und wurde dem Ermessen des Richters überlassen. Im 17. Jahrhundert nahm dann der Einfluss der Carolina zu; im 18. Jahrhundert wurde er vorherrschend. Das zeigen etwa die Protokolle des Gerichts Waltensburg, das in Kriminalfällen mit einem Zusatz aus Disentis urteilte.<sup>42</sup> Es ist kaum

<i>Art des Verbrechens</i>	<i>Strafe</i>
Verrat	Vierteilen
Mord und Vergiftung	Rädern
Schädliche Zauberei, Münzfälschung, widernatürliche Unzucht, Brandstiftung, schwerer Fall von Kirchendiebstahl	Feuertod
Schwerer und dritter Diebstahl statt Todesstrafe auch	Hängen (bei Frauen: Ertränken)
Kindestötung	Augenausstechen
Bei wiederholten Vergehen	Ertränken
Notzucht, Abtreibung, Raub und Totschlag	Vergraben und Pfählen
Meineid, Urfehdebruch	Enthauptung
	Fingerabhauen, Handabhauen

anzunehmen, dass dieses Gericht eine Ausnahme innerhalb des Oberen Bundes darstellte. Joseph Desax hat darauf hingewiesen, dass die Carolina im Jahre 1648 im Oberland als Muster für Unterrichtszwecke verwendet wurde. Man darf also annehmen, dass der Einfluss der Carolina in den Drei Bünden mangels eigener Kriminalgesetze weit verbreitet war, zumindest als subsidiäres Recht. Vollständig verdrängt hat die Carolina die lokalen Kriminalstatuten, soweit solche vorhanden waren, jedoch nicht.<sup>43</sup>

39 Ebd., S. 69 sowie Baumgärtner, Gerichtsordnung, S. 1–27.

40 Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 69.

41 Tuor, Malfatgs, S. 124–139.

42 In der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jh. häuften sich die Berufungen auf das «kaiserliche Recht», unter dem man in dieser Zeit zweifellos die Carolina zu verstehen hat. Es kam sogar vor, dass einzelne Teile dieses Gesetzes unter genauer Angabe der Artikel zitiert wurden.

43 Desax, Kriminalgerichte, S. 70–71; Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 70, 75–79.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass die Kriminalstatuten der Bündner Gerichtsgemeinden in erster Linie *Prozessordnungen* und nur vereinzelt *materielles Strafrecht* enthielten. Während das Prozessrecht sehr ausführlich und oft bis ins kleinste Detail behandelt wurde, beschränkte sich das materielle Strafrecht auf einzelne Gesetzesfälle.<sup>44</sup> Wohl gab es das einheimische Recht, das sogenannte Gewohnheitsrecht oder das Richten nach Erkenntnis. Aber gerade dieses Strafrecht wurde selten und nur lückenhaft schriftlich festgelegt. In Ermangelung eigener Kriminalgesetze hielt man sich an «das kaiserliche Recht».

### **3.3 Die Malefizordnung Gemeiner Drei Bünde von 1716**

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wollte man der Willkür und den Exzessen der gemeindlichen Kriminalgerichte Schranken setzen, vor allem bei der Anwendung der Folter. Der Bundstag beauftragte deshalb 1715 eine Kommission mit der Ausarbeitung einer Malefizordnung «nach kaiserlichen Rechten». Die Kommission bestand aus den drei Juristen Ratsherr Friess aus Chur, Vicari Rudolf von Rosenroll d.J. aus Thusis und Stadtvoigt Enderli aus Maienfeld. Am 17./18. Februar 1716 wurde die Malefizordnung vom Bundstag verabschiedet und in gedruckter Form den ehrenamen Räten und Gemeinden übermittelt.<sup>45</sup>

Die Malefizordnung zählt folgende Strafdelikte auf:

1. Die Tötungsverbrechen:  
Mord, Totschlag, Kindstötung
2. Diebstahl
3. Mordbrennen, freventlich vernachlässigte Aufsicht über das Feuer
4. Falschmünzerei, Fälschungsdelikte
5. Hexerei und Zauberei
6. Verbrechen gegen die Sittlichkeit:  
widernatürliche Unzucht, Ehebruch, Blutschande, Notzucht
7. Meineid, Urfehdebruch

Als 1767 die Sammlung «*Graubündnerische Grundgesetze*» herausgegeben wurde, fand auch die Malefizordnung darin Aufnahme. Sie wurde mit einer interessanten Einleitung versehen, die hier, etwas verkürzt, sinngemäss wiedergegeben sei:

«Unsere freie Regierungsart bringt es mit sich, dass das wichtige Amt eines Strafrichters oft Männern anvertraut werden muss, die neben ihrem Berufsleben kaum über die Zeit verfügen, die Schriften der Rechtsgelehrten oder wenigstens die in unserem Land in Ermangelung eigener Kriminalgesetze durchgehend angenommene Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. zu studieren. Angesichts einer solchen Unwissenheit ist es verständlich, dass selbst die besten Richter und Rechtsprecher straucheln können, ja straucheln müssen. Die Erfahrung hat diese Vermutung nur allzu oft bestätigt. Da aber in einer so wichtigen Angelegenheit, wo es um das Leben eines Menschen geht, Fehlurteile höchst gefährlich sind, erachtete der im Jahr 1715 in Chur versammelte Bundstag es als seine Pflicht, diesem Übel abzuhelfen. So entstand, als Auszug aus der Carolina, die Malefizordnung Gemeiner Drei Bünde. Diese wurde am 17./18. Februar 1716 vom Bundstag verabschiedet und den ehrenamen Räten und Gemeinden zu willkürlichem Gebrauche heimgestellt.»<sup>46</sup>

In diesem Text von 1767, der die bündnerische Kriminalgerichtsbarkeit ebenso nüchtern wie kritisch charakterisiert, sind drei Punkte hervorzuheben. Erstens wird die Malefizordnung hier als *Auszug aus der Carolina* bezeichnet. Dies stimmt mit der Angabe im Bundtagsabschied von 1716 überein, wonach die Malefizordnung nach den kaiserlichen Rechten ausgearbeitet wurde. Zweitens wird festgehalten, dass die Carolina damals in den Gemeinden der Drei Bünde *in Ermangelung eigener Kriminalgesetze* durchgehend angenommen war. Und drittens: Die Malefizordnung wurde den Gerichtsgemeinden als *Anleitung* übergeben, nicht als verbindliches Gesetz.

Den bündnerischen Kriminalgerichten diente die Malefizordnung somit als Wegleitung. Dass sie von ihnen benutzt wurde, zeigen exemplarisch die Gerichtsprotokolle von Waltensburg. Aber was das eigentliche Ziel der Malefizordnung ausmachte, nämlich die Bindung des Richters an feste Lehren und Pro-

<sup>44</sup> Tuor, Pieder, *Ils documents giuridics romontschs*, in: Ischi 20 (1925), S. 5–48. Vgl. zum Beispiel Decurtins, *Crestomathie I*, S. 10–89 und 286–288.

<sup>45</sup> Liver, *Strafrechtsgeschichte*, S. 99.

<sup>46</sup> Vgl. Baumgärtner, *Gerichtsordnung*, S. 125–126; Liver, *Strafrechtsgeschichte*, S. 99.

zessgrundsätze, darin folgte die Malefizordnung der Carolina und dem Kommentar des Ritters Frölich von Frölichsberg von 1709.<sup>47</sup>

In den Strafandrohungen stimmt die Malefizordnung noch weitgehend mit der Carolina überein. Die Grausamkeit der Strafen wurde allerdings gemildert; gewisse Verschärfungen der Todesstrafe wurden fallen gelassen. Am häufigsten war die Hinrichtung durch das Schwert vorgesehen. Ein völliger Verzicht auf grausamere Hinrichtungsarten erfolgte aber nicht, wie die folgenden Beispiele zeigen:<sup>48</sup>

#### Delikt

Raubmord, Mord gegen Bezahlung, Vatermord

Bei besonderer Grausamkeit des Mordes

Dritter oder «schwerer» Diebstahl

Mordbrennen, Sodomie

Hexerei und Zauberei

Was die *Folter* betrifft, so hat die Reform von 1716 diese keineswegs abgeschafft. Im Gegenteil, die bündnerische Malefizordnung enthält sehr ausführliche Bestimmungen zur Anwendung der Tortur. So wie die Carolina 1532 die Folter legalisiert hatte, so tat es auch die Malefizordnung im Jahre 1716.<sup>49</sup> Möglicherweise geschah dies unter dem Einfluss der wahnwitzigen Hexenprozesse. Dieses Rechtsmittel, das uns als die Ausgeburt einer fernen, dunklen Zeit erscheint, die wir nicht mehr verstehen können, hat noch das ganze 18. Jahrhundert überdauert.

#### Art der Todesstrafe

Rädern (Zerschlagen der Knochen bei lebendigem Leib und Flechten auf das Rad)

Strafe kann durch Reissen mit glühenden Zangen verschärft werden

Hängen

Feuertod

Hinrichten durch das Schwert, anschliessend Verbrennen des Körpers

## 4 Präludium der Prozesse

Bevor wir die Kriminalprozesse gegen Nikolaus Maissen diskutieren, wollen wir deren Umfeld und Rahmenbedingungen beschreiben. So stellt sich etwa die Frage nach dem Wert eines Menschenlebens in der damaligen Zeit – dies gerade angesichts jener Hexenprozesse, welche gewissermassen das Vorspiel zu den Prozessen gegen den Landrichter bildeten. Auch die gesellschaftliche Stellung und die Chancen von Nichtadeligen in jener politischen Landschaft soll beleuchtet werden. Wie gross durfte ihre Macht werden, bis sie die Kreise der Aristokratie störten?<sup>50</sup>

### 4.1 Die Verschwörung von 1674 gegen Nikolaus Maissen

Im Jahr 1675 sollte das Landrichteramt turnusgemäss der Gerichtsgemeinde Disentis zufallen. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass Nikolaus Maissen wiederum für die Kandidatur zur Verfügung stand. Belegen lässt sich dies nicht.<sup>51</sup> Dass andere bereits früher daran gedacht hatten, steht jedoch fest. Denn um eine erneute Wahl Maissens zum Landrich-

ter zu verhindern, hatten sich am 6. Mai 1674 elf Exponenten der herrschenden Adelsfamilien des Oberen Bundes verschworen. Im so genannten «Kettenbund» von 1674 verpflichteten sie sich unter Eid, ihr Ziel unablässig und rücksichtslos zu verfolgen. Allerdings wollten sie im Einverständnis mit Graf Alfonso Casati vorgehen: Es sollte kein Kandidat unterstützt werden, der dem spanischen Gesandten nicht genehm wäre. Landrichter Maissen war immer noch Casatis Vertrauensmann.<sup>52</sup>

47 Der Carolina-Kommentar des Ritters Joh. Chr. Frölich von Frölichsberg erschien 1709 in Innsbruck. Er behandelt im 1. Teil das Prozessrecht und im 2. Teil das materielle Strafrecht. Vgl. Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 100.

48 Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 100.

49 Baumgärtner, Gerichtsordnung, S. 126; Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 101.

50 Die «*Schriftliche Ablehnung*» spricht von Angehörigen «sehr niedrigen Standts».

51 Die betreffenden Bundstagsprotokolle des Oberen Bundes fehlen für diese Zeit.

52 StadtA Chur, P 30, Strafgerichtsprotokoll 1684, S. 111v und 112. Vgl. auch Sprecher, Johann Andreas v., Das Strafgericht und die Landesreform von 1684, in: JHGG 1880, S. 18–19. Bei Sprecher fehlt Silvester Rosenroll auf der Liste der Angeklagten.

Zu den Verschwörern gehörten in der Reihenfolge ihrer Unterschriften: Johann Simeon de Florin<sup>53</sup>, Johann Heinrich Planta<sup>54</sup>, Johann Anton Schmid von Grüneck<sup>55</sup>, Johann Gaudenz von Capol<sup>56</sup>, Hans Bartli von Montalta<sup>57</sup>, Silvester Rosenroll<sup>58</sup>, Joachim Florin<sup>59</sup>, Florin Schorsch<sup>60</sup>, Caspar von Cabalzar<sup>61</sup>, Johannes Carlo a Marcha<sup>62</sup> und Giovanni Battista Gioanelli.<sup>63</sup> Aus der Zusammensetzung des Geheimbundes ergeben sich verschiedene Punkte, die bei der Suche nach den wahren Motiven der Verschwörung zu berücksichtigen sind: Es war eine Verschwörung katholischer und protestantischer Aristokraten, die aus fast allen Teilen des Oberen Bundes stammten. Einzig aus dem Hochgericht Disentis war niemand vertreten. Bei den meisten Verschwörern handelte es sich um jüngere Leute, die ihre politische Karriere noch vor sich hatten. Capol, Schmid und Montalta etwa waren rund zwanzig Jahre jünger als Nikolaus Maissen. Aus alldem ergibt sich die Hauptstossrichtung des Geheimbundes: Der «bürgerliche» Landrichter war zu mächtig geworden und musste deshalb ausgeschaltet werden. Die gleiche Lage bestand in der Landschaft Disentis, nur dass Maissens Gegner dort noch gefährlicher waren.<sup>64</sup>

Landrichter Maissen war ein einflussreicher Mann, nicht nur im Oberen Bund, sondern in den Drei Bünden überhaupt. Sein Einfluss bei politischen Entscheidungen und bei wichtigen Wahlen war bedeutend. Bereits dreimal hatte er den Allgemeinen Bundtag der Drei Bünde geleitet. Er war das Haupt der spanischen Partei und des Corpus Catholicum. Mächtige Freunde wie der Bischof von Chur, Domdekan Matthias Sgier und der spanische Gesandte standen hinter ihm. Noch 1673 hatten Maissen und seine Freunde die Wahl Capols zum Landrichter verhindert.<sup>65</sup> Umgekehrt hatte er 1666 Junker Johann von Castelberg von Disentis zur Wahl ins Landrichteramt verholfen.<sup>66</sup> Der nichtadelige Emporkömmling musste also von der politischen Bühne verschwinden. Und die Verschwörer erreichten tatsächlich ihr Ziel. Trotz Casatis Einsatz für Maissen wählte der St.-Jörgen-Bundtag 1675 einen politischen Gegner Maissens, nämlich Ludwig della Torre, zum neuen Landrichter.<sup>67</sup>

Podestà von Tirano, Johann Anton Schmid von Grüneck; 1675/77 Podestà in Tirano und 1683/85 Landeshauptmann in Sondrio.

- 54 Johann Heinrich Planta war bis 1674 Herr zu Rhäzüns, dann wurde ihm diese Herrschaft vom Kaiser aufgekündigt; 1667 Mitglied der Syndikaturkommission, u.a. zusammen mit Ludwig della Torre; 1669/71 Podestà in Trahona; 1681/83 Vicari in Sondrio; 1685/87 Commissari in Chiavenna und 1693/95 Landeshauptmann in Sondrio.
- 55 Johann Anton Schmid von Grüneck von Ilanz (\*1643, † 16. August 1680 a. St.): 1663/65 und 1669/71 Podestà in Tirano, 1676 Landrichter. Vgl. Maissen Augustin, Landrichter, S. 67–69.
- 56 Johann Gaudenz von Capol von Flims (\*1641, † 1723): 1670, 1685, 1688, 1694, 1697, 1706 und 1712 Landrichter; 1677–1681 Vicari, 1689/91, 1701/03 und 1707 Landeshauptmann.
- 57 Johann Bartholomäus von Montalta von Sagogn: 1665/67 Vicari in Sondrio; 1679 und 1682 Landrichter. Montalta war übrigens unter der Landeshauptmannschaft von Nikolaus Maissen Vicari in Sondrio.
- 58 Silvester Rosenroll von Thusis: 1659/61 Vicari in Sondrio. 1669/71 Commissari in Chiavenna. Er ist der Sohn von Peter Rosenroll, Podestà von Trahona 1645/47.
- 59 Joachim de Florin von Rueun: 1677, 1683, 1689 und 1692 Landrichter; 1671/73 Vicari in Sondrio. Er ist der Bruder des Mitverschwörers Johann Simeon de Florin d.J. Vgl. Maissen Augustin, Landrichter, S. 49.
- 60 Florin Schorsch, Landammann von Rheinwald. Vgl. StAGR, AB IV 3, Bd. 14, S. 38 und 42.
- 61 Caspar von Cabalzar von Seewis (Sevgein); Landammann des Gerichts Laax, zu dem Seewis gehörte, 1687/89 Commissari in Chiavenna.
- 62 Johannes Carlo a Marca (1622–1681) von Mesocco, Sohn des Podestà Gaspare a Marca. Er heiratete 1642 Dorotea Brocco (13 Kinder), war Hauptmann im Dienste Venedigs, Landammann der Gerichtsgemeinde Mesocco und 1677/79 Landeshauptmann in Sondrio. Im zweiten Jahr amtete sein Sohn Giuseppe Maria als Stellvertreter. Vgl. Iconografia della Famiglia a Marca.
- 63 Giovanni Battista Gioanelli von Castaneda/Calanca: 1667/69 und 1679/81 Podestà von Piuro.
- 64 In der Cadi stand Landrichter Maissen vor allem den adeligen Familien von Castelberg, de Medell und della Torre im Wege. Vgl. Poeschel, Castelberg, S. 215 ff.; Maissen F./Maissen A., Landrehter, S. 86.
- 65 Auch Bischof Ulrich von Mont war gegen Capol, weil die kirchenpolitischen Wirren von 1670–74 gerade auf dem Höhepunkt standen. Die Katholiken wollten in dieser prekären Zeit keinen reformierten Landrichter. Dazu Maissen F., Aus der öffentlichen Tätigkeit des Landrichters Nikolaus Maissen im Amtsjahr 1672/73, in: BM 1991, S. 40–44.
- 66 Der Originalbrief von Landeshauptmann Nikolaus Maissen an Bischof Ulrich v. Mont ist abgedruckt in: Maissen F./Maissen A., Landrehter, S. 25.
- 67 Vgl. HBG, Bd. 4, S. 294. Vincenz, Grauer Bund, S. 282 und Castelmur, Landrichter, S. 58 behaupten irrig die Wahl von Nikolaus Maissen zum Landrichter. Wie die Landrichterwahl im Einzelnen verlief, wissen wir nicht; die diesbezüglichen Bundstagsprotokolle des Oberen Bundes fehlen.

<sup>53</sup> Johann Simeon de Florin d.J. (1631–1688) von Rueun: 1659, 1662, 1668, 1671, 1674, 1680, 1686 Landrichter; 1663/65 Assistent des

## 4.2 Die Disentiser Hexenprozesse von 1675

In seiner Untersuchung der surselvischen Hexenprozesse diskutiert Hubert Giger auch die Hexenverfolgungen in der Landschaft Disentis, die bereits 1590 einsetzten.<sup>68</sup> Wir beschränken uns hier auf den Massenprozess von 1675, weil dieser unmittelbar – nur fünf Monate – vor Beginn des Prozesses gegen Landrichter Nikolaus Maissen stattfand.

Die Disentiser Prozesse von 1675 dauerten vom 13. Mai bis zum 15. Juli und wurden von einem direkt betroffenen und unverdächtigen Zeugen schriftlich aufgezeichnet. Landrichter Ludwig della Torre (Duitg de Tuor), einer der Protagonisten der Hexenprozesse von Waltensburg und Disentis, berichtet selber darüber. Seine Notizen hat er in deutscher Sprache im Kopialbuch von Brigels niedergeschrieben. Der Originaltext sei hier sinngemäss referiert: «Am Pfingstmontag 1674 bin ich, Duitg de Tuor, zum fünften Mal zum Landammann von Disentis gewählt worden. Im Jahr 1675 tagte das Kriminalgericht von Disentis. Vom 13. Mai bis Pfingsten sind acht Personen wegen Hexerei verbrannt worden. Am Pfingstmontag 1675 habe ich die Landammenschaft meinem Sohn Caspar übergeben. Von Pfingsten bis zum 15. Juli des gleichen Jahres sind wiederum zwanzig Personen verbrannt, ein Mann gehängt und ein weiterer Mann des Landes verwiesen worden. Im Weiteren sind zwei Weiber im Gefängnis gestorben, vier Personen wurden freigelassen, ein Mann und eine Frau sind jedoch in Haft behalten worden.»<sup>69</sup>

Ludwig della Torre leitete somit die erste Phase der Hexenprozesse als regierender Landammann von Disentis, die zweite Phase verantwortete sein Sohn Kaspar in der gleichen Funktion. Ausserdem sassen in diesem Kriminalgericht bekannte Persönlichkeiten wie der Bannerherr Bartholomäus Balliel aus Disentis und der Gerichtsschreiber Johann Berchter, ebenfalls aus Disentis. Ob der Landweibel Christian Gieret bei diesem Prozess als Folterknecht wirkte, ist nicht sicher, jedoch nicht ausgeschlossen.<sup>70</sup> Eine genaue Analyse des Berichtes von Landrichter Ludwig della Torre ergibt folgende traurige Bilanz: 28 Personen wurden verbrannt, ein Mann wurde gehängt, zwei Frauen starben im Gefängnis, ein Mann wurde verbannt, ein Mann und eine Frau in Haft behalten und vier Personen wurden freigelassen. Innerhalb von zwei Monaten liess das Kriminalgericht also 29 Personen öffentlich hinrichten und zwei weitere im Ge-

fängnis sterben. Durchschnittlich endete somit an jedem zweiten Tag das Leben eines armen Menschen auf dem Scheiterhaufen oder am Galgen. Und all dies geschah im Jahre des Herrn 1675 auf dem Richtplatz zwischen St. Placi und den Klostermauern, auf dem «Crest la fuortga».

Da Landrichter della Torre im Zusammenhang mit den Scheiterhaufen von 28 «Personen» spricht, wissen wir nicht, ob es Männer oder Frauen waren, können jedoch davon ausgehen, dass es sich bei den meisten davon um «Hexen» handelte. Im Weiteren kann mit guten Gründen angenommen werden, dass die zwei im Gefängnis verstorbenen Frauen die Tortur nicht überlebten. Wir kennen dies aus anderen Fällen, beispielsweise bei Nicolo Rusca, dem Erzpriester von Sondrio, der an den Folgen der Folter starb, also noch vor seiner Verurteilung durch das Strafgericht von Thusis im Jahre 1618.<sup>71</sup> Bei den vier frei gelassenen Personen in Disentis kann es sich um Angeklagte handeln, welche die Folter überlebt hatten, ohne gestanden zu haben. Um lebend den «Ort der Wahrheit» – so hiess die Folterkammer – verlassen zu können, blieb den Angeklagten nur eine Chance: Sie mussten den Qualen der Folter widerstehen. Dies setzte aber willensstarke Persönlichkeiten und kräftige NATUREN voraus.

## 4.3 Demokratie oder Oligarchie

Die Referendumsdemokratie im Freistaat Gemeiner Drei Bünde war eine direkte Demokratie, wie sie direkter und volksnäher nicht hätte sein können. In dieser Form gibt es sie heute nicht mehr. Wohl kennen wir Initiative und Referendum und zeichnen uns damit vor den parlamentarischen Demokratien in Europa und Nordamerika aus. Aber erstens sind diese Volksinstrumente nicht obligatorisch, sondern basieren grösstenteils auf freiwilliger Basis; zweitens

68 Giger, Hexenwahn, S. 41. Vgl. zudem Müller, Iso, Zum bündnerischen Hexenwahn des 17. Jahrhunderts, in: BM 1955, S. 33–41.

69 Deutscher Originaltext im Kopialbuch von Brigels, S. 359; StAGR, AB IV 6, Bd. 40. G. C. Muoth hat den Text in einer romanischen Übersetzung in ASR 8(1893) publiziert. Vgl. auch Maissen A., Sumvitg/Somvix, S. 101 und Tomaschett, Uordens, Breil, S. 7.

70 Gadola, Cumin, S. 94; Berther, Bannerherrs, S. 37.

71 Färber, Politische Kräfte, S. 130; Liver Peter, Die Staatliche Entwicklung im alten Grabünden, in: Abhandlungen, S. 322–324; ders., Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854, S. 175–177.

sind die Kompetenzen von Regierung und Parlament doch beträchtlich. Demgegenüber war die politische Macht der Bundshäupter und des Bundstages bescheiden, ja eng begrenzt. Die eigentliche Macht lag bei den Gerichtsgemeinden. Jeder Beschluss des Bundstages, der nicht durch Instruktion der Gemeindeboten gedeckt war, musste dem Referendum, das heißt der Genehmigung durch die Gerichtsgemeinden, unterbreitet werden.<sup>72</sup> Erst das Einholen der Mehren entschied endgültig über den Erfolg einer Vorlage. Aber auch innerhalb einer Gerichtsgemeinde entschied nicht etwa die Obrigkeit, sondern auch dort wurde «gemehrt». Dies geschah auf der Landsgemeinde oder durch eine Umfrage in den Nachbarschaften.<sup>73</sup> Die Macht lag demnach direkt beim Volk – eine echte Volksherrschaft. Und doch stellt sich die Frage, ob dem tatsächlich immer so war. Bedeutete Demokratie stets Volksherrschaft? Oder war die Demokratie mit der Zeit zugunsten einer Oligarchie zurückgedrängt worden?

Oligarchie bedeutet Herrschaft einer kleinen Gruppe, hier: der Aristokratie. Friedrich Pieth spricht in diesem Zusammenhang von «Entartung der Demokratie»: «Im 17. und 18. Jahrhundert vollzog sich allenthalben die Aristokratisierung der Regierungs- und Gesellschaftsformen. Auch der rätische Freistaat blieb von dieser Entwicklung nicht unberührt. Immer ausgeprägtere Geschlechterherrschaft überwucherte sein öffentliches Leben. [...] Vom Ehrgeiz, dem Geldhunger und der Eifersucht getrieben, übernahmen [die begüterten Amtsleute und Söldneroffiziere] auch die Führung der politischen Parteien. Unter dem vorgetäuschten Staats- und Volksinteresse verbargen sie allzu häufig persönliche und familiäre Vorteile, um derentwillen sie zeitweise das ganze Gemeinwesen in Gärung und Aufruhr versetzten. Skrupellose Familien- und Parteipolitik [...], die sich bis in die Nachbarschaften hinein bemerkbar machte, spielte im öffentlichen Leben eine verheerende Rolle.»<sup>74</sup> Als Opfer dieser Familien- und Parteipolitik sieht Pieth den Ratsherrn Thomas Massner und Landrichter Nikolaus Maissen.

Silvio Färber schildert die Situation ähnlich, wenn er schreibt: «Die Führungsschicht, die sich im Laufe des 15./16. Jahrhunderts gebildet hatte, schloss sich im 17./18. Jahrhundert weitgehend gegen unten ab. Dadurch entstand faktisch eine Ständeordnung. Soziale Mobilität war im oberen Gesellschaftssegment kaum mehr möglich. Nur wenigen Familien ge-

lang in dieser Zeit noch der Aufstieg in die Führungsschicht und dies zumeist nur unter erheblichen Opfern, denn die etablierten Aristokratenfamilien wehrten sich mit allen Mitteln – auch gewaltsamen – gegen die Emporkömmlinge, die ihren Einfluss und ihre Machtbasis zu schmälern drohten.»<sup>75</sup> Färber erwähnt in diesem Zusammenhang Georg Jenatsch und den um eine Generation jüngeren Landrichter Nikolaus Maissen. Beide waren Bürgerliche von niederer Geburt, die zu mächtig geworden waren. Beide starben eines gewaltsamen Todes, starben durch gedungene Meuchelmörder.<sup>76</sup>

## 5 Die Zivilprozesse

### 5.1 Eine mörderische Konspiration

Im Staatsarchiv Wien liegt das Manuskript eines unbekannten Autors, der von einer Konspiration gegen Landrichter Nikolaus Maissen berichtet. In dieser «Memoria der unerhörten Verfolgung des Nikolaus Maissen» heisst es, dass im Jahr 1669 gegen ihn konspiriert und gedroht worden war, ihn heimlich zu ermorden.<sup>77</sup>

Die Konspiranten sind uns aus anderen Quellen bekannt. Es handelt sich um die Somvixer Nachbarn Rumias Vincens, Benedikt Arpagaus und Jakob Tuor. Diese hatten 1670 öffentlich gedroht, Landrichter Maissen umzubringen. Rumias Vincens hatte dem Landrichter auf offener Strasse gedroht. Er soll dabei ein Messer und eine Pistole aus der Tasche gezogen und geschrien haben: «Mit diesen Waffen will ich heute Abend den Landrichter Maissen umbringen.»<sup>78</sup>

72 Pieth, Bündnergeschichte, S. 109–111; Head, Staatsbildung, S. 92.

73 Pieth, Bündnergeschichte, S. 111–113 («Das altbündnerische Referendum»).

74 Ebd., S. 265–266 («Entartung der Demokratie»).

75 Färber Silvio, Politische Kräfte, S. 136.

76 Auf die Parallelen zwischen Nikolaus Maissen und Georg Jenatsch hat schon Decurtins, Landrichter, hingewiesen.

77 HHStA Wien, Mappe Schweiz 124 (1674–79), Beilage 4.

78 BAC, «Anklage und Rechtfertigung», Klagepunkt 1. Vgl. dazu Kap. 6.3.

Offenbar kam Maissens Diener ihm zuvor, denn Vincens wurde am 25. November 1670 vom Bergamasker Carlo Oris umgebracht.<sup>79</sup> Nikolaus Maissen wurde damals vom Gericht von jeder Schuld freigesprochen. In seiner späteren Verteidigung berief er sich stets auf das betreffende Urteil «mit Brief und Siegel».<sup>80</sup>

Beim zweiten Konspiranten handelte es sich um den jungen Benedikt Arpagaus. Dieser wurde 1670 vom Kriminalgericht Disentis wegen Morddrohungen gegen Landrichter Maissen des Landes verwiesen.<sup>81</sup> Er verbrachte dann sechs Jahre in der Verbannung. Erst am 7. Februar 1676, als der Prozess gegen Landrichter Maissen bereits angelaufen war, wurde Arpagaus von der Obrigkeit begnadigt. Er kehrte nach Hause zurück, um im Prozess gegen Maissen auszusagen.<sup>82</sup>

In die mörderische Konspiration war auch Jacob Tuor involviert. Ob er direkt an der Verschwörung beteiligt war und deswegen verbannt wurde, wissen wir nicht genau. Für Letzteres spricht sein temporärer Aufenthalt in Chiavenna, denn dort liess ihn Nikolaus Maissen 1675 durch Commissari Jakob von Mont verhören. Diese Vernehmung wurde dem Landrichter im Zivilprozess zur Last gelegt. Maissen begründete jenes Vorgehen damit, dass er habe klären wollen, wer hinter den Morddrohungen gegen ihn stünde.<sup>83</sup>

## 5.2 Zwei Zivilklagen

Der Beginn des ersten Zivilprozesses gegen Landrichter Maissen lässt sich aus einem Schreiben vom 8. März 1677 von Landammann und Rat zu Disentis an die Bundshäupter ermitteln. Darin ersucht die Obrigkeit die Häupter um Hilfe bei der Sequestrierung der Güter Maissens im Veltlin und beklagt sich wegen der hohen Prozesskosten. Es sei unglaublich, in was für schwere Unkosten des Maissens Geschäft sie gestürzt habe, welches sich bereits über ein Jahr und zwei oder drei Monate hingezogen hätte.<sup>84</sup> Demnach hatte der Prozess Anfang Januar 1676 oder sogar schon Ende Dezember 1675 begonnen.

Als erste Klägerin im Zivilprozess trat Trina Vincens auf, die Witwe des Rumias Vincens.<sup>85</sup> Sie ersuchte nicht um Revision des Kriminalprozesses von 1670, sondern verlangte auf dem Zivilweg «Indemnisation» (Schmerzensgeld) für ihren 1670 ermordeten Mann. Die verspätete Klage begründete sie damit,

dass sie lange nicht gewagt habe, einen Beistand zu nehmen, aus Furcht, es könnte ihr und ihren Kindern gleich ergehen wie ihrem Mann. Das Gericht wies mehrmals darauf hin, dass es sich lediglich um diese Zivilklage der Trina Vincens handle und nicht um eine Neuauflage des erwähnten Strafprozesses von 1670. Landrichter Maissen hatte nämlich dem Gericht vorgeworfen, einen bereits erledigten Fall wieder aufzurollen.<sup>86</sup> Nach Eröffnung der Klage nahm Maissen den Landammann Brincazi Caprez von Ilanz als Fürsprech. Als er diesen am 15./25. Januar 1676 zum Rechtstag abholen wollte, war Caprez am gleichen Morgen plötzlich gestorben.<sup>87</sup> Da Maissen sich deswegen nicht vor Gericht verteidigen konnte, ersuchte er den amtierenden Landrichter Ludwig della Torre um einen Stillstand des Prozesses. Das Gesuch wurde abgelehnt. Nun begehrte Maissen von der Disentiser Obrigkeit, die gerade zu Gericht sass, einen Stillstand der Verhandlungen, indem er wieder auf den Tod seines Fürsprechs verwies. Die Richter unter

79 Sein Tod ist im Somvixer Kirchenbuch wie folgt eingetragen: «25 novembris anno [16]70 Rumias ping Vincens de sero una sabathi arcubusis [?] petitus ab quodam stato Bergamasco obyt repente. Deus sit propitius ipsiae animae.» D.h. am 25. November 1670, spät an einem Samstagabend, wurde Rumias ping Vincens von einem ehemaligen Bergamasken durch eine «Waffe» angegriffen und verstarb plötzlich unerwartet. Gott sei seiner Seele gnädig. Vgl. PA Somvix, Liber mortuorum I.

80 «Manifest», S. 3; «Gründlicher Bericht», S. 2.

81 «Manifest», S. 5; «Gründlicher Bericht», S. 2. Maissen beschuldigte auch dessen Vater, den Statthalter Christ Arpagaus, seine Söhne zum Mord angestiftet zu haben.

82 «Manifest», S. 5.

83 BAC, «Anklage und Rechtfertigung», Klagepunkt 5, und «Gründlicher Bericht», S. 3. Vgl. ausserdem Collenberg, Amtsleute, S. 60.

84 StAGR, A II LA 1, Brief vom 8. März 1677 n. St. von Disentis an die Bundshäupter.

85 Trina Vincens starb bereits kurz nach dem Zivilprozess, nämlich am 16. April 1676. Vgl. PA Somvix, Liber mortuorum I.

86 «Manifest», S. 3.

87 StadtA Ilanz, «Kilchenbuch der Statt Jllanz 1595–1726»: «[1676] Starb Herr Landammann Brincatz Capretz den 15. Jenner [a. St.].» Der Verstorbene entstammte der reformierten Linie der Caprez in Ilanz.

Vorsitz des Landammanns Caspar della Torre, Sohn des amtierenden Landrichters Ludwig della Torre, schlugen das Gesuch ebenfalls ab.<sup>88</sup>

Aus Disentiser Sicht wollte Landrichter Maissen nicht vor Gericht erscheinen, um sich zu verteidigen, sondern einzig um einen Aufschub zu erreichen. Offenbar war das Gericht aber bereit, einer Verschiebung zuzustimmen; zumindest wehrte es sich später gegen Vorwürfe, das Gesuch abgeschlagen zu haben. Ausserdem gab die Disentiser Obrigkeit Maissen zu verstehen, er könne ihr Urteil an das Appellationsgericht des Bundes weiterziehen, da es sich vorderhand bloss um einen Zivilfall handle.<sup>89</sup>

Jedenfalls erschien Landrichter Nikolaus Maissen nicht vor dem Zivilgericht. Dieses verurteilte ihn in der Folge in Abwesenheit zu einer Geldstrafe von 2000 Gulden zugunsten der Klägerin Trina Vincens.<sup>90</sup> Dies war das erste Urteil in einer langen Kette von Zivil- und Kriminalsentenzen, wie wir noch sehen werden.

Bald trat ein zweiter Kläger auf den Plan. Es war der ehemalige Verschwörer Benedikt Arpagaus, der gerade aus der Verbannung zurückgekehrt war. Dass Arpagaus just in dem Augenblick von der Obrigkeit begnadigt wurde, als der Prozess gegen den Landrichter anlief, dürfte kaum Zufall gewesen sein.<sup>91</sup> Arpagaus klagte auf Schadenersatz für die «infamia und injuria», die Landrichter Maissen ihm durch das Verhör in Chiavenna zugefügt habe. Um welche Art Verleumdungen es genau ging, geht aus den Akten nicht hervor. Möglicherweise war Benedikt Arpagaus ebenfalls vom Commissari Jakob von Mont verhört worden, allenfalls gemeinsam mit Jakob Tuor. Es ist aber auch möglich, dass Tuor ihn, Arpagaus, in diesem «Examen» belastet hatte. Das Gericht sprach Maissen wiederum «in contumaciam» schuldig und anerkannte dem Kläger Arpagaus 4000 Gulden zu.<sup>92</sup>

Dieser zweite Urteilsspruch dürfte kurz vor Mitte Februar gefallen sein, denn am 17. Februar 1676 intervenierte Bischof Ulrich von Mont zugunsten seines Freundes gegen das strenge Urteil. Der Bischof ersuchte die Disentiser Obrigkeit, mit der Exekution der Urteile zuzuwarten und forderte eine Fristerstreckung von dreissig Tagen für die Verteidigung. Er erinnerte vor allem an die grossen Verdienste des angeklagten Landrichters um den katholischen Glauben. Gleichzeitig kündigte der Bischof den Besuch eines persönlichen Abgesandten, des Landammanns Balthasar Caduff, an und präzisierte: «Was Landam-

mann Caduff Euch vortragen wird, ist so zu verstehen, wie wenn Wir persönlich mit Euch verhandeln würden.»<sup>93</sup> Zur gleichen Zeit hatte auch Graf Casati zugunsten von Landrichter Maissen interveniert. Wie wir aus einem Schreiben des Bischofs vom 2. März 1676 erfahren, ging die Obrigkeit von Disentis weder auf das Gesuch Casatis noch auf dasjenige des Bischofs ein, sondern lehnte jede Fristverlängerung ab.<sup>94</sup>

## 6 Die Kriminalprozesse

Nach den beiden zivilrechtlichen Schadenersatz-Prozessen wurde ein Kriminalverfahren gegen Nikolaus Maissen eingeleitet. Die folgende Beschreibung des Prozessverlaufes wird in vier Abschnitte gegliedert; so kann der umfangreiche Stoff übersichtlich dargestellt werden. Zudem werden die Anklagepunkte hier zum ersten Mal veröffentlicht und analysiert. Auch die personelle Zusammensetzung des Kriminalgerichtes wird weitgehend geklärt. Diese beiden Elemente lassen das Geschehen transparenter erscheinen.

### 6.1 Zusammensetzung des Kriminalgerichtes

Das Kriminalgericht Disentis zählte im Normalfall 40 Mitglieder und hiess Grosser Rat beziehungsweise «Magistrat Grond». Der «Gründliche Bericht» spricht im Zusammenhang mit den Prozessen gegen

88 «Manifest», S. 3. Der Vorsitz des Bundesgerichtes und der Vorsitz des Kriminalgerichtes von Disentis lagen somit in der gleichen Familie. Zudem war Ludwig della Torre gleichzeitig Landrichter und Mitglied des Kriminalgerichtes Disentis.

89 «Gründlicher Bericht», S. 2.

90 Ebd.

91 Offenbar fühlte sich der Kläger auch sicher, denn er soll vor Gericht wiederum gedroht haben, Maissen umzubringen. Vgl. «Manifest», S. 5.

92 «Gründlicher Bericht», S. 3.

93 BAC, Protokolle II, Brief-Concepte 1674–78, S. 29 und 30: Schreiben von Bischof Ulrich von Mont vom 17. Februar 1676 n. St. Balthasar von Caduff war Landammann im Lugnez.

94 BAC, Protokolle II, Brief-Concepte 1674–78, S. 33, 34, 35: Schreiben von Bischof Ulrich von Mont vom 2. März 1676 n. St.

Name	Amt	Funktion
Caspar della Torre, Brigels	Landammann	Vorsitzender des Kriminalgerichtes
Bartholomäus Balliel, Disentis	Bannerherr	
	Säckelmeister	Ankläger
Gieri Tschupina, Somvix	bis 24. Mai 1676	
Peter Jagmet, Disentis	ab 24. Mai 1676	
Johann Berchter, Disentis	Landschreiber	Gerichtsschreiber
4 Männer aus Disentis	Geschworene	Urteilsprecher (geraus) fällen das Urteil
3 Männer aus Tavetsch		
4 Männer aus Trun und Somvix		
4 Männer aus Brigels und Medel		
16 Männer aus den Höfen <sup>97</sup>	Zusatz	Berater (cussigliers) beraten das Gericht, gewählt und delegiert von den vier Höfen
Christian Gieriet	Landweibel (salter da cumin)	Gerichtsdiener und Folterknecht
4 Weibel aus den Höfen	Gerichtsdiener	Gerichtsdiener und Folterknechte

Nikolaus Maissen tatsächlich von «40 obrigkeitlichen Personen»<sup>95</sup>. In den Gerichtsakten, Druckschriften und Protokollen der damaligen Zeit versteckte sich das Kriminalgericht stets hinter der Formel «Landammann und Rat zu Disentis». Durch gezielte Nachforschungen ist es gelungen, die Protagonisten dieses Rats namentlich zu eruieren. Demnach setzte sich das Kriminalgericht von 1676 wie in der oben stehenden Tabelle dargestellt zusammen:<sup>96</sup>

Der **Zusatz** wurde in der Regel aus einer benachbarten Gerichtsgemeinde berufen. Das Kriminalgericht Disentis machte hier eine Ausnahme, indem es die zusätzlichen Rechtsprecher aus seiner Mitte wählte. Es besass die ungewöhnlich hohe Zahl von sechzehn Zusatzmännern.<sup>98</sup> Die Urteiler und die Mitglieder des Zusatzes sind weitgehend unbekannt, da die betreffenden Gerichtsprotokolle fehlen. Trotzdem konnten weitere prominente Angehörige des Kriminalgerichtes eruiert werden, nämlich Landrichter Ludwig della Torre, Landammann Conradin de Medell, Landammann und Podestà Florin Jagmet und möglicherweise auch Landammann Jon/Johann de Fontana.<sup>99</sup> Die Zusammensetzung zeigt, dass Landrichter Maissen im Grossen Rat einer mächtigen Front von politischen Gegnern aus dem Adel gegenüber stand.

## 6.2 Ablauf der Prozesse

### Kriminalklage und erstes Urteil

In der zweiten Februarhälfte 1676, unmittelbar nach dem Abschluss der Zivilprozesse, erhob der Magistrat von Disentis Kriminalklage gegen Landrichter Nikolaus Maissen. Damit trat der Prozess in eine neue Phase. Wie wir in Kapitel 3 gesehen haben, verfügten die einzelnen Gerichtsgemeinden souverän über Leben und Tod des Angeklagten: «dependenter

<sup>95</sup> «Gründlicher Bericht», S. 10. Vgl. zudem Baumgärtner, Gerichtsordnung, S. 28–29; Schwarz, Gerichtsorganisation, S. 25–28.

<sup>96</sup> StAGR, AB IV 6, Bd. 40, Kopialbuch von Brigels, S. 359; HHStA Wien, Mappe Schweiz 124, 1674–79, Beilage 7; Kalender für Graubünden 1807; Verzeichnis der Landammänner von Disentis in: BM 1858; Gadola, Cumin, S. 94; Berther, Bannerherrs, S. 5 und 37; Maissen Augustin, Landrichter. Desax, Kriminalgerichte, Tuor, Malftags, S. 80–153.

<sup>97</sup> Zum Hofsystem in der Landschaft Disentis vgl. Casper Decurtins (Hg.), Nova Pratica, in: Rätoranische Chrestomathie, Bd. 4, S. 43. – Hof Disentis, Hof Tavetsch, Hof Trun und Somvix, Hof Brigels und Medel.

<sup>98</sup> Desax, Kriminalgerichte, S. 45.

in Civilibus, independenter in Criminalibus.»<sup>99</sup> Der Rekurs an eine höhere Instanz war ausgeschlossen. Durch die Kriminalklage war Landrichter Maissen auf Gedeih und Verderb dem Disentiser Gericht ausgeliefert. Eine theoretische Möglichkeit, sich diesem Gericht zu entziehen, gab es dennoch. Der betreffende Instanzenweg war allerdings äusserst schwierig und die Erfolgsaussichten unsicher. Doch die Verteidigungsstrategie des Landrichters zielte in eben diese Richtung, wie die nähere Untersuchung des Prozessverlaufs zeigt.

Der einzige legale Weg, sich der Kriminalgerichtsbarkeit von Disentis zu entziehen, bestand darin, «Gemeinrecht» anzurufen: ein auf Mehrheitsbeschluss der Gerichtsgemeinden eingesetztes unparteiisches Gericht. Darauf zielte Maissen von Anfang an hin. Ein zwar schwieriges, aber nicht aussichtsloses Unterfangen; die Geschichte des Oberen Bundes kennt Beispiele für sein Gelingen, auf die wir später zurückkommen. Die Schwierigkeit lag darin, dass die Gerichtsgemeinden gewissermassen über ihren eigenen Schatten springen mussten, galt ihnen doch die selbständige Kriminalgerichtsbarkeit als Inbegriff ihrer Unabhängigkeit.

Als die Kriminalklage dem Landrichter eröffnet wurde, kam es zu harten Auseinandersetzungen in der Ratsstube.<sup>100</sup> Beide Parteien schilderten die bisherigen Vorgänge aus ihrer Sicht und schoben sich gegenseitig die Schuld zu. Nikolaus Maissen begründete seinen Rechtsstandpunkt und ersuchte das Gericht um einen Stillstand des Prozesses. Dies wurde ihm von Landammann Caspar della Torre rundweg abgeschlagen. Daraufhin verlangte Maissen, das Geschäft sei vor die Landschaft zu bringen, und schlug vor, die Landsgemeinde auf eigene Kosten oder auf Kosten der unterliegenden Partei einberufen zu lassen. Damit drang er nicht durch. Das Gericht war sich seiner Sache allerdings nicht ganz sicher, denn Maissen war immer noch ein mächtiger Mann, sowohl im Oberen Bund als auch in den Drei Bünden. Deshalb schoben die Disentiser die Verhandlungen zunächst auf. In den folgenden Tagen intervenierten die Gerichtsgemeinden Rhäzüns und Obersaxen zugunsten Maissens. Ammann Jörg Camontogna von Bonaduz und Ammann Michael Zoller aus Obersaxen waren abgeordnet worden, um Landrichter Maissen zu assistieren, weil dieser ihnen früher auch manhaft beigestanden sei. Bei dieser Gelegenheit überreichten sie dem Gericht einen schriftlichen Protest von Maissen, der zu-

vor bereits vom Medelser Pfarrer Peter Cadurisch von der Kanzel verlesen worden war.<sup>101</sup> Das Disentiser Gericht wies die «unverschämte» Protestnote Maisens entrüstet zurück.<sup>102</sup>

Ende Februar 1676 legte die Obrigkeit von Disentis ihr Vorgehen gegen Landrichter Maissen der Landschaft zur Beurteilung vor, indem sie in den einzelnen Nachbarschaften darüber abstimmen liess. Als Entscheidungsgrundlage wurden die beiden Zivilurteile und die Kriminalklage vorgelegt. Das Ergebnis war sehr deutlich: Einhellig wurde beschlossen, der Obrigkeit im Vorgehen gegen Landrichter Maissen freie Hand zu lassen.<sup>103</sup> Der Vorschlag einer Landsgemeinde war damit vom Tisch. Als der Landrichter vom Ausgang der Abstimmung erfuhr, bestieg er sogleich sein Pferd und verliess die Landschaft Disentis. Maissen befürchtete offenbar eine Gefangennahme durch die Obrigkeit. In Ems fand er sichere Zuflucht. Von dort aus leitete er während der nächsten zwei Jahre zielstrebig seine Verteidigung.

Das Kriminalgericht Disentis hatte nun freie Hand und erliess umgehend seinen Urteilsspruch. Nachdem man Maissen bereits in den Zivilprozessen mit insgesamt 6000 Gulden abgestraft hatte, wurde nun beschlossen, sein gesamtes Vermögen zu konfiszieren.<sup>104</sup> Offenbar wollte man ihn finanziell ruinieren. Das Urteil fiel spätestens Ende Februar oder Anfang März 1676, denn unmittelbar danach machten

99 «Gründlicher Bericht», S. 4 und 6; «Manifest», S. 4; BAC, Mappe 63, No. 19; BAC, «Protocollum continens Res Religionis et Venerabilis Capituli», S. 66: Aussage der Brigitta Ber vom 5. Dezember 1678; ausserdem Valèr, Geschichte, S. 189 und Maissen Augustin, Landrichter, S. 84.

100 Beiderseits fielen harte und böse Worte, wobei kräftig mit der Faust und sogar mit dem Schwert auf den Tisch gehauen wurde. Maissen erwähnte in diesem Zusammenhang besonders das leidenschaftliche Verhalten von Conratin de Medell, Bruder des Abtes von Disentis. Auf der anderen Seite hielt man Maissen sein freches, unverschämtes und trotziges Auftreten vor. Vgl. «Gründlicher Bericht», S. 3–4 und «Manifest», S. 3–4.

101 Die Mehrheit des Weltklerus der Landschaft Disentis und die Kapuzinerpatres hielten nämlich zum Landrichter.

102 Vgl. «Gründlicher Bericht», S. 4 sowie Castelmur, Landrichter, S. 65.

103 «Gründlicher Bericht», S. 4.

104 StAGR, A II LA 1, Schreiben von Disentis an die Bundshäupter vom 7. März 1676 n. St. Dieser Brief ist nicht erhalten, wird jedoch in einem Schreiben vom 26. Juni 1676 n. St. erwähnt. Vgl. auch «Manifest», S. 4.

sich die ersten Reaktionen bemerkbar. Am 2. März 1676 wandte sich der Bischof von Chur an Landammann und Rat von Disentis und erinnerte an seine frühere Intervention und an jene des Grafen Casati zugunsten des Landrichters Maissen. Der Bischof bedauerte die harte Haltung des Magistrats und schloss resigniert, dass er in diesem Fall nichts anderes tun könne, als das Ganze der Güte des Allmächtigen zu überlassen.<sup>105</sup> Am 5. März 1676 protestierte auch der Statthalter von Somvix<sup>106</sup> gegen die Sentenz und forderte eine Fristverlängerung von vierzehn Tagen für die Verteidigung. Auch dieses Gesuch wurde abgeschlagen.<sup>107</sup>

Zur Exekution ihres Urteils war die Disentiser Obrigkeit jedoch auf auswärtige Hilfe angewiesen. Am 7. März 1676 ersuchten Landammann und Rat die Bundshäupter um Hilfe.<sup>108</sup> Maissen besass nämlich Güter ausserhalb der Landschaft Disentis, auf welche die Obrigkeit keinen Zugriff hatte, so im Lugnez, in Ems sowie im Veltlin. Bei der Sequestrierung dieser Güter war Disentis auf die Unterstützung der entsprechenden Gerichtsgemeinden und im Falle der Untertanenlande auf die Hilfe der Bundshäupter angewiesen. Und hier haperte es bereits mit der Rechts hilfe, wie wir später sehen werden.

### *Die Vermittlung des Domdekans*

Auf das Konfiskationsurteil sollte die Zwangsvollstreckung folgen. Für diese Expedition nach Somvix bot die Obrigkeit achtzig Bewaffnete aus den vier Höfen der Landschaft Disentis auf. Sie hatte Maissen unterdessen wissen lassen, dass sie mit einer Vermittlungsmission des Domdekans Matthias Sgier einverstanden sei, den jener um Beistand gebeten hatte. Dazu war dem Landrichter sicheres Geleit und eine Schutzbegleitung von vier Mann zugesichert worden.<sup>109</sup> Um den 10. März 1676 kam der einflussreiche Dekan nach Disentis: wie es scheint, einige Tage bevor sein Freund Nikolaus Maissen selber eintraf. Die Verhandlungen zwischen der Obrigkeit und Dekan Sgier dauerten mehrere Tage. Sie scheiterten jedoch, da Sgier keine schriftliche Vollmacht seines Mandanten vorweisen konnte und die Delegierten des Gerichts den Eindruck hatten, der Vermittler sei im Grunde genommen gar nicht an einem Vergleich interessiert, sondern versuche nur Zeit zu gewinnen. So ging man unverrichteter Dinge auseinander.<sup>110</sup>

Inzwischen war auch Landrichter Maissen in Begleitung einer Schutzmannschaft in Disentis eingetroffen.<sup>111</sup> Gleich darauf kam es zu einem gefährlichen Zusammenstoss. Einer von Maissens Dienern attackierte einen Freund des Benedikt Arpagaus mit geücktem Schwert. Nur dank der Intervention eines Dritten wirkte der Streich nicht tödlich, und der Angegriffene kam mit durchschnittenen «Casaken» und dem Schrecken davon.<sup>112</sup> Dieser Vorfall zeigt, wie gereizt die Stimmung war.

In der Folge kam es zu einem weiteren Versuch, die Zwangsvollstreckung in Somvix zu verhindern. Die Obrigkeit liess dem angeklagten Landrichter durch ihren Weibel eine schriftliche «Ordination» überbringen. Darin wurde Maissen aufgefordert, das Recht zu eröffnen und vor Gericht zu erscheinen, ansonsten werde man mit der Exekution der gefällten Urteile fortfahren. Maissen lehnte ab und verfasste seinerseits eine Protestnote gegen das Gerichtsverfahren, die er eigenhändig unterschrieb und versiegelte. Darauf schickte das Gericht zwei Ratsherren und einige Vertraute Maissens mit einer Botschaft zu Dekan Sgier: Er möge seine Meinung überdenken; durch einen Vergleich könne er die Strafexpedition nach Somvix noch verhindern.<sup>113</sup> Aber alle Mühe war umsonst, Sgier lehnte ab.<sup>114</sup> Der Dekan war fest von der Unschuld Maissens überzeugt und hielt den Prozess für eine politische Abrechnung. Nun wurde die Vollzugsmannschaft nach Somvix in Marsch gesetzt, angeführt von Ludwig della Torre. Inzwischen hatte Maissen mit einer Schar von Getreuen Disentis verlassen.

105 BAC, Protokolle II, Brief-Concepte 1674–78, S. 33, 34, 35: Schreiben von Bischof Ulrich v. Mont vom 2. März 1676 n. St.

106 Hierbei handelt es sich vermutlich um Clau Caviezel. Vgl. GA Somvix, Urkundensammlung, Urkunde Nr. 49 vom 29. April 1676.

107 GA Bonaduz, Dok. 1 vom 9. April 1676 n. St.; «Manifest», S. 4; «Gründlicher Bericht», S. 5.

108 StAGR, A II LA 1. Das Schreiben vom 7. März 1676 n. St. ist nicht erhalten, es wird jedoch in einem Brief vom 26. Juni 1676 n. St. erwähnt.

109 «Manifest», S. 4.

110 «Gründlicher Bericht», S. 5. Zur «sturen Haltung» von Matthias Sgier vgl. auch Castelmur, Landrichter, S. 71–72.

111 Maissen scheint sich an die Zahl der vorgeschriebenen vier Begleiter gehalten zu haben, obwohl die Obrigkeit den Vorwurf machte, sich gegen den Geleitbrief verstossen zu haben.

112 «Gründlicher Bericht», S. 5.

113 All dies spielte sich im Rathaus ab, wo die Parteien offenbar in verschiedenen Räumen tagten.

114 «Gründlicher Bericht», S. 6.

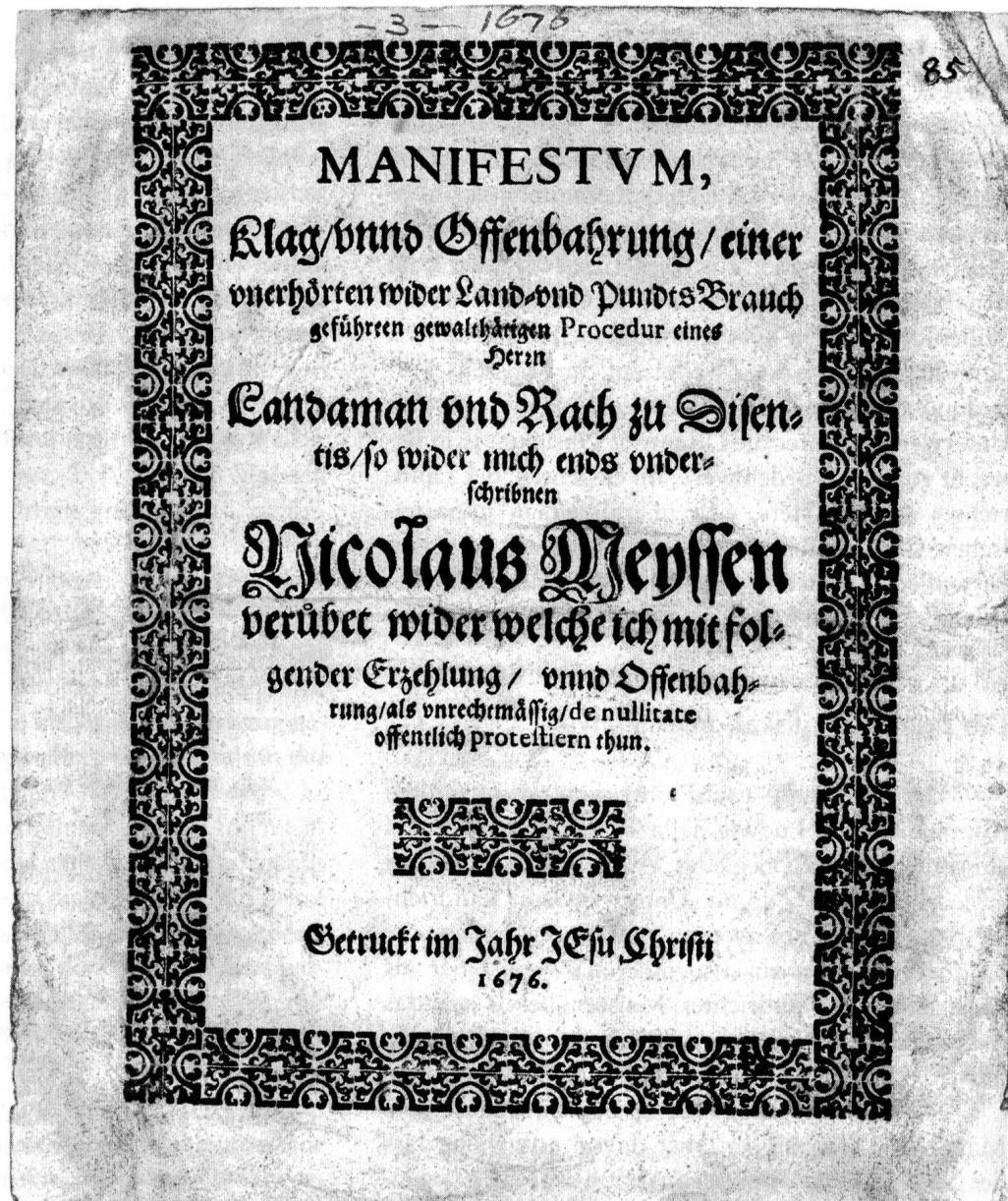
Bei der Stalusa-Brücke versammelte er alle seine Freunde um sich und erteilte Sgier die erforderlichen Vollmachten.<sup>115</sup>

Abschliessend stellt sich die Frage, wer eigentlich für das Scheitern der Verhandlungen verantwortlich war: Domdekan Sgier oder Landrichter Maissen? Die Frage ist schwierig zu beantworten. Die Gegner des Landrichters waren überzeugt, dieser hätte sich der Obrigkeit von Disentis unterworfen oder zumindest einem Vergleich zugestimmt; Sgier habe sich dem aber stets vehement widersetzt. Diese These kann durch zwei Aussagen belegt werden, die aus einer

Zeugeneinvernahme stammen, welche allerdings erst drei Jahre später in Zusammenhang mit dem Prozess gegen Domdekan Sgier stattfand.<sup>116</sup> Demnach hatte Landammann Florin Jagmet im Auftrag des Gerichts dem Dekan einen Vergleich vorgeschlagen; Maissen hätte sich durch Bezahlung von 5000 Gulden aus der

115 BAC, Mappe 63, Nr. 19: Aussage von Säckelmeister Johann Durgiay. Dieser war 1672 und 1673 Säckelmeister der Landschaft Disentis gewesen unter Landammann Johann Fontana.

116 Vgl. Felici Maissen, Die Verbannung und Rehabilitierung des Domdekans Dr. Mathias Sgier, in: BM 1953, S. 205–219 und 225–256.



ganzen Sache befreien können. Sgier habe jedoch abgelehnt. Auch Bannerherr Bartholome Balliel habe den Dekan aufgesucht und ihm nahe gelegt, Maissen solle sich unterwerfen und den Disentiser Magistrat um Gnade bitten, so würde alles ein gutes Ende finden. Sgier habe darauf geantwortet: «Was, ein Mann wie Maissen soll sich unterwerfen und dieses Gerichtlein um Gnade bitten, ratet ihr das?» Und Sgier habe diese geringschätzigen Worte mehrmals wiederholt: «Chiei? el che ei in tenien um, suttmetter à rugar per gratia inna derchiretta, consigleis Vus quei?»<sup>117</sup>

Diese Aussagen wurden allerdings drei Jahre nach Sgiers Vermittlungsversuch zu Protokoll gegeben. Den feindlich gesinnten Zeugen ging es vor allem darum, den unter Druck geratenen Domdekan möglichst schwer zu belasten. Diese Tendenz kommt in den meisten Aussagen zum Ausdruck. Sgier war nun der Böse, nicht mehr der inzwischen ermordete Landrichter. Es sollte der Eindruck entstehen, dass Maissen sich auf jeden Fall der Obrigkeit von Disentis unterworfen hätte und nur der harte Widerstand Sgiers dies verhindert habe. Traf dies zu? Betrachtet man den langwierigen Prozessverlauf und den eisernen Willen des um sein Leben kämpfenden Landrichters, dann kommen starke Zweifel auf. In Maissens Verteidigungsschriften findet sich keine Stelle, wo eine Unterwerfung unter die Disentiser Obrigkeit je in Betracht gezogen worden wäre. Im Gegenteil, der Landrichter erklärte stets, sich überall einem unparteiischen Gericht stellen und seine Unschuld beweisen zu wollen. Erst wenn ihm das nicht gelingen sollte, würde er sich in Disentis unterwerfen.<sup>118</sup>

### Die Zwangskonfiskation in Somvix

Der Stosstrupp nach Somvix stand unter dem Kommando von Ludwig della Torre und wurde von einigen Ratsherren begleitet. Auch Domdekan Sgier schloss sich dem Zug an. Unterwegs soll Landrichter della Torre ihm zweimal angeboten haben, die Zwangsexekution zu suspendieren, wenn Sgier als Fürsprech von Landrichter Maissen bereit sei, das Recht zu eröffnen. Doch Sgier lehnte ab, zuletzt unmittelbar vor dem Hause Maissens in Somvix.<sup>119</sup>

Die Zwangsvollstreckung begann etwa Mitte März 1676. Wir müssen aber davon ausgehen, dass der Vollzug keine einmalige Aktion war: Die liegenden Güter konnten kaum an einem Tage liquidiert,

sondern mussten erst verkauft werden. So wurde beispielsweise die Alp Crap Ner, die konfisziert worden war, am 29. April 1676 der Nachbarschaft Somvix für 500 Gulden veräussert.<sup>120</sup> Weitere Sequestrierungsarbeiten fanden noch im Mai und Juni 1676 statt.<sup>121</sup>

Zu den Zwangsvollstreckungen bemerkt Maissen in seinem «Manifest»: Man habe in seinem neuen Haus<sup>122</sup> alles aufgebrochen, alle Sachen verzehrt, geteilt und hinweggetragen. Am Pfingstmontag habe einer der Ratsherren sogar seine Frau<sup>123</sup> bedroht. Man hätte auch versucht, in einem Raum Feuer zu legen, was aber von den Nachbarn verhindert worden sei. Überhaupt habe die Obrigkeit seine Verwandten und Freunde, die sich für ihn verwenden wollten, scharf abgestraft. Zum Schluss berührt der Landrichter einen heiklen juristischen Punkt, der später sogar im Endurteil erwähnt wird: Man habe nicht nur seine eigenen Besitztümer und Liegenschaften verkauft, sondern sich auch am zugebrachten Gut seiner Frau vergriffen und ausserdem das Patrimonium (gemäß römischem Recht das väterliche Erbgut) und die Aussteuer seines Sohnes<sup>124</sup> verkauft: Vermögensteile, welche dem Letzteren gemäß Heiratsvertrag zustanden.<sup>125</sup>

Im «Gründlichen Bericht» treten Landammann und Rat von Disentis den Vorwürfen des Landrichters entgegen. Dessen Frau sei weder etwas Widriges

<sup>117</sup> BAC, Mappe 63, Nr. 19: Zeugeneinvernahme vom 21. bis 24. Januar 1679 n. St. in Disentis.

<sup>118</sup> GA Bonaduz, Mappe II, Couvert 2, Nr. 1 sowie «Manifest», S. 4 und 6.

<sup>119</sup> «Gründlicher Bericht», S. 6.

<sup>120</sup> Die betreffenden Verhandlungen wurden von Landammann Caspar della Torre persönlich geleitet. Vgl. GA Somvix, Urkundensammlung, Urkunde Nr. 49.

<sup>121</sup> «Manifest», S. 6–7.

<sup>122</sup> Das Herrenhaus steht noch heute. Im Jahre 2001 wurden die Fassaden kunstgerecht restauriert. Über dem Haupteingang prangt eine Wappentafel des Landrichters mit der Jahreszahl 1673. Als das Gebäude konfisziert wurde, stand es erst drei Jahre. Die damalige Prunkstube mit Kassettendecke, reichgeschnitzten Türen und ausserordentlich feinem Türbeschlag kamen 1904 an das Bernische Historische Museum. Vgl. Maissen A., Sumvitg/Somvix, S. 61–63.

<sup>123</sup> Katharina (Trina), geb. Valler, † in Somvix am 17.12.1698.

<sup>124</sup> Adalbert Maissen, \* 1653, studierte an der Jesuitenuniversität Dillingen; heiratete am 24. Februar 1675 und war Landschreiber und Landammann von Disentis, † in Somvix 1741.

<sup>125</sup> «Manifest», S. 4, 6 und 7.

zugefügt noch ihr gedroht worden. Es könne auch keine Rede davon sein, dass man sein Haus, das übrigens nun «des Gerichts konfisziertes Haus» sei, habe verbrennen wollen. Die Güter hätte man zum Teil verkauft, und was noch nicht verkauft sei, werde noch verkauft werden, wozu die Obrigkeit Fug und Recht habe. Die persönlichen Effekte von Maissens Frau und Sohn habe man allerdings auch konfisziert. Einsprachen dagegen seien jedoch vor der zivilen Gerichtsbarkeit anhängig zu machen.<sup>126</sup>

### Die Verbannung des Landrichters

Nach dem ersten Urteilsspruch des Disentiser Kriminalgerichtes war man also mit der Konfiszierung des gesamten Vermögens von Nikolaus Maissen beschäftigt, während dieser es konsequent ablehnte, sich der feindseligen Obrigkeit zu unterwerfen. Statt dessen strebte er mit allen Mitteln ein unparteiisches Gericht an. Aus Furcht vor seinen mächtigen Freunden im ganzen Land zog der Disentiser Magistrat die Schraube noch einmal empfindlich an. Anfang April 1676 wurde der Landrichter aus den Drei Bünden und den Untertanenlanden verbannt.<sup>127</sup> Dies war nun schon das vierte Urteil gegen Maissen; die beiden ersten waren zivil-, das dritte strafrechtlicher Natur gewesen. In seinem «*Manifest*» beklagte sich Maissen über die Härte des neuen Urteils und mobilisierte seine Freunde.<sup>128</sup>

Auch diesmal intervenierten der Bischof von Chur und Graf Casati und verwendeten sich für den verurteilten Landrichter. Am 6. April 1676 schrieb der Bischof an die Disentiser Obrigkeit und erinnerte sie an seine früheren Briefe, die bisher keine Wirkung gezeitigt hätten. Trotzdem appelliere er nochmals in der Sache «des Herrn Landrichters Nicolo Maissen». Er berichtete auch von den Bemühungen des Grafen Casati, der die Entsendung des Generalvikars Franziskus Tini vorgeschlagen hatte, um diese Missverständnisse durch einen Vergleich zu regeln. Weiter versicherte der Bischof, dass Tini ihn und den Grafen Casati persönlich vertreten werde und dass man dem Generalvikar vertrauen könne wie ihm selbst.<sup>129</sup> Tinis Mission war aber erfolglos. Im «*Gründlichen Bericht*» behaupteten die Disentiser, aufgrund der Intervention Casatis und des Bischofs sei dem Angeklagten eine Fristverlängerung von drei Wochen eingeräumt worden. Maissen bestritt dies jedoch und reagierte sei-

nerseits mit einem Ausschreiben auf die Gemeinden des Oberen Bundes.

### Das Gesuch an den Oberen Bund um unparteiisches Gericht

In seinem vierseitigen Ausschreiben vom 9. April 1676 begründete Maissen ausführlich sein Begehrchen und verwies auf die bisherigen ungerechten Urteile des Kriminalgerichtes Disentis.<sup>131</sup> Er ersuchte die Gemeinden, sie möchten ihm unparteiisches Gericht oder «Gemeinrecht» verordnen. Vor einem derartigen Tribunal werde er alle Anklagepunkte widerlegen und ausräumen oder aber sich dem Urteil mit «Leib und Gut» unterwerfen. Solches Bundesrecht sei bereits früher gewährt worden; vier Präzedenzfälle seien ihm, Maissen, noch gut erinnerlich. So habe seinerzeit der Herr zu Löwenberg<sup>132</sup> in seiner eigenen Herrschaft unparteiisches Recht gegen die Gerichtsgemeinde Schleuis erhalten.<sup>133</sup> Ferner sei der Fall des Ammanns Caspar Cabalzar von Seewis (Sevgein) zu

126 «*Gründlicher Bericht*», S. 8 und 9.

127 StAGR, A II LA 1, Schreiben von Disentis an die Häupter vom 8. April 1676 n.St.

128 «*Manifest*», S. 7–8.

129 BAC, Protokolle II, Brief-Concepte 1674–78, S. 40 und 41.

130 «*Gründlicher Bericht*», S. 6.

131 GA Bonaduz, Mappe II, Couvert 2, Dokument 1. Vgl. dazu «*Manifest*», S. 4.

132 Gallus von Mont, Herr zu Löwenberg, \*1600, †1674. Hauptmann in spanischen Diensten. Er führte nach dem Tod des Vaters dessen Amt in Piuro zu Ende; sein Vater Wilhelm von Mont war 1620 im Amt verstorben. (Nach Collenberg, Amtsleute, war Gallus von Mont 1619/20 allein Podestà in Piuro.) Gallus v. Mont war zudem 1645 Podestà in Tirano und 1653 Landeshauptmann im Veltlin; fünfmal war er Landrichter. Im Jahr 1666 stiftete er ein Fideikommiss (unveräußerliches und unteilbares Familienvermögen) und bestimmte dazu seine Hälfte an der Herrschaft Löwenberg/Schleuis.

133 Maissen musste es ja wissen, denn er war damals selber verordneter Richter dieses Bundesgerichts gewesen; vgl. «*Schriftliche Ablehnung*», S. 8 sowie oben, Kap. 2.2.

erwähnen, der unparteiisches Gericht gegen die Gerichtsgemeinde Laax erhalten habe<sup>134</sup>; sowie der Fall des Landeshauptmanns Rosenroll<sup>135</sup> und schliesslich der Fall eines Bauern aus Obersaxen, dem ebenfalls Bundesrecht gegen seine Obrigkeit gewährt worden sei.<sup>136</sup>

Am St.-Jörgen-Bundstag von 1676 stimmten die Ratsboten nach Instruktion ihrer Gemeinden. Wie das Resultat im Einzelnen ausfiel, wissen wir bis heute nicht. Landrichter Maissen behauptet im «*Manifest*», er hätte die Mehrheit gehabt, diese sei aber durch Umtriebe seiner Gegner im Bundstag gekippt worden.<sup>137</sup> Dagegen versichert die Disentiser Obrigkeit im «*Gründlichen Bericht*», Maissens Begehren sei klar abgewiesen worden, und verweist dazu auf die Bundstagsprotokolle. Da diese heute nicht mehr vorhanden sind, kann das Resultat nicht überprüft werden. Es gibt aber eine dritte Quelle, die das detaillierte Abstimmungsergebnis enthält: die sogenannte «*Schriftliche Ablehnung*», die allerdings erst ein Jahr nach der Abstimmung im Bundstag erschien. Die Abstimmungsergebnisse waren dem Verfasser offenbar von einem Freund mitgeteilt worden.<sup>138</sup> Demnach stimmten

für ein unparteiisches Gericht:

Lugnez (2), Herrschaft Rhäzüns (2), Vals (1),  
Roveredo (1) und Calanca (1)

mit Vorbehalt für ein unparteiisches Gericht:

Obersaxen (1), Trins/Tamins (1) und Misox (1)

gegen ein unparteiisches Gericht:

Ilanz (2), Flims (1), Waltensburg (1), Laax (1), Rheinwald (2), Schams (2), Thusis (1), Heinzenberg (1), Safien (1), Tschappina (1) und Tenna (1).<sup>140</sup>

Das Endergebnis lautete somit: 7 zustimmende, 3 mit Vorbehalt zustimmende und 14 abschlagende Stimmen. Im Protokoll des anonymen Verfassers fehlt jedoch die Gerichtsgemeinde Schleus; zudem werden bei den abschlagenden Stimmen fünf Vorbehalte unterschlagen.

Es ist jedoch nicht von Bedeutung, ob die Abstimmung knapp oder eindeutig ausfiel. Tatsache ist, dass das Gesuch abgelehnt wurde. Deshalb konzentrierte der Landrichter seine Anstrengungen nun auf ein neues Ziel, nämlich unparteiisches Gericht und Recht von den Drei Bünden zu erwirken.

## Die Pfingstlandsgemeinde

Im Oberen Bund war der Stern des Landrichters Nikolaus Maissen am Erlöschen. Mit einer bewaffneten Intervention an der Pfingstlandsgemeinde vom 24. Mai 1676<sup>141</sup> verliess er den Pfad der Legalität, den

<sup>134</sup> Caspar von Cabalzar aus Seewis (Sevegin), Verschwörer von 1674. Er war Landammann der Gerichtsgemeinde Laax und 1687/89 Commissari in Chiavenna.

<sup>135</sup> Jakob Ruinell Rosenroll, Thusis. Podestà in Morbegno 1649, dann nach 1657 Landeshauptmann in Sondrio. Er ist der Vater von Silvester Rosenroll, der zu den Verschwörern von 1674 gegen Maissen gehörte.

<sup>136</sup> «*Manifest*», S. 4–6; GA Bonaduz Mappe II, Couvert 2, Nr. 1. Der anonyme Verfasser der *Schriftlichen Ablehnung* kannte den Fall aus Obersaxen nicht. In ihrer Stellungnahme wich die Obrigkeit von Disentis bei allen vier Präzedenzfällen aus. Vgl. «*Gründlicher Bericht*», S. 7.

<sup>137</sup> Demnach waren 16 Gemeinden offenbar bereit gewesen, ihm unparteiisches Gericht zu gewähren und nur 11 waren dagegen. Vgl. «*Manifest*», S. 5.

<sup>138</sup> «*Gründlicher Bericht*», S. 6.

<sup>139</sup> «*Schriftliche Ablehnung*», S. 5–6. Die «*Schriftliche Ablehnung*» erschien erst im Frühjahr 1677, wurde aber auf das Jahr 1676 zurückdatiert. Sie erwähnt auf der Titelseite, dass Landrichter Nikolaus Maissen in die Acht erklärt worden sei. Dies kann der Verfasser erst nach dem Endurteil vom 9. Februar 1677 gewusst haben, denn die Urteilsprüche von 1676 erfassten noch nicht die Achterklärung. Wer ist der anonyme Autor? Er bezeichnet sich als jemand, der den Frieden liebt und in der Wahrheit zu Hause ist. Er hat sein Werk am Festtag des heiligen Simphor (den es natürlich nicht gibt) geschrieben, in einem Heim, das nirgendwo steht. «Datum zu Nirgentheimb an St. Simphor: vor Nacht da Iust Friedlieb von Wahrheitshaussen ungeschlafft an der Arbeit mit Lust biss am hellen Tag sich verhaft und hiermit mit höchster Frewd sein Hertz erlabet.» Der Stil der «*Schriftlichen Ablehnung*» ist polemisch und undifferenziert. Sein Verfasser bezeichnet die Obrigkeit von Disentis als «die hochweise Oberkeit» oder «die Oberkeit als Gottes Dienerin», während Landrichter Nikolaus Maissen abschätzig als «der Meyss» oder als «der unverschamte Bandit» betitelt wird.

<sup>140</sup> Die in Klammer gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Delegierten beziehungsweise Stimmen der einzelnen Gerichtsgemeinden. Dabei ist folgender Unterschied zwischen dem Oberen Bund und den Drei Bünden zu beachten: Im Bundstag des *Oberen Bundes* war Disentis mit vier, Rheinwald mit zwei und Hohentrins mit einer Stimme vertreten. Im Bundstag der *Drei Bünde* war Disentis mit zwei, Rheinwald mit einer und Hohentrins mit zwei Stimmen vertreten. Bei den übrigen Gerichtsgemeinden stimmte die Anzahl der Delegierten in beiden Bundstagen überein. Vgl. StAGR, ProtOB, Bd. 24, S. 1 und 2; HBG, Bd. 4, S. 281; Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1885, S. 137.

<sup>141</sup> Datum gemäss Gadola, Cumin, S. 94. Zum Ablauf der Pfingstlandsgemeinde vgl. auch Decurtins, Landrichter, S. 370–371 und Müller, Abtei, S. 160 ff.

er bisher strikte gegangen war. Maissen kämpfte mit dem Rücken zur Wand. Erstens hatte ja das Kriminalgericht Disentis sein gesamtes Vermögen konfisziert, zweitens war er aus Gemeinen- und Untertanenlanden verbannt worden, und drittens war nun sein Gesuch an den Oberen Bund um ein unparteirisches Gericht abgelehnt worden. Zudem hatte Disentis die Vermittlung der Landschaft Lugnez, der Herrschaft Rhäzüns und der Gemeinden Obersaxen und Vals abgelehnt.<sup>142</sup> Daher entschloss sich Nikolaus Maissen an die Landsgemeinde zu gehen und direkt zum Volk zu sprechen. Darauf setzte er seine letzte Hoffnung, denn in den vergangenen 25 Jahren war er hier stets erfolgreich gewesen. Er sollte sich jedoch täuschen. Die bisherigen Prozesse und die psychologische Kriegsführung der Disentiser Obrigkeit hatten die politische Situation verändert.

Maissen begründete sein Vorgehen folgendermassen: Er habe sich entschlossen, in Disentis direkt zum Volk zu sprechen, weil Landammann und Rat die Vermittlung Casatis nicht angenommen hätten. Da man ihm aber kein freies Geleit zugesichert und zudem öffentlich gedroht habe, ihn gefangen nehmen zu lassen, habe er 124 Mann als Schutz mitnehmen wollen, die aber nur mit «Seitenwehr» bewaffnet waren. Es habe keine andere Absicht bestanden als Gewalt zu verhindern, «nicht offensive sondern defensive», nur damit er vor der Landsgemeinde als seiner «natürlichen Obrigkeit» sprechen könne.<sup>143</sup> Demgegenüber behauptete die Obrigkeit von Disentis, sie habe die Vermittlung Casatis anlässlich des Bundstages angenommen und einer Suspendierung des Prozesses um vier Wochen zugestimmt. Maissen und seine Anhänger hätten aber die Mediation Casatis ausgeschlagen und ihre Intervention gezielt vorbereitet.<sup>144</sup>

Die Vorbereitungen zum Aufmarsch in Disentis hatte Domdekan Matthias Sgier übernommen. Er ritt in die Nachbarschaften der Herrschaft Rhäzüns und erwirkte von diesen bewaffneten Schutz für Maissen. An seiner Seite operierte Jörg Camontogna, Ammann in Bonaduz.<sup>145</sup> Der Auszug wurde beschlossen, und Sgier stiftete eine Dublone für das ausziehende «Kriegsvolk». Im Ganzen stellte die Herrschaft Rhäzüns etwa zwanzig Mann, die mit Maissen ins Oberland zogen. Unterwegs stiessen die Kontingente aus dem Lugnez, Vals und Obersaxen dazu, sodass sich in Somvix eine ansehnliche Schar einfand.<sup>146</sup> Am Pfingstmontag zog Maissen mit diesen Leuten an die

Landsgemeinde nach Disentis. Da er als Verbannter keinen Zutritt hatte, wollte er die Möglichkeit, vor versammeltem Volk zu sprechen, erzwingen. Doch dies wurde ihm verweigert. Die Situation veränderte sich zusehends zu seinen Ungunsten. Im Verlaufe weniger Stunden trafen an die 1800 mit «Under- und Überwehr» Bewaffnete aus dem Hochgericht in Disentis ein.<sup>147</sup> Die Lage wurde so bedrohlich, dass Maissen sich zum Rückzug entschloss. Er verliess Disentis und zog sich mit seinen Getreuen wieder nach Ems zurück. Der Landrichter hatte den heimatlichen Boden zum letzten Mal betreten.

Erstaunlicherweise hatte Maissens Disentiser Auftritt keine unmittelbaren Nachteile zur Folge, im Gegenteil. Das Gericht gewährte ihm trotz der versuchten Intervention eine Fristerstreckung von einem Monat.<sup>148</sup> Die Anklage sollte zwar später die Intervention an der Landsgemeinde als «Crimen laesae maiestatis» einstufen, unternahm zunächst aber nichts. Die Ächtung des Landrichters erfolgte erst neun Monate später, als Disentis seitens des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes immer mehr unter Druck geriet.

---

142 Diese hatten hoch gestellte Vermittler nach Disentis entsandt, mit dem Ziel, sich direkt an die Landsgemeinde zu wenden, um einen Vergleich zwischen der Obrigkeit und dem Landrichter zu erreichen. Die Abgeordneten wurden jedoch nicht einmal zur Audienz vorgelassen.

143 «Manifest», S. 6.

144 Demnach soll Maissen in den Gerichtsgemeinden Rhäzüns, Lugnez, Vals und Obersaxen eine namhafte Anzahl Leute angeworben und sie mit «Pulver, Ballen, Wein und Proviant» ausgestattet haben. In Somvix solle die Truppe Quartier in Maissens Haus bezogen, Brot gebacken und Vieh geschlachtet haben. Der Gründliche Bericht, S. 7 erwähnt die Bewaffnung von Musketen, Karabinern, Pistolen und Prügeln.

145 Camontogna war eine bekannte Persönlichkeit in der Herrschaft Rhäzüns. Wir kennen ihn unter anderem als Ansprechpartner von Bischof Ulrich von Mont. Vgl. BAC, Protokolle II, Brief-Concepte 1674–78, S. 44: Brief vom 30. Mai 1676 n. St.

146 Castelmur, Landrichter, S. 73. Die Zahl der Bewaffneten wird allerdings verschieden angegeben. Maissen spricht im «Manifest», S. 7 von 124 Mann, während die «Schriftliche Ablehnung», S. 10 behauptet, es seien an die 300 gewesen.

147 «Schriftliche Ablehnung», S. 11.

148 «Gründlicher Bericht», S. 8.

## Gotteshaus- und Zehngerichtenbund schalten sich ein

Der erste Kontakt zwischen Disentis und den Drei Bünden in Zusammenhang mit dem Prozess gegen den Landrichter entstand am 7. März 1676, kurz nach dem Konfiskationsurteil des Kriminalgerichtes. Disentis bat die Bundshäupter um Hilfe bei der Einreibung der konfisierten Güter, welche ausserhalb der Landschaft Disentis lagen.<sup>149</sup> Bereits am 10./20. März 1676 beantworteten die Häupter das Rechtshilfegesuch, nachdem sie Landrichter Maissen befragt hatten, um seinen Standpunkt zu erfahren.<sup>150</sup> Vorerhand hätten sie noch nichts beschlossen, weil die Angelegenheit zu wichtig sei. Man würde aber das Geschäft weiter verfolgen und dann an einem Beitag entscheiden. Die Bundshäupter ermahnten Disentis, vorsichtig vorzugehen und von einer weiteren Urteilsvollstreckung abzusehen. Man solle alles vermeiden, was dem Frieden schade.<sup>151</sup>

Das war hart für die Disentiser Obrigkeit. Anstatt der erhofften Rechtshilfe kam ein Protest aus Chur. Die verantwortlichen Häupter, Bundspräsident Gabriel Beeli von Belfort und Bundslandammann Paul Jenatsch von Davos<sup>152</sup>, hatten überdies ein Empfehlungsschreiben des spanischen Gesandten beigelegt<sup>153</sup>. Die Antwort aus Disentis erfolgte bald: Am 29. März/8. April 1676 traf ein Schreiben von Landammann und Rat in Chur ein. Das Kriminalgericht hatte soeben Landrichter Maissen aus Gemeinen- und Untertanenlanden verbannt, und Disentis pochte nun mit Nachdruck auf Rechtshilfe: «Wir und unsere löblichen Vorfahren haben es jederzeit für recht und schuldig erachtet, dass eine Obrigkeit der Anderen die Hand reiche, um bei einem Ungehorsamen zu helfen. Wenn jemand in seiner Gerichtsgemeinde keine Sicherheit und Freiheit mehr geniesst, so soll er auch in allen anderen Gemeinden der Drei Bünde und deren unterworfenen Landen keinen Schutz, Freiheit und Sicherheit haben.»<sup>154</sup> Das Schreiben beleuchtet auf anschauliche Weise die Problematik der gegenseitigen Rechtshilfe im Strafrecht des alten Freistaats, wo die Gerichtsgemeinden strafrechtlich praktisch völlig autonom und unabhängig voneinander handelten. In Disentis hatte man geglaubt, alle Gerichte würden sich am Disentiser Urteil orientieren. Dabei ging es vorderhand nur um die Verbannung des Landrichters und um die Konfiskation seines Vermögens, aber noch nicht um die Achterklärung, die erst im

Endurteil vom 9. Februar 1677 ausgesprochen wurde. Bis zum nächsten Kontakt zwischen Chur und Disentis vergingen zwei Monate. Am 6./16. Juni 1676 meldeten sich die Bundshäupter wieder, diesmal alle drei. Im Namen Maissens ersuchten sie das Disentiser Gericht um einen Stillstand des Prozesses bis zur Ankunft Casatis, der offenbar landesabwesend war. Die Häupter versicherten, dass sie sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Landschaft Disentis oder des Oberen Bundes einmischen wollten, sondern ihr Anliegen nur als Empfehlung vorbrächten.<sup>155</sup> Am 16./26. Juni 1676 antwortete Disentis den drei Häuptern. Die Obrigkeit war über die erneute Parteinahme für Maissen erbost und holte zu einer breiten Darstellung des bisherigen Prozessverlaufs aus: «Es ist inzwischen weit bekannt, dass wir von Anfang bis heute immer wieder milde und gnädige Termine samt freies Geleit dem Landrichter Maissen zu seiner Verteidigung gewährt haben. Er hat diese aber nie beachtet und sich nicht unterwerfen und verantworten wollen. Vielmehr hat er die Obrigkeit diskreditiert und gegen die Freiheit und Gerechtigkeit der Gemeinde gehandelt und diese in grosse Unkosten gestürzt. Und wenn es nach ihm gegangen wäre, hätte er noch mehr Unheil und Verderben verursacht, da er sich unterstanden

149 StAGR, A II LA 1, Schreiben der Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes an Disentis vom 10. März 1676 a. St. bzw. Schreiben von Disentis an die drei Bundshäupter vom 26. Juni 1676 n. St.

150 Sie führten aus, dem Landrichter geschehe Unrecht; das Gericht gehe gewalttätig vor. Dies ergebe sich daraus, dass trotz der Begehrungen von hoch gestellten Personen kein Rechtsaufschub gewährt worden sei. Zudem wolle er vor unparteiischem Gericht beweisen, dass das Disentiser Gericht sich gegen ihn verbunden habe und deshalb parteiisch sei. Trotz Maissens Appellation an die gesamte Gerichtsgemeinde um unparteiisches Recht habe man ihm kein Gehör geschenkt. Deshalb sehe er sich genötigt, die Landschaft Disentis zu verlassen. Er habe nochmals zugesichert, sich persönlich zu stellen, wenn man ihm unparteiisches Gericht verordnen werde.

151 StAGR, a.a.O., Schreiben der Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes an Disentis vom 10. März 1676 a. St.

152 HBG, Bd. 4, S. 294. Paul Jenatsch ist der Sohn von Georg Jenatsch. Dazu Maissen F., Drei Bünde, S. 357–364.

153 Casati hatte bereits am 9./19. März 1676 von Luzern aus den Häuptern geschrieben und sich für Landrichter Nikolaus Maissen eingesetzt. Vgl. StAGR, a.a.O., Schreiben von Alfonso Casati an die Häupter vom 19. März 1676 n. St.

154 StAGR, a.a.O., Schreiben von Landammann und Rat zu Disentis an die Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes vom 8. April 1676 n. St.

155 StAGR, a.a.O., aus einem Protokoll: Schreiben der Bundshäupter an Disentis vom 6. Juni 1676 a. St.

hat, eine unerhörte Rebellion anzufangen.»<sup>156</sup> Das war natürlich eine Anspielung auf die Pfingstlandsgemeinde. Und weiter folgte ein gezielter Vorwurf an die Häupter: «Diese Unruhen hätten verhindert werden können, wenn die Häupter auf das Begehr von Disentis vom vergangenen 7. März [1676, n. St.] eingegangen wären und zur Exekution der ergangenen Urteile Hilf und Hand geboten hätten. Angesichts dieser Sachlage können wir den freundlichen Ermahnungen der Häupter in keiner Weise entgegenkommen, sondern werden mit der Exekution der Gerichtsurteile fortfahren.»<sup>157</sup> Zum Schluss stellte Disentis ein neues Gesuch um Rechtshilfe, es war bereits das dritte: «Wir stellen deshalb die ernste Bitte, Eure Weisheiten möchten kraft Eides und Bundespflicht und durch ihre hohe Autorität unverzüglich dafür sorgen, dass der Maissen in Gemeinen Drei Bünden und deren Untertanenlanden keine Ruhe, Rast, Schutz, Schirm und Unterschlupf finde, sondern gemäss Urteil Gehorsam leiste, oder aber gefangen genommen und samt seinem konfisierten Gut auf unsere Kosten uns übergeben werde.»<sup>158</sup>

Dieses Schreiben wurde auf Anordnung des Beitags vom 12. Juli<sup>159</sup> 1676 allen Gemeinden übermittelt. Nikolaus Maissen verfasste seinerseits einen eingehenden Kommentar dazu und liess diesen zusammen mit einer Kopie des Disentiser Schreibens als Druck veröffentlichen.<sup>160</sup> Bereits vorher, am 16./26. Juni 1676, hatte sich der Landrichter mit einem Ausschreiben an sämtliche Gerichtsgemeinden der Drei Bünde gewandt.<sup>161</sup> Darin berichtet er über das harte Vorgehen der Disentiser Obrigkeit. Er habe die ganze Zeit über nichts anderes getan, als um ein unparteiisches Gericht und Recht nachzusuchen, auf dass er die Gewalttätigkeit der Obrigkeit beweisen könne. Disentis habe ihn aber stets diskreditiert und versuche nun, ihn aus den Drei Bünden zu vertreiben. Obschon man fast sein ganzes Vermögen geraubt habe, hoffe er, dass die Gemeinden und Räte den Disentisern nicht gestatten würden, ihn als einen «ehrlichen Bundsmann» aufgrund eines «so übel begründeten Kontumazial-Urteils» seiner Ehre und seiner Habe zu berauben. Deshalb bitte er, sein Gesuch um Bewilligung eines unparteiischen Gerichts zu unterstützen.<sup>162</sup>

Am erwähnten Juli-Beitag 1676 nahmen als Abgeordnete des Oberen Bundes teil: Landrichter Johann Anton Schmid von Grüneck, Alt-Landrichter Ludwig della Torre, Landammann Coraj und Alt-

Landrichter Johann Gaudenz von Capol; als Vertreter des Gotteshausbundes: Gabriel Beeli von Belfort, Bürgermeister Johann Simeon Rascher, Oberstleutnant Buol und Podestà Johann von Salis; als Repräsentanten des Zehngerichtenbundes: Bundslandammann Andreas Sprecher von Bernegg, Landammann Johann Jeuch und Stadtvoigt Friedrich Brügger.<sup>163</sup> Dabei wurde unter anderem dem Landeshauptmann in Sondrio [Agostino Gadina, Vicosoprano] der Befehl erteilt, «dass er des herrn Meissen befindende Effecti aldorten verbieten lasse, dass solche für einmal nit alieniert werden»<sup>164</sup>. Die Güter Maissens im Veltlin sollten also vorsorglich beschlagnahmt, durften aber vorderhand nicht veräussert werden. Das war bisher das einzige Entgegenkommen der Häupterregierung in Sachen Rechtshilfe, und wie wir noch sehen werden, auch das letzte.

---

156 StAGR, a.a.O., Brief von Disentis an die drei Bundshäupter vom 26. Juni 1676 n. St.

157 Ebd.

158 Offenbar machte sich die Obrigkeit nicht allzu grosse Hoffnungen, denn sie fügte sogleich als Warnung hinzu: «Im Falle aber, dass man wider Erwarten die bundesgenössische Hilfe abermals abschlagen würde, möchten sie gegen die Häupter und die betroffenen Gemeinden bestens protestiert haben, wegen des Unheils und der Unkosten, die daraus entstehen könnten.»

159 Das Datum lässt sich nicht ganz sicher auflösen, da StAGR, BP Bd. 39, S. 119 nur «1676 den 12 July» angibt, ohne Kalenderstil-Bezzeichnung.

160 Vgl. «Copia eines Schreibens» (26. Juni 1676 n. St.) sowie «Antwort über vorgehendes Copey-Schreiben» (23. Juli 1676 n. St.).

161 Erhalten geblieben sind die Exemplare an die Gerichtsgemeinden Bergell Ob- und Unterporta, die zum Gotteshausbund gehören.

162 StAGR, AII LA 1, Landrichter Maissen in Oberems an Landammann von Bergell Unterporta. Vgl. auch Jecklin, Materialien, Nr. 1901.

163 Es fällt auf, dass drei von den vier Vertretern des Oberen Bundes zu den prominenten Gegenspielern Maissens gehörten. Vgl. Kap. 4.1. Eine besonders starke Stellung hatte Gabriel Beeli von Belfort. Seit 1653/54 bis 1679/80 war er vierzehn mal Bürgermeister von Chur und damit Bundspräsident des Gotteshausbundes gewesen. Vgl. HBG IV, S. 293–294.

164 StAGR, BP 39, S. 119.

Kurz darauf, am 16./26. Juli 1676, veröffentlichte Landrichter Maissen sein bekanntes «*Manifest*». Darin richtete er eine Frontalattacke gegen Landammann und Rat von Disentis. Sechs Wochen später, am 28. August/7. September, antwortete die Disentiser Obrigkeit mit ihrem «*Gründlichen Bericht*».

Disentis hatte ferner, mit Verweis auf die Bundesbriefe, die Stadt Chur ultimativ aufgefordert, Maissen nicht länger auf ihrem Territorium zu dulden. Am 7./17. September 1676 wurden die Beanstandungen aus Disentis im Churer Rat behandelt. Stadtammann Bernhard Köhl<sup>165</sup> als Maissens Fürsprech führte aus, dass sein Mandant auf gewalttätige Art verfolgt werde und vom Hochgericht Disentis in unbegründeter Weise angeklagt und verbannt worden sei. Ja, man habe Maissen, trotz des versprochenen sicheren Geleites, gefangen nehmen oder erschiessen lassen wollen. Auch die Zulassung eines unparteiischen Gerichtes habe man abgelehnt. Darauf beschloss der Rat, das Disentiser Schreiben dahingehend zu beantworten, «dass wir keineswegs gegen den Bundesbrief gehandelt haben, und wenn Landrichter Maissen zur Zeit hier weile, dann nur als Gast, gleich wie an anderen Orten seit seiner Verbannung, etwa in Obersaxen, im Lugnez, im Prättigau usw. Im übrigen möge der Landrichter Maissen ersucht werden, bis zum nächsten Bundstag so weit als möglich die Stadt zu meiden.»<sup>166</sup>

Am Bartholomäi-Bundtag 1676 in Chur beschwerte sich Nikolaus Maissen durch Stadtammann Köhl und Hauptmann Biäsch a Porta, dass er schwer verfolgt werde. Die beiden Fürsprecher schilderten den bisherigen Prozessverlauf und verwiesen auf das vorliegende «*Manifest*». Demgegenüber verlangte Landrichter Ludwig della Torre im Namen der Gemeinde Disentis, dass man die Freiheiten seiner Gerichtsgemeinde respektiere und schütze.<sup>167</sup> Am 25. September/5. Oktober brachte Bernhard Köhl die Klage Maissens nochmals vor den Bundstag. Diesmal protestierte Caspar della Torre als regierender Landammann und warnte davor, etwas gegen seine Gemeinde zu beschliessen. Stadtammann Köhl verlangte darauf, dass diejenigen in den Ausstand treten sollten, die gegen Maissen unterschrieben hätten.<sup>168</sup> Gemeint waren die Verschwörer des «Kettenbundes» von 1674. Die Landrichter Schmid und Capol meldeten sich zu Wort und verlangten, man solle zuerst die Verschwörer namentlich aufrufen. Das war mutig, denn beide hatten tatsächlich die Verschwörung un-

terschrieben. Sie spekulierten offenbar darauf, dass man ihnen nichts nachweisen könne. Darauf wurde beschlossen, Landrichter Maissen solle jene Personen benennen, die sich mit der Gemeinde Disentis verbunden hätten, wie er dies nicht nur in der Session, sondern auch im «*Manifest*» angedeutet habe. Maissen antwortete, vor einem unparteiischen Gericht könne er dies tun und seine Anschuldigung beweisen. Offenbar kannte er die Verschwörer sehr gut, mochte sie in der laufenden Session aber noch nicht entlarven.

Auf Wunsch des Bundstages gab die Obrigkeit von Disentis dem Landrichter nochmals Gelegenheit, vor ihrem Gericht zu erscheinen, wobei drei unparteiische Delegierte aus dem Oberen Bund bei den Verhandlungen zuzulassen waren. Der Disentiser Magistrat akzeptierte dies, wenn auch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Disentiser Souveränität. Für die Gerichtsverhandlungen sicherte er freies Geleite zu, allerdings unter strengen Bedingungen.<sup>169</sup> Deswegen bat Maissen die Häupter nochmals um Vermittlung. Diese versuchten in einem Schreiben vom 23. Dezember 1676/2. Januar 1677 vergeblich, die Bedingungen zu erleichtern.<sup>170</sup> All diese umständlichen Verhandlungen blieben letztlich zwecklos, da es nicht mehr zur fraglichen Gerichtsverhandlung kam.

---

165 Vgl. HBLS 4, S.520.

166 StadtA Chur, Ratsprotokoll vom 7. September 1676 a. St., Bd. 11, 1676 bis 1680, S.38.

167 StAGR, BP Bd. 39, S. 138.

168 Ebd.

169 Bevor der Landrichter ihr Gebiet betrete, müsse er genügend Bürgschaft «de bene vivendo» leisten. Als Gerichtstermin wurde der 11. Januar 1677 bestimmt. Maissen dürfe nur mit einem oder zwei Beiständen erscheinen. Vor Gericht müsse er die erwähnte Parteilichkeit beweisen. Im Weiteren dürfe er nicht mehr als ein oder zwei Tage vor dem Gerichtstag in die Gemeinde kommen und dies nur mit einem bekannten und ehrlichen Diener. Vgl. StAGR, A II LA 1, Schreiben von Disentis an die Häupter vom 7. November 1676 n. St.

170 Erstens solle man dem Landrichter die geforderte Bürgschaft erlassen, weil die Obrigkeit fast sein ganzes Vermögen bereits in Händen habe. Zweitens solle man den festgesetzten Termin um einige Tage verlängern. Drittens solle man ihm einen ordentlichen «Kompassbrief» erteilen, damit er seine Zeugen befragen könne. Viertens solle man die Beistände nicht allzu sehr einschränken und fünftens solle das freie Geleit von der Kirchgemeinde ratifiziert werden. Vgl. StAGR, a.a.O., Schreiben der Häupter an Landammann und Rat von Disentis vom 23. Dezember 1676 a. St.

Der Prozess gegen Landrichter Nikolaus Maissen dauerte nun schon über ein Jahr, und die Disentiser Obrigkeit hatte genug von den lästigen Interventionen zugunsten ihres verhassten Gegners. Deshalb holte sie zum entscheidenden Schlag aus. Am 9. Februar 1677 n. St. erliess das Kriminalgericht Disentis das Endurteil gegen den Angeklagten, wobei die Strafe bis zur höchsten Stufe erhöht wurde, die im Kontumazialverfahren zulässig war: Landrichter Nikolaus Maissen wurde in die Acht erklärt, was der Todesstrafe im regulären Verfahren gleichkam.

Der Originaltext der Sentenz sei hier in modernisierter Lautung beziehungsweise Schreibweise wiedergegeben, die sich indes streng an die Vorlage hält:

«Nachdem der Säckelmeister im Namen der Gemeinde eine grosse, schwere und weitläufige Klage gemäss den obgenannten Punkten gegen Landrichter Nikolaus Maissen geführt hat und keine Antwort erfolgt ist, nach Anhörung der Kundschaften, nach umfassender Information des gesamten Prozesses und nach Darstellung des ganzen, weitläufigen Verlaufs von Anfang an bis zum heutigen Tag, nachdem dies alles reiflich überlegt und erdauert worden ist, wird durch einhelliges Urteil erkannt: Es werden die früher ergangenen Verbannungs- und Konfiskationsurteile, das eingebauchte Frauengut vorbehalten, in allen Punkten konfirmiert und bestätigt, mit dem klaren Zusatz, dass der Schuldiggesprochene sich innerhalb von zehn Tagen diesem Urteil zu fügen hat und sich von Gemeinen und deren Untertanenlanden absentiere und sein Leben lang verbannt sein solle. Im Fall aber, dass er innerhalb der erwähnten zehn Tage diesem Urteil nicht Gehorsam leistet, soll er forthin, wo er in unseren Gemeinen und Untertanenlanden über kurz oder lang gefunden wird oder wenn er diese betreten möchte, vogelfrei gemacht und erkannt sein. Und derjenige, der mit seinem Haupt oder einem glaubwürdigen Zeichen hier erscheint, dass er ihn umgebracht habe, solle von hiesiger Obrigkeit eine Taxe von 400 Florin erhalten, auch solle diese Tat und Exekution des Urteils nicht strafbar sein. Jene Gemeindegossen aber, die dem erwähnten Maissen Hilfe, Rat, Assistenz oder Unterschlupf gewähren oder sich seiner anderweitig annehmen werden, fallen in obrigkeitliche Ungnade.»<sup>171</sup>

Gemäss Felici Maissen hatte die Disentiser Obrigkeit das Endurteil beschleunigt, um weitere Schwierigkeiten sowie einen Konflikt mit dem Got-

teshaus- und dem Zehngerichtenbund zu vermeiden. Für A. v. Castelmur handelte es sich um eine «durch blinden Hass und Neid diktierte Verurteilung». <sup>172</sup>

Am Beitag vom 8./18. Februar 1677 berichtete Maissen den Häuptern und einigen Räten über das schwere Urteil aus Disentis. Er beklagte sich, man habe seine Zeugen weder angehört noch den «Kompassbrief» ausgestellt. Die Häupter stellten in einem neuen Schreiben an Disentis fest, dass «der Handel bedenklich, die Urtheil trüff und schwer» seien. Zudem hätten sie den Bericht der unparteiischen Deputierten des Oberen Bundes noch nicht erhalten. Deshalb ersuchten sie die Obrigkeit, mit der Exekution der Urteile vorderhand zuzuwarten. <sup>173</sup>

Am 17./27. Februar 1677 schrieben Landammann und Rat von Disentis ihr Endurteil auf die Gemeinden der Drei Bünde aus und ersuchten diese um Hilfe bei der Exekution des Kontumazialurteils. <sup>174</sup> Neun Tage später beantworteten sie das letzte Schreiben der Häupter. In verärgertem Ton verwahrten sie sich gegen jegliche Kritik. Der Bericht, den die Prozessbeobachter des Oberen Bundes in Ilanz abgegeben hätten, sei vollkommen unverbindlich; denn bis heute habe man in Disentis niemand in die Rechtsprechung dreinreden lassen, was auch in Zukunft so bleiben werde. Des Landrichters Halsstarrigkeit und Hochmut habe das Gericht zur letzten Sentenz gezwungen, an der man unverrückt festhalten werde. <sup>175</sup>

171 Authentische Kopie der Originalurkunde: BAC, Kartular U bzw. Notata S. 309. Die Originalurkunde war mit dem «Secret Siegel» der Landschaft Disentis versehen. Vgl. auch Decurtins, Landrichter, Beilage XXI.

172 Maissen F./Maissen A., Landrether, S. 88; Castelmur, Landrichter, S. 83.

173 StAGR, a.a.O., Schreiben der Häupter und einiger Räte an Landammann und Gericht Disentis vom 8./18. Februar 1677. Die hier erwähnten unparteiischen Deputierten des Oberen Bundes sind nicht zu verwechseln mit der neutralen Kommission, die im August/September 1677 am Bartholomäi-Bundtag in Davos eingesetzt wurde.

174 Vgl. Jecklin, Materialien I, Nr. 1906: Ausschreiben von Landammann, Kleinem und Grossem Rat zu Disentis. Es ging um das Endurteil vom 9. Februar 1677.

175 Abschliessend stellten die Disentiser fest, dass das Vermögen des Landrichters dem Fiskus verfallen sei. Deshalb ersuchten sie die Häupter, ihnen bei der Eintreibung der Veltliner Güter behilflich zu sein. Denn es sei unglaublich, in welche Unkosten des Maissens Geschäft sie gestürzt hätte, nachdem dieses nun schon länger als ein Jahr und zwei oder drei Monate gedauert habe. Vgl. StAGR, a.a.O., Schreiben von Landammann und Rat zu Disentis an die Häupter vom 26. Februar/8. März 1677.

Am 8./18. März 1677 nahm Nikolaus Maissen in einem Ausschreiben an die Gemeinden der Drei Bünde Stellung zum Endurteil des Kriminalgerichtes. Er beschwerte sich über das gegen ihn ergangene Kontumazialurteil und ersuchte die Gemeinden um Anweisung eines unparteiischen Gerichtes, gemäss den im Vazeroler Bundesbrief von 1471 und den 1602 von Gemeinen Drei Bünden aufgestellten Artikeln.<sup>176</sup> Vier Tage später kam die Mitgift seiner Tochter zur Sprache. Wie bereits früher erwähnt, war die Landrichtertochter in das Benediktinerinnenkloster San Lorenzo in Sondrio eingetreten. Die Frage ihrer «Dota» war offenbar am letzten Häupterkongress erörtert worden. Dort war man zum Schluss gekommen, dass die Dota nicht sequestriert werden dürfe, weil sie der Tochter bereits vor dem Prozess gegen den Vater zugewiesen worden war. In diesem Sinne informierten die Häupter Landeshauptmann Agostino Gadina und bemerkten, sie wollten später nochmals darauf zurückkommen.<sup>177</sup> Am 24. März/3. April 1677 bekräftigten die Häupter tatsächlich ihre Anordnung wegen der Mitgift der Landrichtertochter. In Abwesenheit der Herren des Oberen Bundes wurde folgende Ordination erlassen: Was der Landrichter Maissen seiner Tochter in Sondrio nachweislich vor den Prozessen vermacht habe, solle aus dem «Arrest» entlassen und der Tochter ausgehändigt werden. Das Übrige solle aber im alten «Sequester» bleiben.<sup>178</sup>

Anfang September 1677 fand der Bartholomäi-Bundstag in Davos statt. Dieser dauerte in der Regel zehn bis vierzehn Tage. Disentis war von den zwei intervenierenden Bünden in der Sache Maissen vor die Bundsversammlung zitiert worden. Der Obere Bund hielt sich von den Verhandlungen fern. Am Davoser Bundstag kam Maissen einen grossen Schritt weiter. Erstens erfuhr er von den Disentiser Delegierten endlich die Anklagepunkte und konnte daraufhin seine «Rechtfertigung» aufsetzen. Zweitens setzte der Bundstag eine Kommission zur Prüfung seines Prozesses ein, nachdem das Geschäft in der Vollversammlung behandelt worden war. Drittens stellte der Bundstag ihm Geleitschutz aus.<sup>179</sup> Und viertens wurde die Dota seiner Tochter im Kloster von Sondrio per Dekret des Bundstages definitiv zugesprochen. So fand der lange Streit um die Mitgift der Tochter MaisSENS endlich ein glückliches Ende.<sup>180</sup> Derweil kämpfte ihr Vater unverdrossen weiter um seine Ehre und sein Leben.

### 6.3 «Anklage und Rechtfertigung»

Caspar Decurtins ist in seiner Studie von 1877 nur summarisch auf die Anklagepunkte gegen Nikolaus Maissen eingegangen.<sup>181</sup> Michael Valèr, seinerzeit Stadtarchivar von Chur, kommentiert 1922 die Ermordung des Landrichters wie folgt: «Der ganze Handel gegen Landrichter Nikolaus Maissen bedarf noch sehr der Abklärung. Bestimmte klare Anschuldigungen gegen ihn liegen nicht vor.»<sup>182</sup> Anton von Castelmur verzichtet 1928 aus Platzgründen auf eine Wiedergabe der Anklage in extenso.<sup>183</sup> Deshalb wird im Folgenden der volle Wortlaut von Maissens Schrift «Anklage und Rechtfertigung» nach dem Originalmanuskript wiedergegeben. So kommen die Klagepunkte des Kriminalgerichtes und die Verteidigung des Landrichters 330 Jahre post festum endlich auf den Tisch.

176 Jecklin, Materialien I, Nr. 1907: Ausschreiben von Nikolaus Maissen. Mit dem Vazeroler Bundesbrief von 1471 ist vermutlich das Bündnis des Oberen Bundes mit dem Zehngerichtenbund vom 21. März 1471 und mit den Artikeln von 1602 allenfalls die Landesreform vom 31. Januar 1603 gemeint.

177 StAGR, a.a.O., (aus der Stadtkanzlei Chur, unter anderen Angelegenheiten): Schreiben vom 12. März 1677 a.St. an den Landeshauptmann in Sondrio. Die Tochter des Landrichters hieß mit bürgerlichem Namen Trina (Katharina) Maissen und wurde am 30. Januar 1651 in Somvix getauft. Sie trat um 1675/76 ins Kloster von Sondrio ein.

178 StAGR, a.a.O.: Schreiben der Häupter vom 24. März 1677 a.St. Dass dieser Brief an den regierenden Landeshauptmann in Sondrio gerichtet war, geht aus dem Schlussatz hervor.

179 GA Bonaduz. Mappe II, Couvert 2, Dokument Nr. 3 sowie StAGR, a.a.O., Schreiben der Häupter bzw. des Beitäges an Landammann und Gericht Disentis vom 28. März 1678 a.St.

180 StAGR, a.a.O., Schreiben der Häupter vom 21./31. Dezember 1677 an Landeshauptmann Carlo a Marca in Sondrio.

181 Decurtins, Landrichter, S. 368–369.

182 Valèr, Geschichte, S. 189.

183 Vgl. Castelmur, Landrichter, S. 81–83. Er wollte dies später im BM nachholen, wurde aber durch seinen frühzeitigen Tod 1938 daran gehindert.

Die Disentiser Obrigkeit hatte sich kategorisch geweigert, die Prozessakten der vom Gotteshaus- und Zehngerichtenbund eingesetzten neutralen Kommission zu übergeben.<sup>184</sup> Auch der Landrichter selbst kannte die Anklageschrift nicht. Erst im Herbst 1677, am Allgemeinen Bundstag in Davos, gelang es ihm, die Klagepunkte mit Hilfe von Vertrauten in Erfahrung zu bringen.<sup>185</sup> Maissen legte sie darauf in einem Memorandum nieder, Punkt für Punkt, und fügte jedem einzelnen Anklagepunkt seine Stellungnahme bei. Das war seine eigentliche Verteidigungs- und Rechtfertigungschrift, die er am 6./16. September 1677 in Davos verfasste.

Eine genaue Analyse des Manuskriptes ergibt, dass die Davoser Fassung nur die ersten 38 Klagepunkte enthält. Offenbar konnte der Landrichter nicht alle Punkte in Erfahrung bringen. Am Beitag vom 21./31. Dezember 1677 in Chur stellte die neutrale Kommission nämlich fest, dass noch weitere Klagepunkte vorhanden seien.<sup>186</sup> Daraufhin ergänzte der Landrichter die Punkte 39 bis 44. Durch Anordnung und Schrift im Originalmanuskript ist dieser Nachtrag deutlich als solcher erkennbar.

Zur Bewahrung der im Text enthaltenen strafrechtlichen Begriffe wird «*Anklage und Rechtfertigung*» an dieser Stelle authentisch wiedergegeben. Der neuhochdeutsche, alemannisch gefärbte Sprachstil der Originalfassung ist typisch für das 17. Jahrhundert und im Grossen und Ganzen gut verständlich.<sup>187</sup>

### Erster Teil der Verteidigungsschrift

«Premitendo Premitendis [Ich schicke voraus, was vorauszuschicken ist.]

Aldieweilen ich eines Herrn Landtammans und Raths zu Disentis wider mich angezogene und verübte Procedur, indem die Klagpuncten weder in dem von selbiger Oberkeit wider mich ausgesprengten Manifesto noch anderen dero an Gemeiner Landt abgeöffnete Schreiben, jhro wider mich ergangene contumacische Urtheil zu exequieren helffen, niemahlen an Tag geben worden, für nichts als eine ungütliche, ungegründete und wider alle sowollen geist- als weltliche und natürliche Recht gespunned Verfolgung erkante: dahero nach solchen Klagpuncten zu unterschiedlichen Mahlen getrachtet, umb hergegen meine

Entschüttung ze thuen und meine Unschuld kundbar ze machen, von selbiger aber niemahlen erlangen mögen, sondern erst hernach von guten vertrauten Fründ habhaft worden. Hoffen auch vermög der Herren Botten von Disentis gethan Versprechen, es werde dero Process ausgesetzt werden und kein ander Clag in sich haben. Hiermit selbige, sampt meiner Antwort (die mich erbiethe aller Orthes, so schriftlich als persönlich genugsamen Zeugen zu manutentieren) hierunden seze, damit die Herren Deputierten als unparteysche Gemüther erdauren und darbey bewogen werden mögend, mir das Erfinden der loblichen Grechtigkeit nach Zeugnis und Attestation ze geben.

Volget also Clagpuncten und Antwort:

**Klagpunct 1:** Jch habe dem Romias [Vincens] seelig R 400 anerbotten, dass er falsche Kundschaft gebe.<sup>188</sup>

**Antwort:** Das dises eine falsche Erdichtung. Und wann es aber Romias geredt oder von ihm erkundschafftet were, nicht solle admittiert werden. Dan der Oberkeit ja bekannt, dz dieser Romias in Conspiration gestanden, mich zu ermorden (wie hiermit ein ehrliches Misiff Schreiben beyligt und ander mehr lebendige ehrliche Kundschaften stelle), da er unter anderem ein Genueser Messer und ein Pistolen aus dem Sackh gezogen, sprechende: Mit diesen Waaffen will ich diesen abend den Landrichter Maissen umbringen. Und sonst einer viler anderen Missethaten infamierte Persohn gewesen, wie zu erweisen. [...]

**Klagpunct 2:** Es habe ein ander gewisse Persohn ein anderen vergiffet, welches ich gewusst, aber der Oberkeit nicht geoffenbahret.

<sup>184</sup> Nur andeutungsweise wird die Anklage im «*Gründlichen Bericht*», S. 11, erwähnt.

<sup>185</sup> Vgl. dazu unten den Prolog von «*Anklage und Rechtfertigung*» aus dem BAC.

<sup>186</sup> HHStA Wien, Mappe Schweiz 124, 1674–79, Beilage 5.

<sup>187</sup> Juristische Fachausdrücke werden in eckigen Klammern erklärt, inhaltliche Erläuterungen in den Anmerkungen gegeben. Im Manuskript gestrichene Passagen werden weggelassen, Randbemerkungen sinngemäß ergänzt. Offensichtliche Schreibfehler werden stillschweigend korrigiert, Satzzeichen und Gross-/Kleinschreibung den heutigen Regeln angepasst.

<sup>188</sup> Romias Vincens aus Somvix, der Maissen Ende 1670 mit Mord droht hatte. Vgl. Kap. 5.1. Danach soll er ihn also bestochen und zu einer Falschaussage gezwungen haben.

**Antwort:** Jch habs etwelchen der Oberkeit, so noch im Leben, partecipiert und der Sach nachgeschlagen; alleinig hat sich kein gewüsser Bericht haben können, ob es Gifft gewesen oder nicht; massen diejenigen Persohnen, welche dz Gifft sollend gessen haben und annoch bey Leben, selbsten nicht sagen könnend, dz sie gesehen Gifft oder anders in die Speis thun, sondern nur geargwohnet, wie zu erweisen. Was hat ich hiermit von Oberkeit wegen auf lauteren Verdacht, ohne einichen gewüssten Bericht, mehrers thun sollend? Zue deme war ich nicht Lantam[mann], und diejenige Persohn, so es mir eröffnete, hat es andern mehreren oberkeytlichen Persohnen neben mir geoffenbarth.

**Klagpunct 3:** Jch habe aus einer Scussion [Konkursmasse] zu Nachtheil der Creditoren zwey Häfen genommen.

**Antwort:** Das ich unrechtmessiger Weis Häfen oder anders empfangen habe, wirdt sich nimmermehr erweisen, wol aber dz einer namens Degg de Thuor seelig, als er in dz Schwabenland gezogen, mir (gegen gelichenes Gelt) ein Hafen versezt, welchen hernach sein Schwager Jacob del Christ wider gelöst und zurückh empfangen, welches er auch vor meniglichen sagt und bekendt hatt.

**Klagpunct 4:** Jch habe den Seckhelmeister Deig de Conrin durch meine Verwandten ausschezen lassen.<sup>189</sup>

**Antwort:** Dessen Beschaffenheit ist vor Oberkeit nicht alleinig bereiths erscheint und decidirt, sondern die Schazung mit Urthel in Krefften erkent und volgends von jhr hochfürstlich Bischoflich Gnaden<sup>190</sup> confirmiert worden, wie aus Schrifften [...] zu sehen [...].

**Klagpunct 5:** Jch habe den Gfatter Jacob de Thuor seelig zu Cleffen lassen examinieren wider die Bräuch.<sup>191</sup>

**Antwort:** Wann einer etwas wider ihne vernimbt, ist ja zulässlich der Sach nachzuforschen. Also hab ich den Jacob de Thuor lassen zu Cleffen examinieren, von ihm zu erfahren, woher oder wer der Ursprung seige, mich zu ermorden; wie mir getrewet und ruchtbar worden, umb mich wüssen vorzusehen. Und dieses ist ordentlicher weis vermittelst Herrn Commiss[ari] von Mont, als damahlen Amptman, geschehen. Wollend sie es aber (so lächerlich ist) für einen Fehler ausrechnen, warumb hat dan die Oberkeit

die Maria Sabilla, ein Verbandisierte, gen Underwalden geschickht, wider mich Kundschafft [Zeugen-aussagen] einzunemen, ohne mir kundt thun? Wie vil mehr ist es mir erlaubt gewesen.

**Klagpunct 6:** Jch habe einen Seckel mit Gelt gefunden und der Oberkeit nicht zugestelt.

**Antwort:** Weis nichts darvon. Wann sie aber solches reden dörffend, so nennen sie mir, wer einen verloren; wo ich ihn soll gefunden haben; wievil und was für Species darin gewesen sey, so will mich verantworten. Alleinig ist dieses nur ein Erdichtung ohne eignigen Grundt.

**Klagpunct 7:** Jch habe 30 R empfangen, der Gmeind einen Ofen machen zu lassen und solchen nicht bezahlt.

**Antwort:** Jch habs empfangen, aber auch für die Gmeindt redtlich ausgeben, als: der Agata Dysch lauth Rechnung R 12; dem Hafner Caparra 3 Philip, R 6; weiters dem Hafner an Speis oder Gelt R 7; item dem Salomon und einem von Jllanz das Kohl hinauf zu führen, meines Behalts vom som R 2. Berüeff mich aber auf den Salomon. Negirend sie es, will ichs kandtlich machen.

**Klagpunct 8:** Jch hab ein Schreiben mit unterschiedlicher Dinten [Tinte] verfälscht.

**Antwort:** Von stabilisierten Schrifften werdend sie mir solches nimmermehr beweisen können, weder mein noch anderer Interesse betreffende. Wollten sie aber etwan von Correcturen in Projecten bedeuten, so bedarfds keiner Verantwortung, dieweilen kein Fehler. Jedoch habend sie etwas, so legind sie es auf, damit man sehe, wie sie bestehend. Wie ich verstehe, ware es ein Project und Abkommen Gescheffts, darin ich und andere umbsonsten gearbeitet habent.

**Klagpunct 9:** Jch habe angehalten, begehrte oder befohlen, falsche Zeugnus zu geben.

<sup>189</sup> Benedetg de Conrin, 1659 oder früher Säckelmeister von Disentis, † 15.12.1672. Er soll also durch Verwandte von Maissen ausgeschätzt bzw. gepfändet worden sein.

<sup>190</sup> Ulrich von Mont, 1661–92 Bischof von Chur. Vgl. HBLS 5, S. 139.

<sup>191</sup> Jakob de Tuor war 1675 vom Commissari in Chiavenna, Jakob von Mont, verhört worden. Inzwischen war er verstorben, vermutlich im Exil, da sein Tod in den Kirchenbüchern von Somvix nicht eingetragen ist.

**Antwort:** Auch dis ist ein falscher Beylag und wirt sich durch ehrliche, unparteysche Kundtschaften nimmermehr erfinden. Möchte aber villeicht von Leüthen ausgeben werden, die in Conspiration gestanden, mich zu ermorden; welchen und dergleichen Leüthen aber, ob Gott will, niemandts glauben geben und es für Zeugen zulassen wirdt, massen wider alle recht.

**Klagpunct 10:** Jch seye einer Parth Beystand gewesen und habe von der Widerparth R 100 empfangen.

**Antwort:** Jst wahr, das ich etwas empfangen, aber wievil, mir unbewusst; alleinig mit Consens meiner Parth und ohne dero Nachtheil. Massen solches und wohin disponiert worden, durch Kundtschafften erscheinen kann. Wann aber auch anders were, sich meine Clienten und nicht die Oberkeit zu beklagen hettend, noch weniger ein Criminal were [...].

**Klagpunct 11:** Jch habe 4 Mann auf Sta. Maria [am Lukmanierpass?] abgefertiget, umb einen andren zu beleidigen.

**Antwort:** Solche Männer sind annoch lebendig, also zu examinieren. So wirdt sich befinden, dass mir unrecht geschieht und ich den Befelch nicht ertheilt. Noch weniger einich Jnteresse darbey gehabt, sondern andere, welche ihrer Basi Ehe zu erretten ange stellt.

**Klagpunct 12:** Jch habe mit grosser Jnsolenz [Anmassung] Thüren und Fenster eingebrochen.

**Antwort:** Jst klar zu erweisen, von wehme. Solches fasnechtlicher Zeit, iedoch meines Wüssens niemand zu Leid noch zu Schaden geschehen.

**Klagpunct 13:** Jch habe die Maria Sabilla und die von Jllanz, als Vogt zu Underwalden, mehr empfangen als ich ihnen geben.

**Antwort:** Geschicht mir zu kurz: Massen den Hausrath betreffend, aus Herrn Lantamman [Pancraz] Capräzen, Fendrich Curau Jagmet und Vicari Hans Bartholomäus[ von Montalta] abgelegter schriftlicher (von seiner Hand underschribene) Rechnung [...] die Notturfft erscheinen kann. Und was über solchen empfangen, ist auch ordentlich incontriert worden. Wen mans aber begehrt, so bin ich urbietig, die Rechnung nachmahlen abzulegen, zu mehrerer Bescheinung meiner Unschuld und Redlichkeit.

**Klagpunct 14:** Jch habe einen wollen belohnen, das er einen anderen umbbringe.

**Antwort:** Solches wirt sich mit ehrlichen, glaubwürdigen Zeügen nimmermehr erweisen, noch mit Wahrheit erfinden. Jch aber wolte gnugsamb darthun können, dz Particular Persohnen derglichen wider mich gehandlet.

**Klagpunct 15:** Jch habe wider der Gmeind Decret den Carlo Oris in meinen Dienst gehalten, ohne Bürgschaft de Benevivendo.<sup>192</sup>

**Antwort:** Jch hab damahlen von solchem Decret nichts gewusst; alleinig ist dieses anno 1671 von der Oberkeit schon decidiert, liberiert und die auferlegte Straff abgestattet worden, wie sich aus Brieff und Sigel D erscheint, also nicht mehr anzuziehen. Jst zwahren loblich, dz man die Decreten nur an mir halten will, andere hergegen frey ausgehen lasset. Dann die Maria Sabilla war ja ihrer Missethat halber an Branger gestelt und ihr Leben lang aus unserer Gmeind verbandisert, darüber gleichwohlen täglich vor der Oberkeit Augen, zu Disentis, Brügels und anderswo, ohne einiche Bürgschaft noch Straff. Der Banerherr [Bartolomäus] Baniel hat in seinem Haus und zu Medels zweyen verbandisierten Hexen Underschlauff geben, ohne Bürgschaft noch Straff. Jtem Juli Caviezel etliche Jahr den Theürickh von Listana, ungeacht er die Christina Caviezel defloriert [entjungfert] und hernachen, hindangesezt er bey dem Eydt versprochen, in dem Landt zu Gricht und Recht zu stehen, gewichen. Wo ist der gestrafft worden? O schöne Justitia!

**Klagpunct 16:** Jch habe der Kirchhörung zu Saumvix R 60 versprochen zu verehren, aber nicht gehalten und hiermit sovil defraudiert.

**Antwort:** O spöttiche Sachen, dz man aus Verehrung Schuldigkeiten machen will, da doch verehren iedem frey stehet. Weiss zwahren nichts darvon, aber das wol, ohne Ruhm zu reden, das ich gedachter Kirchhörung in ein oder den anderen Weg mehr verehrt als versprochen, so ich vilfältig bescheinigen und erweisen will.

---

<sup>192</sup> Carlo Oris war jener Diener von Landrichter Nikolaus Maissen, der 1670 seinen Herrn so resolut verteidigt hatte. Als einstiger Verbanter war er ohne Leumundszeugnis wieder in die Dienste von Maissen getreten.

**Klagpunct 17:** Wegen einer Wegfahrt zu Quadras [Gadenstatt westlich des Dorfes Somvix].

**Antwort:** Wann man klar saget, was hierdurch verstanden werde, wird ich mich wüssen zu entschuldigen. Aber gewüss, wie anderes, nur Lufft ist. Dises wollte ich under Augen mit mehren Bericht geben können.

**Klagpunct 18:** Jch habe in einer Scussion ein Trögli und ein Spüelkesse mit unrechtem Titel genommen.

**Antwort:** Auch dieses, wie anders, ist der Wahrheit zuwider, massen mit dem Scussionvogt erweisen will, das er mich gebetten, ich soll es für mein gehabte Müehe annemen, wie geschehen. Were es aber, non concesso, wie sie so fälschlich sagen dörffend, ist unrühmlich, dz man geschwigen und erst iez darmit kommen thut. Aber man muss ihrer Passion zuschreiben.

**Klagpunct 19:** Jch habe mit einer Persohn fleischlich gesündigt.

**Antwort:** O Verläumbder, das sie sich solche Unwahrheit nicht schämend; massen sich nimmermehr erweisen wirdt. Posito aber, et non concesso, es were: so könnten andere ihnen selbsten zuerst den Balckhen aus dem Aug ziehen, ehender sie mir den Splitter suechtend, welches etwelchen aus der Oberkeit zu beherzen lasse. Dan alles Gott bekandt.

**Klagpunct 20:** Jch solle gesagt haben, nicht wahr zu sein, das dz Mehr des Raths gewesen seige, den Pater Hipolito zu verklagen.<sup>193</sup>

**Antwort:** Jch bekenne gesagt zu haben; massen auch nicht anderst ist. Das Mehr sige gewesen, wer des Paters yfrige Predigen nicht gedulden möge, solle ihne ein ieder für sich selbsten verklagen. Aber wegen der Oberkeit soll man es underlassen. Und wan die Oberkeit die Leüthen nicht abschrekhen thut, wird der mehrer Theil gleichs bezeügen und nicht, wie dem Herrn Nuntio geschrieben worden.

**Klagpunct 21:** Jch habe den Romias [Vincens] seelig ausgeschezt und für mich behalten.

**Antwort:** Jch hab den Tag meines Lebens den Romias niemalen ausgeschezt noch ausschezen lassen; sondern was ich vom Romias an Gütern empfangen, haben mir die zu seiner Scussion deputierten Herren zuerkennt [...].

**Klagpunct 22:** Jch habe von der Oberkeit etliche Bletter[!] Sturz entlichen und nicht wider erwendt.<sup>194</sup>

**Antwort:** Jst wahr, das ich der Gmeind Glockenthurm zu deckhen, als verordneter Baumeister hierin etliche Bletter Sturz entlichen. Was aber darvon überbliben, befindet sich an dem gebührenden Orth, also in des Kirchenvogtes Haus. O erhebliche Klagpuncten der Nichtigkeit!

**Klagpunct 23:** Jch habe dem Jacob Thuor ein Sagen unbillicher weis abgenommen.

**Antwort:** Auch dieses ist der Wahrheit zuwider und solchergestalten beschaffen, das er Jacob Thuor, als er naher Rom gezogen, mir(s.h.) ein Küehli und vil Hausrath, und darunder auch ein Sagen verkauft, darfür er von mir das Bargelt empfangen hat. Hernach als er wider naher Haus angelanget, bittweis zu mir kommen, solle ihm doch ein Sagen leichen, wolle ihm sonst niemands diesen Dienst thun. Sagende er habe eine gehabt, warumb er se verkauft, welches ihm willfahren, indessen ist er gestorben. Will man anderst reden, so erweise mans; dan indem ich gedient, will man mir es anderst auslegen.

**Klagpunct 24:** Es gebend etwelche Kundschaft wider mich: Sachen, die sie vom Romias [Vincens] seelig habend.

**Antwort:** Das der Romias ein solcher lasterhaftter und böser Mensch gewesen, deme kein Glauben zu geben, ist meniglich bekant und noch erweislich. De rowegen bestürzlich, dz ein Oberkeit auf Reden von leichtfertigen, Gotts vergessenen Leüthen harfliessende, wider mich gründen will, welches doch gestracks wider alle Recht, hiermit öffentliche Parteylichkeit am Tag ist.

193 Pater Hypolit O. C. war Kapuziner der Rätischen Mission und Pfarrer von Disentis. Er stand auf der Seite des Landrichters und hatte Abt Adalbert de Medell von der Kanzel herab angegriffen, worauf der Abt sich beim päpstlichen Nuntius in Luzern, Erzbischof Odoardo Cibo, beschwert hatte. Näheres bei Castelmur, Landrichter, S. 60.

194 Es handelt sich wohl um Holzbretter oder anderes Baumaterial. Auf Initiative von Landrichter Nikolaus Maissen war 1669 ein neuer Glockenturm in Somvix erbaut worden. Vgl. darüber GA Somvix, Urkundenbuch, Dokument Nr. 43b: «9 may anno d[omi]ni millesimo sexentesimo sexagesimo nono factum est fundamentum ad grand[um] campanile fabricandum in Summo Vico iuncta [...] ecclesia S. Joanis Baptistae, collatrantibus nel ocultè malignè murmurantibus multis ad nos [...] farijs.»

**Klagpunct 25:** Jch habe den Viezel del Felix übermerckhtet.

**Antwort:** Der Marckht ist in meinem Buch Nr. A, Blat 139 ordentlich verschrieben. Und wan sich beschwerdt und übermerckhtet befunden, hette er vermög Obern Pundts Rechte den Zug [Weiterzug, Appellation] gehabt. Warumb hat er nicht gezogen. Zu deme ist marckhten ein freye Sach, und, non concesso, wan schon nach der Oberkeit ausgeben were, nach gemeinen Rechten, kein Fehler, wie aus denselbigen vilfaltig zu probieren.

**Klagpunct 26:** Jch habe des Jacob Plazi Caspars seeilig Erben zuvil abgezogen.

**Antwort:** Jch hatte zu fordern, lauth meinem Rechenbuch B, Blat 57. Und ist vom Herrn Baltisar d'Anthony, Capellant zu Saumvix<sup>195</sup>, als hierin mein damahlinger Anwaldt, auf der Debitoren Begehren ein Stuckhgut an Bezahlung genommen worden; mit Vorbehalt, da solches mir bey meiner Heimbkunfft nicht gefellig were, es wider zurückh empfahan und mich sonsten bezahlen sollen. Massen ichs ihnen wider überlassen wollen, oder man thüe mir etwas darauf verbesseren, welches dan nicht nach meiner, sondern anderer unparteyscher Leüthen Erkantnus geschehen. Und dz Gut mir solchergestalten verblichen, wie erweisen kann. Also hierin sich auch die Unwahrheit erscheint, zu schlechten Ehren meiner passionierten Anklägern.

**Klagpunct 27:** Es habe Statthalter Jan Paul gezeüget, ich habe dem Jacob de Valera zuvil abgenommen.

**Antwort:** Jch habe mein Marckht fleissig verschrieben, wie in meinem Rechenbuch Nr. A, Blat 155 zu sehen, die Schazung ordentlicher Weis, mit und aus Ordnung der Oberkeit bezeichnet, durch gedachten Statthalter Jan Paul verrichten lassen. Und were mir der Valera über dz Ausgeschezte annoch ungefähr 26 R schuldig verbliben, welche ihme aus Gutherzigkeit nachgelassen, wie in gesagtem meinen Buch und gleichen Blat ebenmessig zu sehen.

**Klagpunct 28:** Der Statthalter Christ Arpagaus zeügt, ich habe von ihm R 60 und 1½ Dublen empfangen, zu Abzahlung der Nachburschaft Schulden, darumb ich aber kein Rechenschafft geben.

**Antwort:** Der Statthalter Christ [Arpagaus] hat seine Söhne angerichtet, mich zu ermorden und behaltet sampt dem selbigen mir noch heutigs tags das Meini-

ge gewalthetig und unrechtlichen Weis in Handen. Und sein Frau mir Geschwüsterte Kind ist, also wider mich nicht Kundschaft geben kann. Iedoch möchte ich nach iezund wissen, wo oder weme die Kirchhörung schuldig gewesen, auch wieviel. Jm ubrigen sage ich, er rede wie ein ehrloser Mann.<sup>196</sup>

**Klagpunct 29:** Ich habe die Catrina Gaudeng ledig gelassen oder Anordnung geben, dass sie fliehe.

**Antwort:** Jst bekant und erweislich, das die Oberkeit solche schwangers Weibs für ein Hex gefangen und zu mehrerer Erhaltung ihrer Intention in des Schribers Haus versorget. Und folgends nur examiniert, ob sie mit mir ze thuen gehabt oder auf mein Anhalten (vermittelst Gaaben) falsche Kundtschafft geredt habe. Mit Versprechung, wann sie solches bekenne und sage, die Oberkeit sie ledig lassen wolle. Hat sich aber dergleichen nicht erfunden, so wenig als das sich mit ehrlich unparteysche Kundtschafft erscheinen wirdt, das ich der Anklag schuldig seye. Wie aber sich die Sach verloffen und was mit ihr in wehrender Gefangenschafft von etwelchen der Oberkeit verbracht werden wollen, ist aus dero Bekantnus, 1 bezeichnet, zu ersehen.<sup>197</sup>

**Klagpunct 30:** Ich seyge anno 1676 am Pfingstmontag mit einer Anzahl Volk in die Landschafft kommen, und dieses für ein Crimen Laesae Majestatis zu rechnen.<sup>198</sup>

**Antwort:** Disen Puncten betreffende, lasse ichs bey meinem Manifesto bewenden, und wirdt (wann sich die Ursach und zu was Ende ich solche Manschafft

---

195 Balthassar de Antonis war um 1660/80 Kaplan von Somvix, unter Pfarrer Jakob Spescha.

196 Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist hier Statthalter Christ Arpagaus, Vater von Benedikt Arpagaus, gemeint.

197 Catrina Gaudeng war während der Disentiser Hexenprozesse von 1675 vom Kriminalgericht Disentis als «Hexe» gefangen genommen worden. Decurtins (Landrichter, S. 369) interpretiert diese Stelle bedeutend härter: Die Richter hätten das angeklagte Mädchen im Gefängnis missbraucht und es dann verbrennen wollen.

198 «Crimen laesae maiestatis», also Majestätsbeleidigung oder Hochverrat, galt laut Carolina als schweres Verbrechen. Zu Maissens bewaffnetem Auftritt an der Pfingstlandsgemeinde vgl. Kap. 6.2.

aufführen wollen) von unpartheyschen, der Rechten erfahrnen Leüthen consideriert, nimmermehr für ein Crimen Laesae Maestatis ausgelegt werden.

**Klagpunct 31:** Ich habe ein Manifestum wider die Oberkeit ausgehen lassen, welches hochlich gefelt syge.<sup>199</sup>

**Antwort:** Dieweilen die Oberkeit gesuecht, mich in der ganzen Welt zu verkleinern und veracht zu machen, ware ich, als Gott Lob ein ehrlich Mann, genötiget und wollte mir obligen, zu meiner Entschuldigung und Rettung meiner Ehren solches ze thuen. Welches aber nicht, wie ihre Ablehnung, auf Unwahrheit und greiflicher Parteylichkeit wie ein Pasquill<sup>200</sup>, sondern auf der Wahrheit und guten Gründen, mit der Oberkeit gebührendem Respect bestehet. Also dis Orths die Oberkeit sich selbsten richtet.

**Klagpunct 32:** Ich habe mein Alp Crapner durch Veruckhung der Marckhen umb 300 R werth erweiteret und vermehret.<sup>201</sup>

**Antwort:** Wie schandtlich Gwalth und Unrecht mir die Oberkeith hierin, wie in den anderen, thut, will ich mit dero selbst eigenen gebnen Urthelen in Brieff und Sigel, in Carta L, erwisen. [...]

**Klagpunct 33:** Ich habe von Jacob Martinet ein Capital von R 50 bezogen, welches ich einem zu Lovis [Lugano] nur umb 30 abkaufft.

**Antwort:** Jst ia iedem erlaubt, seinen Nuzen zu suchen. Und hiemit was hette es zu bedeuten, wan ich gedachte Schuldt, so ich zu Lovis an Bezahlung (s.h.) verkauffen Vychs angenommen, noch umb weniger an mich gebracht hette. Nur ds ich vom Martinet nicht mehr einziehe als er schuldig und kantlich. Dan es ist ja bekannt, ds mir der Creditor solche gar hette schenken und ich sie dan gleichwohlen mit rechtem Titel einfordern und beziehen mögen. Zudem ist er mirs noch schuldig und steht des Meinigen aus. Alleinig sie müssend etwas haben, damit sie vor den unwüssenden gemeinen Volckh ihre an mir verübte Ungerechtigkeit ohne mein Anworth rechtfertigen mögent.

**Klagpunct 34:** Ich habe dem Maurer Jan Foppa R 3 einbehalten.

**Antwort:** Verwunderlich, man mich anklagen will, wo nicht geklagt worden. Er hat mir sollen Eingang und 3 Gemächer mit Blatten besezen und hat mir

schöne saubere werschafft Arbeit, wie einen ehrlichen Meister gebührt, versprochen. Kann mit ihme gethuenen Marckht aus meinem Rechenbuch [...] und durch ehrliche Kundtschafften erweisen. Darauf er die Bezahlung bis an R 3 empfangen, mir aber alleinig Eingang und ein Gemach, aber solchergestalten schandtlich, besezt, das ichs müssen widerum aufnehmen und durch zwey andere Meister von Disentis machen lassen, so mich mehr als R 20 kostet. Und sind gleichwohlen 2 Gemächer noch heütigen Tags unbesetzt, wie sich sehen kann und durch besagte Meister zu erweisen ist. Worin dan Unrecht, in deme dz ihne umb den erlitten Schaden nicht ersucht hab, so ich mir noch vorbehalten zu suchen.<sup>202</sup>

**Klagpunct 35:** Ich habe von des Hans Schweizers Tochter ein Honorarium empfangen.

**Antwort:** Jst doch gut, das man von einem Honorario redt, aber schimpflich, dz ein Oberkeit dergleichen für eine Missethat ausrechnen will. Es ist zwahren nicht ohn, das nach deme ich wegen Hans Schweizers Tochter und ihres Manns Gescheftes vil Jahr und Tag grosse Müehe, Arbeit und Verseumnus gehabt, aber deswegen niemahlen einiches von ihnen begehrt noch empfangen hatte, sie mir entlichen zur Danckbarkeit ein Stückhli mager Gut angetragen und begehrt, dz ichs annemen solle; welches geschehen. Vermein auch, deswegen keiner zu beschelten seye, dan ieder Arbeiter seines Lohns werth.

---

199 Gemeint ist Maissens Verteidigungsschrift vom 26. Juli 1676: «Manifestum, Klag und Offenbahrung einer unerhörten wider Land- und Pundtsbrauch geführten gewalthätigen Procedur eines Herrn Landaman und Rath zu Disentis», kurz als «Manifest» zitiert.

200 Pasquill: eine anonyme Schmäh- und Spottschrift, eine schriftlich verbreitete Beleidigung. Gemeint ist die im Auftrag der Disentiser Obrigkeit veröffentlichte «Schriftliche Ablehnung», die im Frühjahr 1677 anonym erschienen war.

201 Diese Alp war dem Landrichter für seine zahlreichen Verdienste von der Nachbarschaft Somvix geschenkt worden. Nach der Konfiskation seiner Güter musste Somvix die Alp um 500 Gulden von der Gerichtsgemeinde Disentis zurückkaufen. Vgl. GA Somvix, Urkundensammlung, Urkunde Nr. 49.

202 Es geht hier um die Bauarbeiten am neuen Haus des Landrichters, das dieser 1673 in Somvix hatte errichten lassen. Vgl. Poeschel, Kunstdenkmäler, Bd. IV, S. 398–402.

**Klagpunct 36:** Ich habe wegen eines matrimonialischen Handels zwischen einen von Capeder [Weiler unterhalb Brigels] und Maria de Thuor R 140 empfangen, so iho dienen sollen.

**Antwort:** Jch hab als Vogt der gesagten Maria de Thuor die Sach agiert. Und sind ihren lauth aufgerichteten Schrifft gesprochen R 140 von mir zwahren empfangen, wie Rechenbuch, fol. 173 ze sehen, aber auch wider an ihren Nuzen verwendet worden, wie sie selbsten wol weist und nicht widerspricht. Was ist dan zu klagen? O grosser Eyfer!

**Klagpunct 37:** Ich syge Capomastro der Unzucht.  
**Antwort:** Verlaümbder sind, die redend und nicht erweisend. Man solle mir die Personen, so sich dessen beklagend, man weise mir die Banckerten [uneheliche Kinder] oder mit weme ich solches und dergleichen solle begangen haben. Würt aber zu höchstem Verdrus solcher meiner Feinden und Ehrenschänder nimmermehr geschehen können. Hergegen aber ist leider gar zu gewüss, dz vil in solchen Laster Begriffene im Gricht sind, welche vermuettlich gerne Gesellschaft hettend, aber ich verschon hier zu schreiben.<sup>203</sup>

**Klagpunct 38:** Ich habe dem Christ Foppa umb R 400 Unrecht gethuen.

**Antwort:** Umb das so ich mit ihme gehabt, ist mein Rechenbuch (fol. 156 und sein Obligation) und theils sein eigne Hand vorhanden. Hat er etwas zu widerreden, sage er worin. Würd ihn wüssen zu antworten und erscheinen können, das mir auch in diesem Unrecht geschicht und eine falsche Erfindung meiner Widersächeren ist. Hierauf ist von mehrgemelter Oberkeit abgerathen und beschlossen worden, wer zu meinen Favor rede, grosser Straff verfallen sein solle.

### [Epilog 1]

Ob nun dieses die Form einer christenlichen Oberkeit, von Gott zu Verwaltung und Übung der lieben Gerechtigkeit gesezt: auf solche falsch erdichtete, in der Wahrheit unbestehende und theils, als für Klagpuncten, lächerliche Sachen, wider einen ehrlichen Mann als Gott Lob ich bin, mit Hindansezung auch loblicher Pundts selbst eignen Respects vor frembden Ohren wegen von mir getragnen hochen Ämptern, von rechtlich pflichtiger Jnquisition vor Verantwortung des Beklagten, mit Abschlahung unpartheyschen

offt einstendig gebettenen Gericht und Rechts, mit solchen unerhörten Gewalt, Vertreibung von Haus und Hof, Verweisung des Landts, Verfallung des Haupts<sup>204</sup>, durch öffentlich in Truckt ausgesprengtes Manifest, zu genzlicher Undertruckung meiner Ehren und guten Namens, wie mit mir beschehen, zu verfahren – überlasse iedem vatterländischen und andrem frembden unpartheyschen Gemüeth, zu erwegen. Vermein aber, die Heyden selbsten würdend sich hierüber bestürzen müessen. Und ist wol schmerzlich aus den Historien zu lesen, das Pericles<sup>205</sup>, einer aus dero Fürsten, da ihme von einen seiner Undergebenen mit allerhand erheblichen Titlen wollen geschmeichlet werden, hierdurch seine Gunst und Gnad zu bewerben, er geantwortet, verlange kein anders, als Pericles der Gerechte genennet zu werden; dieweilen dieses eines Fürsten und Regenten schönest und hell leüchtendster Titel seye. Hergegen aber Christen, als diese Oberkeit, solchen sogar hindansezend und verwerrfend, dann wo auch alle ihre vorgeschrifne Klagpuncten wahr werend, welches nicht ist, würdend sie (krafft aller Rechten) nur eine Geltstraff und Restitution, und nicht die Verfallung und Confiscation, Ehre, Leib und Guts, mit Verweisung des Landts, nach sich ziehen,<sup>206</sup> wie solche Oberkeit, so unverantwortlich und zu ihren selbst eignen höchstem Schimpff geurtheilet, ausgesprochen, mit meinen Gut exequiert und im ubrigen zu exequieren nicht unterlassen hette, wo mich ihrem Grimm und unbillichen Gewalt nicht entzogen (wie aller Welt bekannt) – Procedur, dergleichen in unserem Landt, auch in ungerechtigsten und eyferigsten Straffgerichten, nie-

203 Die Anklagen wegen Unzucht kommen wiederholt vor, so in den Klagepunkten 19, 29 und 37. Es fällt auf, wie Landrichter Maissen sich vehement dagegen wehrt und gleichzeitig den Spiess umdreht und die scheinheiligen Richter selber solcher Verbrechen bezichtigt.

204 Vertreibung von Haus und Hof, Landesverweisung und «Verfallung des Haupts» beziehen sich auf die schwersten Strafen im Endurteil vom 9. Februar 1677. Vgl. Kap. 6.2.

205 Der athenische Staatsmann Perikles ist nicht die einzige altgriechische Gestalt, die den Landrichter faszinierte. An der Fassade seines neuen Hauses in Somvix liess er drei Symbole anbringen, die nach dem Philosophen Xenokrates (um 395–313 v. Chr., Schüler Platos) für die Gottheit (gleichseitiges Dreieck), den Menschen (ungleichseitiges Dreieck) und die Dämonen (gleichschenkliges Dreieck) stehen.

206 Hier spricht Maissen eine Schwachstelle im Endurteil an: Selbst wenn sämtliche Klagepunkte erwiesen worden wären, hätte dies allenfalls eine Geldstrafe gerechtfertigt, nicht aber Konfiskation und Landesverweisung.

mahlen erhört worden. Jedoch wolle sie Gott nicht nach ihrem Verdienst straffen, sondern ihre von Rachgirigkeit eingenomme Herzen erleuchten, dz sie darvon abstehend und dardurch dessen allgerechtesten Gericht entgehen mögend. Beynebend mich versicherende, es werde iedes christenliche Gemüeth solche unzulässliche, öffentliche Verfolgung reiflich überlegend, sonderlich aber ein hochansehenlich, auf mein demütig Ansuchen verordnete Deputation nach dero gewohnlichen Gerechtigkeith, vermittelst dero Authoritet, dahin schliessen, mein Ansuechen unpartheyschen Gericht und Rechts beförderlich zu willfahren. Damit nicht allein ich meiner Trangsahl erleichtert, sondern in unserem gel[iebten] Vatterland dergleichen Unrecht, Unbill und Uniform auch gegen anderen ehrlichen Leüthen abgeschnitten und dardurch dem Bösen vorgebauen werde. Wordurch dan die liebe Justitia rühmlich administriert und in mir unvergesslich sein wirt. Für selbiger und gesambten lieben Vatterlandts Heyl und Wolfahrt und Erhaltung dessen so werth und theuer erworbnen Frey- und Hochheiten unauflässlich zum himmelischen Fürsten zu seüfzen, mich aber darbey zu allen Weltzeiten zu bezeugen, der ich mit schuldigster Ehrerbietung bin und mich erklehre

Tavas, den 6/16 Septembris [1677]

Nicolaus Mayssen, mppa<sup>207</sup>

#### [Zweiter Teil der Verteidigungsschrift]

In dem Process sollen sich weiter wider mich vorhalten folgende Puncten:<sup>208</sup>

**Klagpunct 39:** Ich habe dem Zepert de Cletta lauth dessen eigner Aussag<sup>2</sup> Kue zu theür gegeben.

**Antwort:** Dieser de Cletta ist mir lauth meinem Säumerbuech nr. 41, Blath [...] ufrecht und redlich schuldig gewesen. Und die Rechnungen mit ihm beschlossen worden in Beywesen des Jhan Rageth Capaleni. [...] bezahlung ihm durch die geschworenen schezer ausschezen lassen. Und hiemit, wann etwas zu wolfeil gewest sein sollte, nicht ich, sondern die schäzer zu beklagen werend. Hoffen also, er werde kein Fehler und nichts widersprechen mögen.

**Klagpunct 40:** Ich habe dem Mathia de Turr von der Caploney Güetter und Underpfänder zu meinen Fortel ausschezen lassen.

**Antwort:** Der Caploney Vogdt, der Heinrich, der Gada Cletta Ehem[ann] und ich, als Creditores, habend die Schatzung auf einen Tag gestellet und der Anterioritet nach verrichten lassen. Da dann Caploney Vogdt zuvorderst gezeiget und schezen lassen, wo es ihm am gefälligsten gewesen, volgends ich und endlich Gadas Heinrich, umb unsere Ansprachen. Und ist alles von dem Debitor selbsten an die Hand geben und die Schatzung durch die ordentlichen Schäzer vorgenommen und vollzogen worden. [...]

**Klagpunct 41:** Ich habe in Pol Wiezels Hause Haus und Thür eingebrochen und ein Kasten eignen Gewalts heraus genommen.

**Antwort:** Der Willi Ca Willi, deme der ½ Theil gedachten Hauses susten gewesen, hat mir einen Kasten, der sich darin befunden, ver[kaufft] und solchen abzeholen, auch machen meine Fuhr dahin ze schicken, da dann er Ca Willi, ich und andere mehr mit gangen. Da aber sich das Haus und Gemach, worin der gedachte Kasten gestanden, sich beschlossen befunden, habe ich die Fuhr wider zurückweisen wollen. Worauff es der Schenkher nicht geschehen lassen, sondern gesagt: Der Pol Wiezels habe nichts in selbigen Gemach. Und derowegen er selbiges eröffnet, mit Hülff der anderen seinen gedachten Kasten heraus genommen und mir zu handen gestellet. Welches zu erweisen ist.

**Klagpunct 42:** Es habe Jacom Luci de Turr zeuget und die Oberkeith geklagt, ich seye der Maria Cipert, wider ihne, de Turr, in seinem Chorhandel<sup>209</sup> Beystand gewesen; da dann der de Turr jhro, Maria, seye zuerkannt worden. Da habe ich von ihm Gulden viertzig empfangen, damit er sich anderwerths verehlichen möge, und hiemit meine Clientin betrogen.

**Antwort:** Wohar er, Jacom Luci de Turr, mir schuldig worden, ist aus meinen Rechenbüechern [...] zu finden. Will also nicht glauben, dass er obiges geredt habe. Sollte es aber sein, so hat er gethuen als ein ehrloser Mann, und wirdt sich nimmermehr bescheinien können. [...]

207 Manu propria: eigenhändige Unterschrift.

208 Die Klagepunkte 39 bis 44 waren Maissen am Davoser Bundtag vom 16. September 1677 noch nicht bekannt. Erst im Dezember 1677, nachdem er sie hatte zur Kenntnis nehmen können, reagierte er in Chur darauf.

209 Ein ehorechtlicher Streitfall vor dem bischöflichen Chorgericht.

**Klagpunct 43:** Es habe der Crist Martin Schamaun deponiert und die Oberkeith geklageth, ich habe ihne übermarckhtet.

**Antwort:** Ist vilmahl an mich gelanget, ich solle den beschlossenen Marckth und Tausch thuen, ungeachtet ichs ihme alleweil abgeschlagen. Da aber endtlich er seine Fraw und Verwandte deswegen wider an mich gesetzt und gleichsahm darumb gebetten, sagende, seye ihr nuz; jst solcher in Beysein seiner Frauen, des Thöni Switts und Jhann Mathiae de Turr aufrecht und redtlich beschlossen und er umb den Vorschuz ordentlich bezahlt worden, wie zu erweisen und aus meinem grossen Rechenbuch [...] zu ersehen ist. Und wann schon, wie geklaget were, weiss wider ob es ein Criminal, wie es alhier aus Passion dem unwüssenden Mann wolte gemahlet werden. [...]

**Klagpunct 44:** Solle des Deig Jhann de Schlans Fraw zeugten haben, ich habe zwen(s.v.) Kühe von iho empfangen und nichts daran geben.

**Antwort:** Ist war, dass von jhro zwen(s.v.) Kühe empfangen. Aber warumb und woran, jst us mit jhro verpflogenen Rechnung undt unter oberkeitlichen Sigel aufgerichten Kaufbrieff Sign[um]P zu ersehen. Und klahr erhellend, wie unrecht mir auch hierin geschieht. Da man sich wohl, wo nicht vor der Welt, wenigst vor Gott schauen sollte, mit solchen Falschheiten die liebe Justitia zu beschmähen. [...]

#### [Epilog 2]

Beschliessen also, es were mir am liebsten gewesen, ein Herr Lantamann und Rath oder meine Widerparth werent gegenwärtig, so dz ich mit noch weitläufigen Bericht selbige erinert und ihren alwegen under Augen gestellt haben. Dass sy aber sich nit getravet zu erscheinen, zweifle ich nicht, Erwehnte werden meine Antwort und Entschuldigung für gnugsam halten. Und sovil ich ermessen und im Grundt ersehen kann, hat ein Herr Landammann und Rath alles aller Orthen wider mich und meine Persohn zusammen gelesen, damit dero Mueth und Vorhaben an mir möchte werckstellig gemacht werden. Zue dem Endts unterschiedliche Persohnen mit Clag Puncten wider mich aufgestanden in Hoffnung, ich sey aus dem Land vertrieben oder werde aus dem Wäg gerumbt wie offentlich getrauwet. Als dann werdte yeder, so sich angemeldt, von einen Guet könen emp-

fachen und geniessen, was er noch erlangt oder begert habe. Und liget hiemit die grosse und unverantwortliche Parteylichkeit und verühte Uniform und baldt unerhörte Procedur, so an mir verübt, am Tag.»<sup>210</sup>

Eine gerechte Würdigung von Anklage und Vertheidigung ist aus heutiger Sicht schwierig. Landrichter Nikolaus Maissen war im Kontumazialverfahren für «friedlos» beziehungsweise «vogelfrei» erklärt worden. In einem regulären Verfahren entsprach dies der Todesstrafe. Vergleicht man aber die Klagepunkte mit den Strafandrohungen der Carolina von 1532 oder auch der Malefizordnung von 1716, so hat man Mühe, Maissens angeblich todeswürdige Verbrechen auszumachen. Es entsteht vielmehr der Eindruck einer Sammelklage seitens der Disentiser Behörden. Den Mangel an schweren Verbrechen versuchte die Obrigkeit durch die Aufzählung einer Vielzahl von Vergehen wettzumachen, die mehrheitlich zivilrechtlicher Natur waren – wie Maissen selbst mehrfach betonte – oder Bagatellfälle darstellten. Unter todeswürdige Verbrechen im Sinne der Carolina könnten allenfalls die Klagepunkte 19, 37 (Vergehen gegen die Sittlichkeit), 29 (Hexerei und Zauberei) sowie Punkt 30 («Crimen Laesae Majestatis») fallen. Eindeutige Bagatellfälle waren neben vielen anderen die Klagepunkte 6 und 16.

#### 6.4 Der Bericht der neutralen Kommission

Ab Ende Augsut 1677 befasste sich der Bartholomäi-Bundstag in Davos mit der «Rechtfertigung» von Landrichter Nikolaus Maissen. Der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund setzten eine Kommission zur Prüfung des Prozesses gegen den Landrichter ein, die Ende März 1678 ihren Bericht vorlegte.<sup>211</sup> Dieser Bericht konnte bis heute nicht aufgefunden werden. Aufgrund fünf verschiedener Aktenstücke aus dem Staatsarchiv Wien beziehungsweise dem Staatsarchiv Graubünden können die Untersuchungen und der Expertenbericht jedoch rekonstruiert werden.

<sup>210</sup> BAC, Mappe 59, «Anklage und Rechtfertigung».

<sup>211</sup> HHStA Wien, Mappe Schweiz 124, 1674–79: Beilage 6: Beitrag mit den Häuptern des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes vom 28. März 1678 a.St. in Chur, Kopie aus einem Bundtagsprotokoll.

Die Experten sollten das Kriminalgericht Disentis anweisen, die Exekution des Endurteils zu suspendieren und in Chur oder Reichenau gemeinsam über einen neuen Prozess zu verhandeln. Maissen hatte zugesichert, sich an dieser Zusammenkunft gegen alle Anschuldigungen zu verantworten. Das Gericht von Disentis lehnte jedoch jede Zusammenarbeit ab. Wie die Kommission vorging und zu welchem Schluss sie kam, erfahren wir aus den Beratungen von zwei Beiträgen.

Am Beitag vom 21./31. Dezember 1677 berichteten die Experten den Bundshäuptern, sie hätten bisher nichts ausrichten können. Sie hätten das Kriminalgericht Disentis freundlich eingeladen, mit den Prozessunterlagen in Chur oder Reichenau zu erscheinen; Disentis sei der Aufforderung aber nicht gefolgt. Dafür habe man auf Maissens Bitte dessen Rechtfertigung angehört. Die Experten stellten nun fest, es gebe viele, teils geringfügige, teils gewichtigere Klagepunkte. Der Landrichter sei aber in seiner Verteidigung sicher gewesen, und wenn er diese vor unparteiischen Richtern «substanziere», so könnten die Klagepunkte weitgehend ausgeräumt werden. Schliesslich ersuchten die Experten die Bundshäupter um Entlassung aus der Kommission. Die Häupter schickten indessen eine Mahnung nach Disentis. Am 21./31. Dezember 1677 luden sie den dortigen Magistrat nochmals zu einer Sitzung mit Landrichter Maissen und den deputierten Herren ein, und zwar nach Ilanz, auf die nächste Lichtmess (2./12. Februar 1678).<sup>212</sup> Es sei hier vorweggenommen, dass auch dieser Vorstoss nichts fruchtete: Disentis war nicht bereit, an Lichtmess in Ilanz zu erscheinen.

Am 28. März/7. April 1678 fand wiederum ein Beitag mit den Häuptern des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes in Chur statt. Anwesend waren Bürgermeister Gabriel Beeli von Belfort, Bundslandammann Johann von Sprecher, [Alt]bürgermeister Johann Simeon Rascher, Landammann Paul von Sprecher sowie die Kommissionsexperten. Aus den Beratungen erfahren wir Folgendes: Die Experten hatten sich mehrmals in Chur getroffen und dabei versucht, die gegen den Landrichter Maissen ergangenen Urteile zu modifizieren. Wiederholt, aber stets vergeblich, hatten sie die Disentiser Obrigkeit ersucht, die Prozessunterlagen vorzulegen. Sodann hatte Maissen um Audienz gebeten, damit er seine Stellungnahme zu den 44 Anklagepunkten vortragen könne. Diesem Begehrn wurde stattgegeben, und

Maissen trug seine «Rechtfertigung» mündlich vor. Die 44 Klagepunkte widerlegte er zusätzlich in einem schriftlichen Memorandum. Nach Einsichtnahme aller Beweise in Form von vielerlei Schriften und Dokumenten kam die Expertenkommission zum Schluss: «Dass nämlich die Deputierten erachten und ihre Meinung wäre, wie bereits am 21. Dezember 1677 a. St., dass berührte Klagepunkte genugsamb evacuert und verantwortet wären und dass hiemit genannte Urteile billichermassen moderiert werden könnten, gestalten denn eine ehrsame Obrigkeit zu Disentis gar nicht recht geben werden können, dass sie ihrem Process nicht vertrauen wollen. Womit man den Herren Häuptern den ganzen Handel und die diesfalls fernere Verordnung und Verfügung in ihre völlige disposition und gutbefinden gelegt und remittiert haben wollen.»<sup>213</sup>

Nach diesem für ihn günstigen Befund bat Landrichter Maissen die Bundshäupter, den Bericht der Kommission auf die Gemeinden auszuschreiben, damit seine Unschuld bekannt werde. Die Häupter und die Abgeordneten waren aber in zu geringer Anzahl in Chur versammelt; auch war niemand vom Oberen Bund anwesend. So bedeutete man Maissen, er möge sich bis zum nächsten Bundstag gedulden. Das Gutachten der Kommission wurde auf Maissens Wunsch hin schriftlich abgefasst und mit dem Siegel der Stadt Chur versehen.<sup>214</sup>

In einem zweiten Schreiben vom 28. März / 7. April 1678 informierten die zwei Bundshäupter die Disentiser Obrigkeit über den Inhalt des Expertenberichtes. Sie betonten, das Geschäft sei von grosser Bedeutung, und es sei bereits einmal vom gesamten Bundtag behandelt worden. Disentis werde nochmals dringend ersucht, den Experten Einsicht in die Prozessakten zu gewähren. Im andern Fall sei zu erwarten, dass Landrichter Maissen die Sache auf die Gemeinden ausschreibe. Dann erinnerten die Häup-

212 STAGR, A II, LA 1, Schreiben der Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes an Landammann und Rat zu Disentis vom 21. Dez. 1677 a. St.; HHStA Wien, Mappe Schweiz 124, 1674–79, Beilage 5: Beitag vom 21. Dezember 1677 a. St. in Chur, Auszug des Protokolls.

213 HHStA Wien, Mappe Schweiz 124, 1674–79, Beilage 6: Beitag mit den Häuptern des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes vom 28. März 1678 a. St. in Chur, Kopie aus einem Bundtagsprotokoll.

214 Ebd.

ter an die Beschlüsse des letzten Bundstages und empfahlen Maissen bestens.<sup>215</sup>

Das Disentiser Kriminalgericht stand unter Druck. Gotteshaus- und Zehngerichtenbund, deren Häupter und die Experten hatten sich gegen den Prozess von Disentis ausgesprochen. Der kommende Bartholomäi-Bundstag versprach nichts Gutes. Disentis musste handeln, und es handelte in der Tat sehr rasch.

## 7 Der Mordauftag

Am 26. Mai 1678 wurde Landrichter Nikolaus Maissen von Meuchelmördern umgebracht. Während Decurtins weder die Täter noch die näheren Umstände des Mordes kannte, konnte Castelmur bereits genaue Angaben über die relevanten Vorgänge machen, die zum Mord führten und was danach geschah.<sup>216</sup> Heute verfügen wir über weitere Dokumente, die zusammen mit den bekannten Zeugnissen eine genauere Vorstellung darüber erlauben, wer hinter dem Mord am Landrichter stand und wer die wichtigsten Fäden zog. Im Sinne einer Übersicht werden vorerst die involvierten Personen namentlich aufgeführt, soweit es die Quellen erlauben. Danach sollen die entsprechenden Fakten analysiert werden.

Die Mörder waren Martin Beer aus Tavetsch, der den Landrichter mit einer Muskete erschoss, und Johannes Zentsch [Zain] von Cavorgia, der mit einer Axt etliche Streiche auf den tödlich verwundeten Landrichter führte.<sup>217</sup> Die Auftraggeber und Drahtzieher waren Conradin de Medell, zur Zeit des Mordes regierender Landrichter und Mitglied des Disentiser Kriminalgerichts; Caspar della Torre, regierender Landammann und damit Vorsitzender des Kriminalgerichts; Jon/Johann Fontana, Alt-Landammann und Mitglied des Kriminalgerichts; Johann Berchter, amtierender Gerichtsschreiber und ehemaliger Podestà von Bormio; Christian Gieret, amtierender Weibel; Johann Gaudenz von Capol aus Flims, Alt-Landrichter und Mitglied der Verschwörung von 1674; dazu Abt Adalbert II. de Medell, Prälat von Disentis, und Pater Karl Decurtins, Benediktiner derselben Abtei.<sup>218</sup>

Im Staatsarchiv Wien liegen Dokumente über die Einvernahme der beiden mutmasslichen Mörder Martin Beer und Johannes Zain. Wir folgen hier so getreu wie möglich dem Einvernahmeprotokoll, um die Aussagen korrekt wiederzugeben. Die Verneh-

mung durch das Kriminalgericht Rhäzüns dürfte Ende Juni oder Anfang Juli 1678 stattgefunden haben. Wir kennen den Inhalt aus einem Bericht des österreichischen Abgesandten Dr. Johann Heinrich Mahler<sup>219</sup> an die österreichischen Räte in Innsbruck, der als Beilage zu einem Schreiben vom 4. Juli 1678 n. St. verfasst wurde. Mahler rapportiert: Die Delinquenten bekennen, dass sie zu dieser Tat vom Landweibel von Disentis, Christian Gieret, angestiftet worden seien. Dieser habe zu ihnen gesagt, es sei keine Sünde, wenn sie den Maissen töten, und sie bräuchten dies auch nicht zu beichten, denn es sei von der Obrigkeit befohlen worden. Er habe auch gesagt, dass er sie vor Schaden bewahren werde. Der Weibel habe ihnen ein verschlossenes Schreiben übergeben, das an Jakob Rensch von Rhäzüns, Sohn des Bundsweibels des Oberen Bundes, adressiert gewesen sei. Gieret habe zudem gesagt, dieser Brief stamme vom Gerichtsschreiber Johann Berchter. Sie hätten ihn ordnungsgemäss dem Jakob Rensch übergeben.<sup>220</sup> Und nun folgt ein besonders interessanter Passus in der Zeu-

---

215 StAGR, A II, LA 1, Schreiben der Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes vom 28. März 1678 a. St. an Landammann und Rat Disentis bzw. Schreiben dieser Häupter vom 30. März 1678 a. St. an Landrichter Joachim de Florin.

216 Castelmur, Landrichter, S. 93 ff.

217 Die Namen der beiden Mörder sind im Bericht Dr. Mahlers enthalten: «Ungefährlicher Bericht was diejenigen zween Gefangene auf dem Schloss Razins, von welchen der Landr. Niclaus Mayss entleibt worden, bey gietigen und strengem examine deswegen ausgesagt und bekannt haben.» Vgl. HHStA Wien, Mappe Schweiz 124, 1674–79, Beilage 7.

218 Die Namen der Auftraggeber und Drahtzieher sind ebenfalls im Bericht Dr. Mahlers erwähnt. Vgl. zudem BAC, «Protocollum continens Res Religionis et Venerabilis Capituli de die septimo Septembbris anno 1678», S. 66, Aussage der Brigita Beer vom 5. Dezember 1678. In diesem Protokoll wird auch Landammann Jon/Johann Fontana als Auftraggeber erwähnt. Zum feindlichen Verhältnis zwischen Abt Adalbert II. de Medell und Landrichter Nikolaus Maissen vgl. Müller, Abtei, S. 145 ff.

219 Dr. Mahler war kaiserlicher Verwalter in Feldkirch und wurde von der österreichischen Regierung in Innsbruck in die Herrschaft Rhäzüns delegiert, um den Prozess gegen die zwei gefangenen Täter zu begleiten. Vgl. HHStA Wien, Mappe Schweiz 124, 1674–79, Schreiben vom 7. Juni 1678 n. St.

220 HHStA, Mappe Schweiz 124, 1674–79, Beilage 7 zum Schreiben von Dr. Mahler vom 4. Juli 1678 n. St.: «Ungefährlicher Bericht was diejenigen zween Gefangene auf dem Schloss Razins, von welchen der Landr. Niclaus Mayss entleibt worden, bey gietigen und strengem examine deswegen ausgesagt und bekannt haben.»

geneinvernahme: Die Täter bekennen, dass der Weibel von Disentis [Christian Gieret] ihnen mitgeteilt habe, der Herr Prälat von Disentis und sein Bruder, der regierende Landrichter Conradin de Medel sowie Landrichter [Johann Gaudenz] Capol, Landammann Caspar della Torre und Podestà Johann Berchter hätten von diesem Vorhaben gegen Landrichter Maissen gute Kenntnis. Item dass der erwähnte Herr Prälat gesagt haben solle, es wäre keine Ehre für die Gemeinde Disentis, wenn sich hier kein Mann fände, der es wage, den Maissen zu töten. Im weiteren sagen sie aus, dass der Weibel [Gieret] ihnen die «Pixen», Pulver und Blei gegeben habe, womit sie den Maissen erschiessen sollten. Waffe und Munition habe der Weibel seinerseits von Podestà Berchter erhalten. Zudem habe Pater Karl[Decurtins] aus dem Kloster Disentis dem Weibel gewisse geweihte Dinge übergeben. Schliesslich bekennen sie, dass der jetzige Landrichter Conradin de Medell ihnen all das, was der Weibel mit ihnen besprochen habe, konfirmiert und bestätigt habe.<sup>221</sup>

Der Hauptpunkt in den Geständnissen ist wohl die Feststellung des Landweibels Gieret, dass die Tat von der Obrigkeit befohlen worden sei. Dies wird von einem unverdächtigen Zeugen bestätigt: Ammann Jörg Schneller von Felsberg, der im Oktober 1678 im Hochverratsprozess gegen Domdekan Matthias Sgier als Zeuge auftrat, obwohl Sgier ihn als feindlich gesinnte Kundschaft hatte ausschliessen lassen wollen. Schneller sagte aus, dass er den Domdekan in dessen Hause aufgesucht habe, nachdem die Mörder Martin Beer und Johannes Zain verurteilt worden waren. Er (Schneller) habe das Urteil als zu hart empfunden und den Standpunkt vertreten, den Gefangenen dürfe nichts an Leib und Leben geschehen, «weilen selbige gefangene von ihrer obrigkeit brief und siegel in händen haben, dieses zu thuen, was sie gethan haben»<sup>222</sup>.

Dadurch und mit der Bestätigung der getroffenen Anordnungen durch den regierenden Landrichter erhält der Mordauftrag gewissermassen offiziellen Status. Es fällt indes auf, dass die Drahtzieher des mörderischen Komplotts den Landweibel vorausschickten, um selbst im Hintergrund bleiben zu können. Bemerkenswert ist schliesslich, dass Landrichter Capol in den Mordplan eingeweiht war, obschon er nicht zur Landschaft Disentis gehörte.

## 8 Die Ermordung des Landrichters

Landrichter Nikolaus Maissen wurde am 26. Mai 1678 auf dem Heimritt von Chur nach Ems auf offener Landstrasse bei Plankis ermordet.<sup>223</sup> Am gleichen Morgen war er noch im Bischoflichen Schloss gewesen und hatte sich von Bischof Ulrich von Mont verabschiedet. Als er vom Hof ritt, wurde er vom bischöflichen Kellermeister Hans Federspiel beobachtet. Sobald dieser ihn fortreiten sah, eilte er zum oberen Tor hinaus und benachrichtigte die Mörder, dass der Maissen allein komme.<sup>224</sup>

Über die Vorbereitung des Anschlags, die Ermordung, die offizielle Untersuchung und die Festnahme der Mörder sind wir durch zwei Berichte orientiert. Beim ersten Dokument handelt es sich um die offiziellen Untersuchungsprotokolle des Stadtvoogtes von Chur, beim zweiten um den Bericht Dr. Mahlers über die Einvernahme der Mörder.

### 8.1 Der Bericht von Stadtvoogt Bernhard Köhl

Am 16./26. Mai 1678 wurde Stadtvoogt Bernhard Köhl<sup>225</sup> von Commissari Johann Travers avisiert, dass sich auf Churer Stadtgebiet, an der Grenze zu Ems,

221 HHStA, a.a.O. Die hier genannten Hintermänner des Mordanschlags gehörten alle, mit Ausnahme von Landrichter Capol, zu den führenden Köpfen bzw. Drahtziehern im Kriminalprozess. Conratin de Medell war vier Wochen vor der Ermordung von Nikolaus Maissen zum neuen Landrichter gewählt worden. Vgl. HBG, Bd. 4, S. 294.

222 BAC, Mappe 62, Nr. 62; Castelmur, Landrichter, S. 96.

223 Sein Tod wurde vom damaligen Pfarrer Jakob Spescha ordentlich in den Kirchenbüchern von Somvix eingetragen. Der lateinische Text lautet: «26 may anno [16]78 interfectus nec [...] petitus illustrissimus dominus Nicolay Mayssen inter Curia et Embs. Indulgens] De[us] sit propitius ipsius a[nim]ae»; PA Somvix, Liber mortuorum I, 1656–1762.

224 BAC, «Protocolum continens Res Religionis et Venerabilis Capituli de die septimo Septembris Anno 1678», S. 67–68.

225 Stadtvoogt war Bernhard Köhl, im Prozess gegen Maissen dessen Fürsprecher. 1674–87 war Köhl Stadtammann und Stadtvoogt von Chur. Im Frühjahr 1689 wurde er Bürgermeister und damit auch Bundespräsident des Gotteshausbundes. Dieses Amt bekleidete er zudem 1690, 1692, 1694, 1696 und 1698. Im Juni 1699 verstarb er im Amt. Vgl. HBLS 4, S. 520 und HBG 4, S. 294–295.

ein tödlich verwundeter Körper befindet. Köhl leitete ohne Verzug eine Untersuchung ein. Nachdem festgestellt worden war, dass es sich bei der Leiche um Landrichter Nikolaus Maissen handelte, liess er sofort das Stadtvoigtgericht zusammentreten. Dieses beauftragte Köhl mit der Untersuchung des Vorfalls. Der Stadtvoigt begab sich in Begleitung von Dr. Johann Reidt und eines Barbiers (Chirurg) zur Unglücksstelle. Ausserhalb von Plankis, neben des Meisters Christen Kuplis Wiese, wurde Maissen tot aufgefunden. Oben auf der Stirne wies sein Körper zwei Streiche auf, wobei an einer Stelle der Schädel eingeschlagen war. Die Verwundung sah aus wie mit einer Axt zugefügt. Auf der linken Seite, im Bereich des Herzens, wies die Leiche zwei Einschüsse von grossen Kugeln auf. Der auf der Strasse liegende Tote war schwarz gekleidet; Schuhe und Degen waren ihm abgenommen worden.<sup>226</sup>

Stadtvoigt Köhl entdeckte Spuren der Tatvorbereitung. Hinter der Hecke wurde ein dicker Haselnussstecken gefunden, auf dem die Schusswaffe vermutlich gelegen hatte. Man fand auch die Stelle im Gebüsch, wo dieser Stecken abgehauen worden war und wo die Täter wahrscheinlich auf ihr Opfer gelauert hatten. Und man konnte die Stelle im Zaun lokalisierten, von wo die Geschosse gekommen waren, denn dahinter war das Gras zertreten. Gleich daneben befand sich ein Loch im Zaun, durch welches die Täter hervorgesprungen waren, um sich mit der Axt auf ihr Opfer zu stürzen. Im Weiteren erfahren wir, dass sich die Gemeinde Ems um den Leichnam kümmern wollte, «weil dieser Hr. Landrichter seel[ig] Chatolischer Religion und weil Er dero einwohner und beysäas ware». Das gleiche Begehrten hatte auch Bischof Ulrich von Mont gestellt. Der Churer Rat beschloss, den Leichnam den Emsern zu überlassen, worauf der Tote von Stadtbürgern bis zur Grenze getragen und dort den Emsern übergeben wurde. Dies sollte jedoch kein Präjudiz zulasten der Churer Jurisdiktion darstellen. Schon vor dem Eintreffen von Stadtvoigt Köhl hatten Emser die Leiche inspiziert und dabei Schriften und andere Effekte in Verwahrung genommen. Nun übergaben sie Letztere, «Stilet, Puffer [Pistole], fazonet, Betbuch und Paternoster [Rosenkranz]», dem Stadtvoigt. Auf Köhls Frage, ob nicht auch Schriften oder andere Objekte dabei gewesen seien, erklärten die Emser, die bei der Leiche gefundenen Schriften hätten sie dem Dekan Sgier übergeben.<sup>227</sup>

Darauf wurde eine verbindliche Absprache zwischen der Stadt Chur und der Gemeinde Ems getroffen: Zur Aufklärung der Mordtat wollte man gemeinsam und ungeachtet der Grenzen nach den Tätern suchen; würden diese auf Stadtgebiet gefasst, sollten sie an Chur, andernfalls an Ems übergeben werden. Bereits am folgenden Tag konnte man die Täter fassen. Am frühen Morgen des 17./27. Mai wurde Stadtvoigt Köhl benachrichtigt, dass zwei Verdächtige auf der Reichenauer Brücke ergriffen und in die Obhut der Gemeinde Ems genommen worden seien. Bald darauf sprach der Emser Ammann mit einigen Deputierten beim Stadtvoigt in Chur vor und bestätigte die Gefangennahme. Die Emser wollten wissen, was die Stadt zu unternehmen gedenke. Nun rief der Stadtvoigt den gesamten Rat zusammen und erstattete Bericht. Das Stadtvoigtgericht billigte sein Vorgehen und erkannte die Sache für wohl verrichtet. Inzwischen waren allerdings die Emser, welche angeboten hatten, die Gefangenen der Stadt zu übergeben, abgereist, ohne die Antwort abzuwarten. So schickte Chur eine Deputation nach Ems, um die Angelegenheit zu erörtern. Bei der späteren Beratung im Stadtvoigtgericht wurden jedoch allerlei Bedenken gegen die Übernahme der Gefangenen geäussert. Das Gericht beschloss, die zwei Verhafteten der Obhut von Ems zu überlassen, dies aber ohne Präjudiz.

## 8.2 Der Bericht Dr. Mahlers über die Einvernahme der Täter

Dr. Mahler berichtet nach Innsbruck: Bei der Zeugeneinvernahme auf Schloss Rhäzüns bekennen Martin Beer, den Landrichter mit einer Muskete erschossen zu haben. Johannes Zain sagt aus, dass er danach etliche Streiche mit der Axt auf die Stirn und in den Rücken geführt habe. Die Gefangenen geben ferner zu, dass sie dem Ermordeten Schriften, Petschaften [Stempel zum Siegeln], etwas Geld, den Degen und die Schuhe abgenommen hätten. Während der Vorbereitung des Mordanschlags hätten sie bei Jakob Rensch in Rhäzüns gewohnt. Dieser habe ih-

226 StadtA Chur, Kriminalakten: «Autentischer Extract aus loblicher Stadt Chur Stadtvoigtgerichts Protocoll herr Landrichter Maissen todtschlag und danachen entstandenen Process betrefend de anno 1678 den 16 May [a.St.]»

227 Ebd.

nen danach geraten, sich ein wenig abseits des Dorfes aufzuhalten. Unterdessen sei der Rensch nach Ems zu Schreiber Johann Federspiel und Peter Willi gegangen, um sich mit diesen zu besprechen. Nach seiner Rückkehr seien sie dann zusammen mit Jakob Maron, dem Barbier von Rhäzüns, nach Ems gegangen. Dort hätten sie im Hause des Peter Willi miteinander beraten und beschlossen, «den Meyssen aufzureiben». Zain sagt weiter aus, dass Johann Federspiel ihn aufgefordert habe, nach Chur zum bischöflichen Kellermeister<sup>228</sup> zu gehen, um mit diesem das Vorhaben zu besprechen. Nach zwei Gläsern Wein habe er erfahren, dass sie «den Meyssen auf dem Hof zu Chur niedermachen» könnten.<sup>229</sup> Hinsichtlich der Vorbereitungen geben die zwei Gefangenen zu, sie hätten insgesamt neun Tage dem Landrichter Maissen aufgelauert. Dabei hätten sie sich zwei Nächte in Chur und drei Nächte in Oberems bei Peter Willi aufgehalten. Jakob Maron habe ihnen eine Pistole geliehen, und auch der Barbier Valentin von Reichenau habe ihnen zur Tat geraten.

Sodann berichtet Mahler: Die fünf Komplizen haben sich nach der Festnahme des Beer und des Zain sofort abgesetzt. Einzig der Kellermeister Hans Federspiel ist noch im Dienst auf dem Bischoflichen Hof. Dem Vernehmen nach will er sich aber gar nicht zur Komplizenschaft bekennen.<sup>230</sup>

## 9 Der Prozess gegen die beiden Mörder

Die beiden Meuchelmörder aus der Landschaft Disentis verfügten also über ein dichtes konspiratives Netz zwischen Chur und Ems. Dieses feite sie allerdings nicht vor einer raschen Gefangennahme. Bereits einen Tag nach der Tat wurden sie auf der Reichenauer Brücke gefasst. Gemäss der zwischen den Gemeinden Chur und Ems getroffenen Vereinbarung wurden sie dem Herrschaftsgericht Rhäzüns zur Beurteilung überlassen.

Die Kunde von der Mordtat verbreitete sich schnell. Der Magistrat von Disentis war von der Festnahme der zwei Mörder überrascht und versuchte sofort, sie freizubekommen. Bereits am 30. Mai 1678 bat er den Bischof von Chur um Vermittlung.<sup>231</sup> Ausführlich schilderte er die verzwickte Lage und ersuchte den Bischof, er sollte kraft seines Ansehens bewirken, dass die zwei Männer freigelassen würden. Zwei Tage später richteten Landammann und Rat ein ähn-

liches Schreiben an den spanischen Gesandten. Gleichzeitig wandten sie sich an das Herrschaftsgericht Rhäzüns mit dem Begehr, die Gefangenen sehen und verteidigen zu dürfen. Rhäzüns antwortete umgehend, man habe die Sache nach Innsbruck an die Kaiserliche Majestät weitergeleitet und warte nun die Antwort ab.<sup>232</sup> Das Herrschaftsgericht hatte dort angefragt, wie man sich im Mordfall Maissen zu verhalten habe. Die Regierung in Innsbruck reagierte rasch und berichtete am 7. Juni 1678 n. St., dass man «darüber des Kaisers gnädigste Antwort» abwarten müsse. Im Weiteren sei der österreichische Verwalter in Feldkirch, Dr. Johann Mahler, beauftragt worden, sich der Sache anzunehmen.<sup>233</sup>

### Die Stellungnahme des spanischen Gesandten

Auch Alfonso Casati intervenierte. Im Prozess gegen Landrichter Nikolaus Maissen hatte er sich stets für diesen eingesetzt. Nun, wo dieser nicht mehr lebte, versuchte er die Wogen zu glätten und das Land zu beruhigen. Graf Casati befürchtete grosse Unruhen, falls die Mörder in Rhäzüns vor Gericht gestellt würden. Am 13. Juni 1678 schickte er einen Brief an die Regierung in Innsbruck. Darin betonte er, es sei erforderlich, dass Mahler als Abgeordneter des kaiserlichen Rates dem Prozess gegen die Gefangenen beiwohne, und zwar mit allen Vollmachten. Es hätten sich bereits Schwierigkeiten ergeben, weil die Delin-

228 Der Kellermeister war Hans Federspiel, Johanns Bruder (?). Beide waren zudem nahe Verwandte des Bischofs Ulrich von Mont.

229 HHStA Wien, Mappe Schweiz 124 (1674–79), Beilage 7 zum Schreiben vom 4. Juli 1678 n. St. (Bericht Dr. Mahlers).

230 Ebd.

231 HHStA Wien, a.a.O., Schreiben vom 30. Mai bzw. 1. Juni 1678 n. St. Zum Einsatz der Landschaft Disentis für die beiden Mörder vgl. auch Müller, Abtei, S. 202–203.

232 GA Bonaduz, Mappe II, Couvert 2, Dokument Nr. 5.

233 HHStA Wien, a.a.O., Schreiben vom 7. Juni 1678 n. St. an den österreichischen Verwalter Johann Mahler in Feldkirch: Ammann und Rat von Rhäzüns hätten angefragt, wie sie sich im Mordfall Maissen verhalten sollten. Da die Tat nicht auf österreichischem Gebiet erfolgt und die Täter auch nicht österreichische Untertanen seien, solle Dr. Mahler sich nach Rhäzüns begeben und Informationen einholen. Insbesondere solle er auch mit Graf Casati konferieren. Falls dieser es für zweckmäßig erachte, könnten die Täter unter Umständen der Stadt Chur übergeben werden, natürlich nur auf ein entsprechendes Gesuch hin. Andernfalls solle er, Mahler, über die begangene Tat und die Komplizen den Prozess führen.

quenten sich für unschuldig hielten, da der Getötete von der Disentiser Obrigkeit verbannt und jedem, der ihn töten würde, Straflosigkeit zugesichert worden sei. Zudem sei der Mord auf Territorium der Stadt Chur und nicht der Herrschaft Rhäzüns erfolgt und die Übeltäter auf Jurisdiktionsgebiet des Herrn von Schauenstein<sup>234</sup> festgenommen worden.

Im Weiteren habe der Obere Bund das Urteil von Disentis bestätigt und mehrmals von der Herrschaft Rhäzüns verlangt, den Landrichter auszuweisen. Weil Rhäzüns dieses Ersuchen jedoch stets abgelehnt habe, sei es von allen «utili e beneficii»<sup>235</sup> des Oberen Bundes ausgeschlossen worden. Und nun verlange der Obere Bund die Übergabe der beiden Gefangenen an den Bund oder an die Stadt Chur, sofern Chur diese überhaupt haben wolle. Möglicherweise versuche die Stadt aber jeden Kontakt mit dem Oberen Bund zu vermeiden. Ohne Präzedenzwirkung könnten die Gefangenen aber auch dem Hauptmann von Schauenstein übergeben werden, der sich zwar bisher nicht eingemischt habe, nun aber dazu bereit sei, um nicht den Zorn des Oberen Bundes auf sich zu laden. Es empfehle sich also, sehr vorsichtig vorzugehen und das kleinere Übel zu wählen, denn die Stimmung im Land sei nicht gut.<sup>236</sup>

Casatis Schreiben zeigt, welch grosse Unsicherheit in der Anwendung des Strafrechts der Drei Bünde herrschte, sobald ein Fall grenzüberschreitende Dimensionen aufwies. Und im vorliegenden Fall waren nicht nur verschiedene Gerichtsgemeinden, sondern auch verschiedene Bünde und zudem noch Österreich als Inhaber der Herrschaftsrechte von Rhäzüns involviert.

## Der Prozessbeginn

Inzwischen hatte der Prozess auf Schloss Rhäzüns begonnen, trotz der noch laufenden Abklärungen zwischen der Obrigkeit von Rhäzüns und Innsbruck. Wie es scheint, waren die Gerichtsverhandlungen schon weit fortgeschritten, denn am 16./26. Juni 1678 sprachen Johann Caminada und Schreiber Hans Federspiel als Abgesandte des Kriminalgerichtes in Chur vor. Sie begehrten einen schriftlichen Auszug der Untersuchungsprotokolle sowie die Herausgabe der bei der Leiche gefundenen Effekten, die Stadtvogt Köhl in Verwahrung genommen hatte. Chur entsprach dem Begehr und überliess ih-

nen die Untersuchungsakten. Stadtvogt Köhl übergab die gewünschten Effekte: «ein Stilet, ein geladen Puffer, ein Latinich Betbüchlin und den pater noster samt dem fazonet.» Die Schriften, welche bereits früher dem Domdekan übergeben worden waren, sollten von diesem direkt eingefordert werden. Auch das Rhäzünser Gesuch um den Scharfrichter wurde bewilligt und diesem der Befehl erteilt, am folgenden Tag um fünf Uhr sich in Rhäzüns einzufinden.<sup>237</sup> Hieraus geht hervor, dass die beiden Täter zum damaligen Zeitpunkt bereits verurteilt, aber noch nicht exekutiert waren.

## Berichte und Vorschläge von Dr. Mahler

Am 4. Juli 1678 n. St. berichtete Dr. Mahler nach Innsbruck, was er in Bünden verrichtet hatte: Er habe in Chur mit Casati konferiert und sich informieren lassen. Er habe erfahren, dass Landrichter Maissen auf Churer Stadtgebiet ermordet worden war und dass man eigentlich nicht wisse, ob die Täter auf Rhäzünser oder auf Schauensteinischem Gebiet festgenommen worden seien.<sup>238</sup> Mahler befürchtete, dass der Handel sich ausweiten und grosse Kosten verursachen könnte. Deshalb plädierte er für die Auslieferung der Täter an die Stadt Chur. Dieser Vorschlag sei aber vom Herrschaftsgericht abgelehnt worden. Zudem hätten Chur und der Herr von Schauenstein sich keineswegs zur Übernahme der Täter bewegen lassen. Im Weiteren habe der Obere Bund gegen die Festnahmen protestiert und die Freilassung der Täter verlangt. Das Kriminalgericht habe dies jedoch mit der

---

234 Rudolf von Schauenstein, Freiherr von Reichenau und Tamins. Vgl. HBLS 6, S. 153.

235 Jahr- und Kammergelder. Die Herrschaft (Gerichtsgemeinde) Rhäzüns umfasste die Nachbarschaften Rhäzüns, Bonaduz, Ems und Felsberg. Wegen der Parteinahme für Maissen wurde die Gerichtsgemeinde temporär aus dem Oberen Bund ausgeschlossen.

236 HHStA Wien, a.a.O., Schreiben Casatis vom 13. Juni 1678 n. St. an die österreichische Regierung in Innsbruck.

237 StadtA Chur, Kriminalakten vom 16./26. Mai 1678.

238 Hier widerspricht Mahler offensichtlich der Einschätzung Graf Casatis. Da die Täter unmittelbar auf der Grenze zwischen den Gerichtsgemeinden Rhäzüns und Hohentrins gefasst worden waren, allenfalls mitten auf der Brücke, war es schwierig zu entscheiden, auf wessen Territorium die Flüchtenden im Zeitpunkt ihrer Festnahme standen.

Begründung abgelehnt, die Tat sei vom Herrschaftsgebiet aus vorbereitet worden und falle deshalb in seine Kompetenz.<sup>239</sup>

Sodann berichtete Dr. Mahler Einzelheiten aus der Vernehmung in Rhäzüns. Der Fürsprecher der Angeklagten habe erklärt, die Täter hätten ihr Opfer auf offener Strasse getötet und es darauf «spoliert». Sie hätten dies zugegeben. Daher müssten die Richter nach Recht und Billigkeit entscheiden. Zu beachten sei ferner, dass die Täter ihren Anschlag nicht für eine Missetat hielten, sondern für die Exekution dessen, was von der Gerichtsgemeinde Disentis beschlossen worden war. Die der Leiche abgenommenen Effekte hätten demnach lediglich als Beweismittel für die Ausführung ihres Auftrags gedient. Eine Beraubung des Toten sei nicht beabsichtigt gewesen. Darauf habe der Fürsprecher der Anklage erwidert: Landrichter Maissen sei niemals «de digno crimine capitali» überwiesen worden, sondern lediglich durch ein Kontumazialurteil verbannt worden. De iure habe er keineswegs die Todesstrafe verdient. Deshalb hätte man keiner Privatperson die Vollmacht erteilen dürfen, ihn zu töten, zumal er immer angeboten habe, sich vor einem unparteiischen Gericht zu verteidigen. Zu diesem Zweck hätte er auch vom Gotteshaus- und Zehngerichtenbund freies Geleit erhalten. Schliesslich hätten die Täter einen privaten Gewinn gesucht, weil sie der Leiche nicht nur persönliche Effekte, sondern auch Geld abgenommen hätten.

Die Gegenseite erklärte – stets nach Mahler –, die Täter hätten die Disentiser Sentenz für rechtmässig gehalten. Da Landrichter Maissen für vogelfrei erklärt worden war, sei es jedem erlaubt gewesen, ihn zu töten. Die Gemeinde Disentis habe etliche Male Ems gebeten, Maissen auszuweisen. Gemäss Bundesbrief hätten zudem weder der Gotteshaus- noch der Zehngerichtenbund das Recht gehabt, dem Landrichter Maissen freies Geleit zum Nachteil der Gemeinde Disentis zu erteilen.<sup>240</sup>

Abschliessend wurden die Aussagen protokolliert, und es wurde befunden, dass die Täter gestanden hätten, «in Güte» und auch unter der Folter. Beide waren also gefoltert worden, der eine einmal und der andere zweimal, «aber nur leviter und ungefähr drei bis vier Vaterunser lang». Nach dieser Vernehmung wollte Dr. Mahler das Protokoll abschreiben und nach Innsbruck schicken, doch das Gericht gestattete ihm weder das eine noch das andere. Mahler plädierte für einen Vergleich und schlug vor, die Tä-

ter unter bestimmten Bedingungen freizulassen, denn er befürchte grosse Unannehmlichkeiten im Falle einer Hinrichtung.<sup>241</sup>

Um eine Ausweitung des Konfliktes zu verhindern, machte Mahler den Räten in Innsbruck einen Vorschlag zur gütlichen Beilegung des Rhäzünser Handels. Dieser Vorschlag wurde am 9. Juli 1678 n. St. von Innsbruck an Kaiser Leopold I. nach Wien zur Entscheidung weitergeleitet. Wir fassen Mahlers Vorschlag kurz zusammen:

1. Auf Ersuchen des Oberen Bundes und nach Erstattung einer Geldstrafe soll den Komplizen verziehen und ihnen die Rückkehr in die Herrschaft Rhäzüns gestattet werden.
2. Auf Bitten des Abtes und der Obrigkeit von Disentis sollen die Täter begnadigt und freigelassen werden, nach Leistung einer Kautions «de non offendendo quecumque».
3. Die Landschaft Disentis soll die aufgelaufenen Kosten bar erstatten.
4. Die Landschaft Disentis soll Maissens Witwe und seine Erben in Gnade aufnehmen und ihnen bestmöglich beistehen.
5. Die Herrschaft Rhäzüns soll wieder in den Oberen Bund aufgenommen werden.
6. Der Obere Bund soll der Herrschaft Rhäzüns die suspendierten Jahr- und Kammergelehrter wieder zu erkennen und ausbezahlen.

Leider versiegen danach die österreichischen Quellen. Wir wissen daher nicht, ob die österreichische Regierung auf den Vorschlag Mahlers einging. Tatsache ist aber, dass das Herrschaftsgericht sich von nichts abhalten liess, weder von den Drohungen aus Disentis noch vom Verhalten des Oberen Bundes, denn die zwei Delinquenten wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet.

239 HHStA Wien, a.a.O., Schreiben Dr. Mahlers vom 4. Juli 1678 n. St. zuhanden der österreichische Räte in Innsbruck.

240 Ebd.

241 Das Gericht müsse, so schreibt Mahler, zur Annahme eines Vergleichs bewogen werden, insbesondere durch die Autorität des Domdekans Sgier.

## Die Hinrichtung der Täter

Die Hinrichtung von Martin Beer und Christian Zein durch den Churer Scharfrichter erfolgte Mitte Juli 1678 auf Schloss Rhäzüns, also rund zwei Monate nach der Ermordung des Landrichters.<sup>242</sup> Der erste Urteilsspruch gegen die Mörder fiel sehr hart aus, denn das Gericht hielt sich offenbar an die Strafandrohungen der Carolina. Sie sollten gerädert oder gefählt werden.<sup>243</sup> Aufgrund von Gnadengesuchen war das Gericht jedoch bereit, die Strafe umzuwandeln, nämlich von «poenam rotae ad poenam gladii». Für eine Milderung der Strafe setzten sich auch Graf Casati und Domdekan Sgier ein. Die zwei Tavetscher Delinquenten wurden schliesslich durch den Scharfrichter enthauptet.<sup>244</sup> Ihr Tod wurde nicht in die Kirchenbücher von Sedrun eingetragen, was dem damaligen Brauch der Kirche für hingerichtete Verbrecher entsprach.

Der amtierende Scharfrichter, Meister Lorenz Falk, stammte aus Chur. Bereits sein Vater Johannes hatte dieses Amt ausgeübt, war indessen 1670 verstorben. Der junge Lorenz hatte sich damals um die Stelle beworben und sie vom Novemberkongress 1670 unter der Bedingung erhalten, dass er sich «standesgemäss» aufführe.<sup>245</sup> Nun muss er aber seine Sache in Rhäzüns schlecht gemacht haben, denn der kleine Stadtrat von Chur stellte am 19./29. Juli 1678 fest, dass Meister Lorenz die zwei Übeltäter «erbärmlich» hingerichtet habe.<sup>246</sup>

In einem ebenfalls vom 19./29. Juli 1678 datierenden Schreiben hatte die Gerichtsgemeinde Rhäzüns den Stadtrat von Chur darauf hingewiesen, dass die vier Komplizen Jacob Rensch, Jacob Maron, Peter Willi und Schreiber Johann Federspiel flüchtig seien. Rhäzüns begehrte ihre Festnahme und Auslieferung, falls sie auf Stadtgebiet auftauchen sollten. Der Churer Rat beschloss jedoch, sie heimlich zu warnen, damit sie die Stadt verlassen könnten. Ansonsten hätte man sie kraft des Bundesbriefes festnehmen und ausliefern müssen.<sup>247</sup> Ob die Komplizen je gefasst oder begnadigt wurden, ist aufgrund der vorliegenden Akten nicht zu eruieren.

Am 9./19. August 1678 legte Stadtvogt Bernhard Köhl vor Rat und Gericht nochmals dar, wie sich der Totschlag an Landrichter Maissen auf Stadtgebiet zugeschlagen habe. Er ersuchte um Anweisung, wie er sich zu verhalten habe, da die Jurisdiktion der Stadt «perturbiert» worden sei. Solle man sich still verhalten,

da die ganze Sache jetzt vorüber sei? Das Geschäft habe schon viel Mühe und Arbeit verursacht und es seien hohe Kosten aufgelaufen. Solle die Stadt diese selber tragen oder aber einfordern? Der Rat beschloss, nichts mehr in der Sache zu unternehmen.<sup>248</sup>

## 10 Anwendung der Rechtsquellen auf die Prozesse

In den folgenden Abschnitten wird die Anwendung von Zivil- und Strafrecht in den Drei Bünden behandelt, soweit dieses Recht in den wichtigsten Bündnisverträgen enthalten und für die Beurteilung des Prozesses gegen Landrichter Nikolaus Maissen relevant ist. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den Bündnisverträgen im Prinzip um Bundesverfassungen und nicht um Bundesgesetze handelt, unabhängig davon, ob es sich um Bündnisse zwischen zwei einzelnen oder zwischen allen drei Bünden handelt.

---

242 Die Exekution lässt sich aufgrund der vorhandenen Quellen auf den Zeitraum zwischen 9. und 29. Juli 1678 n. St. eingrenzen.

243 Vgl. die Ausführungen in Kap. 3.2 sowie Liver, Strafrechtsgeschichte, S. 69. Auch die Aussage der Brigita Beer im Prozess Sgier bestätigt die Härte des ersten Urteils. «Item hat er [Sgier] gesagt, sie [die Mörder] haben nit besser verdienet, man hat noch grosse gnadt ihnen than, dz man sie nit gerederet oder gefiertheit, undt der kopf an ein stifts gemacht hat, wie die Urthel ergangen»; BAC, «Protocolum continens Res Religionis et Venerabilis Capituli», S. 65.

244 StadtA Chur, Ratsprotokoll vom 19. Juli 1678 a. St.; Bd. 11, S. 196.

245 Vgl. Maissen F., Graubünden 1669–1671, S. 252. Zu ergänzen ist, dass der Scharfrichter von den Drei Bünden eingesetzt und salarisiert wurde.

246 StadtA Chur, Ratsprotokoll, a.a.O. Vgl. auch Castelmur, Landrichter, S. 96.

247 StadtA Chur, a.a.O. Hinsichtlich der Rechtshilfe wird dieser Fall in Kap. 10.3 diskutiert.

248 StadtA Chur, Ratsprotokoll vom 9. August 1678 a. St., Bd. 11, S. 201.

Die massgebenden Bundesbriefe, die gesichtet wurden, sind:<sup>249</sup>

- BuBr 1424: Bundesbrief des Oberen Grauen Bundes von 1424
- BuBr 1436: Bundesbrief des Zehngerichtenbundes von 1436
- BuBr 1450: Bündnis zwischen dem Gotteshausbund und dem Zehngerichtsbund von 1450
- BuBr 1440/1455: Bündnis zwischen dem Oberen Bund und der Stadt Chur und den IV Dörfern von 1440/1455
- BuBr 1471: Bündnis des Oberen Bundes mit dem Zehngerichtsbund von 1471
- BuBr 1524: Bundesbrief von 1524
- LaRe 1603: Landesreform von 1603

In Zusammenhang mit den Kriminalprozessen gegen den Landrichter sind in erster Linie die Bundesartikel strafrechtlicher Natur von Bedeutung. Wenn in einem ersten Schritt auch einzelne zivilrechtliche Artikel behandelt werden, so geschieht dies nur zum Zweck, diese als solche zu erkennen und von strafrechtlichen Artikeln zu unterscheiden. Ohne gründliche Analyse ist es nämlich nicht ohne weiteres möglich, bestimmte Artikel dem zivilen bzw. dem strafrechtlichen Bereich zuzuordnen.<sup>250</sup>

Doch weshalb werden nur die Bundesbriefe und nicht die Statuten der einzelnen Kriminalgerichte, zum Beispiel von Disentis, Gruob oder Lugnez, herangezogen? Wie bereits in Kapitel 3 über die Kriminalgerichtsbarkeit ausgeführt, war der Freistaat Gemeiner Drei Bünde eine lockere Verbindung von weitgehend autonomen Gerichtsgemeinden. Die einzelnen Kriminalgerichte sprachen unabhängig voneinander Recht; es gab kein Bundeskriminaltribunal. Ging es jedoch um die gegenseitige *Rechtshilfe über die Grenzen der einzelnen Gerichtsgemeinden hinweg*, wie bei den Kriminalprozessen gegen Maissen, so waren die *strafrechtlichen Bestimmungen in den Bundesbriefen* massgebend. Auch eine Sichtung der Rechtsquellen-Edition von Wagner/Salis ergibt, dass die einschlägigen Artikel strafrechtlicher Natur in den Bundesbriefen und nicht in den Rechtssatzungen der einzelnen Gerichte enthalten sind.<sup>251</sup> Selbst das Bundesgericht des Oberen Bundes war nur für das öffentliche Recht (Herrschaftsrechte etc.) und für das

Privatrecht (Erb-, eheliches Güterrecht etc.) zuständig. Das Kriminalrecht war nie seine Sache.<sup>252</sup>

## 10.1 **Zivilrecht in den Drei Bünden**

### **Zivilrechtlicher Gerichtsstand**

Der zivilrechtliche Gerichtsstand wird praktisch in allen Bundesbriefen geregelt. Der betreffende Grundsatz lautet, dass man einen jeden nur an seinem Wohnort belangen solle (wobei Wohnort natürlich die zuständige Gerichtsgemeinde und nicht die Nachbarschaft bedeutet).<sup>253</sup>

In den Bündnissen von 1450 und 1440/1455 wird übereinstimmend als Gerichtsort der Gerichtsstand des Beklagten bezeichnet, sodass der Kläger diesem nachzufahren hat. Andererseits besteht die Verpflichtung, dass das angerufene Gericht dem Kläger unverzüglich Recht zu schaffen hat. Das Gebot des Nachfahrens begründet also einen Anspruch des Klägers auf das gemeine Recht, das ihm am Gerichtsort gewährt werden muss.<sup>254</sup>

BuBr 1450, Art. 5: «Wär aber das ir ainer oder mer zuo spruch zuo unsrem ainem oder mer hettend oder gwunnend, das ain gemaind nit anträff, wan oder wie dik sich das gefügte, da sol alwegen der kleger oder sin gewisser bott dem sacher [Gegner], zuo dem er ze sprechen hat, nachfarem in das gericht, da er hin gehört, und soll da das recht von im nemen, und der richter, die geschworen und die gmaind daselbs sölle allwegen dem kleger ain glich recht schaffen und gestatten, an alles verziechen, an alle gevärd.»<sup>255</sup> Der gleiche Inhalt findet sich in BuBr 1440/1455, Art. 5; der betreffende Text weicht nur in formaler Hin-

<sup>249</sup> Ediert in Jecklin, Verfassungsgeschichte, in: JHGG 12 (1882), S. 1–72; JHGG 13 (1883), S. 73–117; JHGG 15 (1885), S. 118–193.

<sup>250</sup> Dies zeigt etwa Meyer-Marthalier, Studien, S. 68.

<sup>251</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen, *passim*.

<sup>252</sup> Liver Peter, Die staatliche Entwicklung im alten Grabünden, in: Liver, Abhandlungen, S. 320–357; ders., Verfassungsgeschichtlicher Überblick, in: Verfassung für den Kanton Graubünden, Chur 1949, S. 19–23; ders., Die Graubündner Kantonsverfassung des Jahres 1854, in: Rechtsgeschichtliche Aufsätze, S. 175–217.

<sup>253</sup> Planta, Geschichte, S. 154; Vincenz, Grauer Bund, S. 193.

<sup>254</sup> Meyer-Marthalier, Studien, S. 68.

<sup>255</sup> Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1882, S. 43–44.

sicht etwas vom vorigen ab. Auch das Bündnis von 1471 zwischen dem Oberen Bund und den Zehn Gerichten, in dem die Artikel über die Rechtswahrung auf das Allernotwendigste reduziert sind, hält an der Zuständigkeit des Beklagtengerichtes fest.<sup>256</sup>

BuBr 1471, Art. 6: «Item es Sol sich och ain ietlicher under unsz obgenanten aidgnossen gegen ain andern rächtes benügen [den Gerichtsstand anerkennen] an den Enden, da dan Jeder Sesshaft ist, und Jederman rächt alt härkomen nit abgeschlagen Sin, Sunder dar by bilben, da man dan och iedem tail unverzogen rächt Sol halten.»<sup>257</sup>

Dieser Passus erscheint wieder in BuBr 1524, Art. 8.<sup>258</sup> Ausserdem ist die Bestimmung in den Bündnisverträgen des Oberen Bundes und des Zehngerichterbundes enthalten: BuBr 1424, Art. 9 beziehungsweise BuBr 1436, Art. 8. Letzterer besagt, man solle nicht zu fremdem Gerichten gehen, sondern das Recht dort halten, wo jemand sesshaft ist. Ausnahmen bilden ewige Zinsen, liegende Güter sowie Erbschaften. Diese soll man an den Stätten und Gerichten behandeln, wo die betreffenden Zinsen und Güter liegen.<sup>259</sup>

### Gegenseitige Rechtshilfe

Bei der gegenseitigen Rechtshilfe im Zivilrecht geht es vor allem um das Pfändungsverbot im Handelsverkehr. Die Bundesbriefe von 1424 und 1440/1455 behandeln diesen Punkt ausführlich, während die Bündnisverträge von 1471 und 1524 nicht darauf eingehen.<sup>260</sup>

BuBr 1424, Art. 7: «Item es sol och under uns vorgenannten aidgnosen, die in diesen punt hörend und gesessen sind, niemand dem andren daz sin verbieten [mit Arrest belegen], weder lib noch guot, in allen unsren gerichtten und gebieten, die under uns gehörend, es wär denn daz ainer fluchtig wär von land und us unser aidgnossenschaft, den oder die mag man wol verbieten, wau man sy ergrift in unsren gerichtten und gebieten; us genomen und vorbehalten der stat und den burgern ze inlantz iry stat recht, die sy dar umb hond, alz es von alter her an sy kommen ist; doch so ist es beredt und mit wortten underschaiden, wenn daz ze schulden kompt, daz man gen inlantz ze tag käm und tag dau halt, so sond sy denn ze maul

niemand verbieten, die in unsren punt und aidgnoschaft hörend und gesessen sind an gevärd.»<sup>261</sup>

Der zitierte Artikel bezieht sich auf das Verpfänden im Handelsverkehr. Elisabeth Meyer-Marthalter zufolge steht dies in engem Zusammenhang mit der Gerichtsstandsfrage, die in Artikel 9 behandelt wird; Pieder Antoni Vincenz kommt zum gleichen Schluss.<sup>262</sup> Die Bundesgenossen verpflichten sich, keinem sein Eigentum mit Arrest zu belegen (Art. 7) und jeden an seinem Wohnort – im Sinne von Gerichtsgemeinde – zu belangen (Art. 9). Im Handelsverkehr und bei der Eintreibung von Schulden wird also bei Fluchtgefahr eine gegenseitige Rechtshilfe über das ganze Bundesgebiet gewährleistet: «den oder die mag man wol verbieten, wau man sy ergrift in unsren gerichtten und gebieten»<sup>263</sup>.

Auch das Bündnis von 1440/1455 behandelt das Pfändungsverbot im Handelsverkehr und die gegenseitige Rechtshilfe.

BuBr 1440/1455, Art. 6: «Wir die von Chur, Zützers, ygus, Trymus etc. Söllen in unsren geRichten nieman von dem oberntail verbieten noch verhefften, Und wir, die im obern tail Söllen och in unsren gerichten nieman von Cur, von Zutzers etc. verbieten noch verhefften, Es sige dan, das es kuntlich sie, das ains fluchtbar sie, Behalten der stat zuo Cur und der stat Inlantz iro Recht, Also das der zwayer stett burger ainander mugent verbieten, Und die Stadt Cur söl iro Rechtung haltn gen dem gotzhus Chur. Und die stat Inlantz sol iro Recht haltn gen dem oberntail. Hierinn ist iettweder Tail luter vorbehalten, was Ains

256 Meyer-Marthalter, Studien, S. 69.

257 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1882, S. 60.

258 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1883, S. 84–85: «Witter so sol ain ieglicher unnder uns pundtgnossen sich gegenn dem andren rechterns benügen lassenn ann den enden, do er [der Beklagte] gesessen ist unnd yedes alt har kommen [Herkommen] unnd recht nit abschlähenn, Sonder do by blibenn, alda man iegklichem unverzogenlich recht gon lassen unnd halthen sol.»

259 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1882, S. 22 und 30.

260 Meyer-Marthalter, Studien, S. 70.

261 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1882, S. 22.

262 Meyer-Marthalter, Studien, S. 70; Vincenz, Grauer Bund, S. 193.

263 Vom Pfändungsverbot ausgenommen werden Stadt und Bürger von Ilanz, deren Stadtrechte vorbehalten werden. Vgl. allgemein Müller, Entstehung, S. 129–149; Purtscher, Grauer Bund.

das Ander oder ir mer andinkt, Es sig von kouffen oder geltschulden, das der selv angedinkt, Es sig ains oder mer, dem selben gedinkt nachgan sölln und dieser vorgemelt punckt und artikel si davor nit schirmen sol in Thain wise.»<sup>264</sup>

Mit der Gerichtsstandsfrage hängt das Problem des «Verbietens», das heisst des Pfändens eng zusammen. Der Bündnisvertrag von 1440/1455 regelt demnach das gegenseitige Pfändungsverbot für das gesamte Bundesgebiet (Art. 6). Das Verbot entfällt aber bei Fluchtgefahr für Geldschulden und vertraglichen Forderungen. Ausserdem gilt es nur für die Landschaft, nicht aber für die Bürger der Städte Chur und Ilanz im gegenseitigen Verkehr.

## 10.2 Strafrecht in den Drei Bünden

Zunächst gilt es zwei im Strafrecht häufig vorkommende Begriffe zu definieren. Als «unredliche Tat» gilt eine Tat in böser Absicht oder mit verwerflicher Gesinnung. Unredlicher Totschlag ist also Mord, und der unredliche Totschläger ist ein Mörder; er wird geächtet. Beim «redlichen Totschlag» handelt es sich hingegen um Totschlag als Folge von Streitigkeiten unter Freunden oder Bundesgenossen. Der redliche Totschlag – auch Tötung im Zorn fällt darunter – wird nicht wie Mord behandelt.<sup>265</sup>

### Strafrechtlicher Gerichtsstand

Im Gegensatz zur Regelung im Zivilrecht, wo man jeden nur an seinem Wohnort belangen sollte, war im Strafrecht prinzipiell das «forum delicti commissi» massgebend.<sup>266</sup> Gemäss altem Herkommen galt also bei Mord, Totschlag und Frevel nicht der Gerichtsort des Angeschuldigten als Gerichtsstand, sondern der Tatort. Auch die Regelung des Bundestages der Drei Bünde von 1716 über die Zuständigkeit der Gerichte hält grundsätzlich am «forum delicti commissi» fest, lässt jedoch weitergehende Regeln zu, auf die wir später zurückkommen werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Artikel in den Bundesbriefen behandelt, die den strafrechtlichen Gerichtsstand betreffen, nämlich BuBr 1424, Art. 10; BuBr 1436, Art. 12; BuBr 1440/1455, Art. 15 und BuBr 1524, Art. 24.<sup>267</sup>

BuBr 1436, Art. 12: «Item es ist och beredt und gedinget, wa ain schuld beschech oder begangen wurd in disen obgeschribnen ainlf gerichten, die soll berechret werden in dem selben gericht, da dann die selb schuld begangen wirt.»<sup>268</sup>

Im Zehngerichtenbund galt somit ebenfalls das Prinzip des «forum delicti commissi»: Eine Untat soll dort gerichtet werden, wo die Tat geschehen ist. Etwa ausführlicher wird die Frage des strafrechtlichen Gerichtsstandes im Bündnisvertrag von 1440/1455 behandelt.

BuBr 1440/1455, Art. 15: «Kem es och ze schulden, da got vor sig, das wir, die in disem bund sind, dehainest miszhellig oder stössig wurdint, oder under uns dehain Todschlag beschäch oder ander Frevel, gross oder klain, So sond die sachen uszgericht werden nach dem Rechten, nach Jettlichs gerichtz sitten und gewohnhait, und och nach dem, als hievor in disem bund berett ist, und sol diser bund darum nit abgan noch abgelaussen werden, Sunder alwent und ewiklich vest und stät beliben.»<sup>269</sup>

Hier geht es um Totschlag als Folge von Streitigkeiten unter Bundesleuten, der als redliche Tat eingestuft wird. Dabei gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten. Das erste Verfahren sieht den Tatort als Gerichtsstand vor – wie im Bundesbrief des Zehngerichtenbundes – und erfolgt nach dem örtlichen Gerichtsgebrauch, das heisst im ordentlichen Verfahren und auf «handhafter Tat». Das zweite Verfahren erfolgt nach Bündnisrecht, wie oben beschrieben: «So sond die sachen uszgericht werden [...] nach dem, als hievor in disem bund berett ist.» Dies bezieht sich auf Artikel 4 des gleichen Bundesbriefes 1440/1455, der

264 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1882, S. 37.

265 Meyer-Marthalter, Studien, S. 71–72 und S. 98, Anm. 31.

266 Baumgärtner, Gerichtsordnung, S. 156; Meyer-Marthalter, Studien, S. 71–72.

267 BuBr 1424, Art. 10 wird vorderhand zurückgestellt und in Zusammenhang mit der gegenseitigen Rechtshilfe interpretiert.

268 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1882, S. 31.

269 Ebd., S. 39.

ein von den Bünden bestelltes Schiedsgericht vor sieht.<sup>270</sup>

Artikel 24 des Bundesbriefes von 1524 lautet: «Ob aber ainer ain redlichenn todschlag begieng, der selbig sol nach ains yettlichs gerichts gewonhait unnd bruch gehalten werden.» Die zentrale Aussage dieses Artikels ist ähnlich formuliert wie jene im Artikel 15 des Bundesbriefes von 1440/1455. Für redlichen Todschlag war somit das «forum delicti commissi» Usus geworden, das heisst auch hier gilt der Tatort als Gerichtsort.<sup>271</sup>

Im Lauf der Zeit lockerte sich dieser Grundsatz ein wenig. Aus dem Jahr 1716, in dem die bündnerische Malefizordnung erlassen wurde, datiert auch ein Erlass des Bundstages, der sich mit der Zuständigkeit der Gerichte befasst. Er bildete formal zwar nicht einen Bestandteil oder eine Ergänzung der Malefizordnung, war jedoch sehr bedeutungsvoll für die Strafrechtspflege der damaligen Zeit. Der Bundstag regelte die Frage des Gerichtsstandes folgendermassen: Delinquenten, welche in einer anderen Gemeinde verhaftet werden als in derjenigen, wo sie das Delikt begangen haben, sind an die letztere auszuliefern. Will jedoch die Obrigkeit der nach dieser Bestimmung zuständigen Gemeinde sich der Sache nicht annehmen, so soll der Delinquent dort abgeurteilt werden, wo seine Gefangennahme erfolgte. Die Gerichtskosten aber hat stets diejenige Gemeinde zu bezahlen, auf deren Gebiet die Tat begangen wurde. Hat der Täter jedoch an verschiedenen Orten Delikte verübt, so soll er dort abgestraft werden, wo er gefangen genommen wird.<sup>272</sup>

## Gegenseitige Rechtshilfe

Das Bundesrecht Gemeiner Drei Bünde enthält wenig über das Kriminalrecht, weil dieses unter die Hoheit der Gerichtsgemeinden fiel. Die gegenseitige Rechtshilfe im Strafrecht spielt aber eine eminent wichtige Rolle bei der Interpretation der Prozesse gegen Landrichter Nikolaus Maissen. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Bundesbriefe und Bundesverträge zu untersuchen. Insgesamt existieren dazu drei relevante Artikel:

- Artikel 10 des Bundesbriefes 1424 betrifft die spezielle Rechtshilfe bei Angriffen von Fremden und gilt für das Gebiet des Oberen Bundes.

- Artikel 23 des Bundesbriefes 1524 betrifft die gegenseitige Rechtshilfe bei Mord («unredlicher Todschlag») und ist für das gesamte Bundesgebiet der Drei Bünde gültig.

- Artikel 20 der Landesreform von 1603 beziehungsweise Artikel 10 der Clävner Artikel (durch das Bündner Aufgebot in Chiavenna 1585 verabschiedete Sätze) betreffen die gegenseitige Rechtshilfe für den Aufenthalt von Verbannten und gilt nur für die Untertanenlande.

BuBr 1424, Art. 10: «Item wär, ob Jemend frömder, der uns vorgenante aidgnossen ain oder zwen ald mer angrif, wau man den oder die ergrifen mag in unser gerichtten oder gebieten, dau sol man den oder die, die den angrif hond ton, uf heben und enthalten uf ain recht, und sol man och denne entbieten unverzogenlich in daz gericht, dau der angrif beschechen ist, danan man den och unverzoglich erber botschaft schiken sol in daz gericht, dau sü uf gehept sind, in ret den nächsten acht tagen on gewärd.»<sup>273</sup>

Die Aussage ist klar. Fremde Delinquenten, die einen Angriff auf Mitglieder des Oberen Bundes verüben, sollen festgenommen und vor Gericht gestellt werden. Der zweite Teil des Artikels besagt dann eindeutig, dass man die Täter ohne Verzug in diejenige Gerichtsgemeinde überstellen soll, wo der Angriff geschehen ist. Also ein spezieller Fall von Rechtshilfe, bei dem Delinquenten innerhalb des Oberen Bundes gegenseitig ausgeliefert werden.<sup>274</sup>

BuBr 1524, Art. 23: «Item wen ainer in sinem gericht für ain unredlichen dottschleger verurttaitt unnd erkent würt, so sol der selbig in allen grichten in unser dryen pündthenn kain fryung noch sichernuss habenn, unnd so ainer, der ain söllichen unredlichen todschlag begieng, unnd sich in ain ander gericht flüchtig machte, unnd im dem selbigen todtschleger die früntschafft [Verwandtschaft] dess entlipten nach

270 Meyer-Marthalter, Studien, S. 71; Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1882, S. 36.

271 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1883, S. 87; Meyer-Marthalter, Studien, S. 71.

272 Baumgärtner, Gerichtsordnung, S. 156–157.

273 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1882, S. 22.

274 Tuor Pieder, La brev della Ligia, in: Ischi 19 (1924), S. 130–131.

yltent, so soll der selbig richter unnd gericht dem selbigenn tötter rechtlich annemen unnd inhalt der urtayll recht fertigenn, unnd dess costenn halb sol es by dess gerichts erkantnus blibenn.»<sup>275</sup>

Damit enthält der Bundesbrief der Drei Bünde den wohl wichtigsten Artikel über die gegenseitige Rechtshilfe im Strafrecht, mit der Kernaussage: «Mörder sollen nirgends Schutz finden.»<sup>276</sup> Der Artikel verbietet über das gesamte Landesgebiet hinweg Schutz für den flüchtigen Mörder (unredlichen Totschläger), erlaubt die Nacheile durch die Verwandten des Getöteten und verordnet den Strafvollzug durch das Gericht, in welches sich der Totschläger begeben hat. Diese Rechtshilfe ist jedoch keine allgemeine, sondern bezieht sich ausdrücklich nur auf Mörder.<sup>277</sup>

Die Landesreform von 1603 befasst sich mit der Rechtshilfe im Strafrecht in Zusammenhang mit der Verbannung von Delinquenten. Artikel 20 lautet: «Es sollendt kheine Banditten [Verbannte] in unseren Underthonen Landen nit geduldet werden, alles vermög dess artickhels zu Cleffen uffgericht.» Der entsprechende Clävner Artikel lautet:

«Zum 10. soll kein Amptsmann Veltlins, der Graf schafft Cleven und Worms in gmeiner 3 Pündten Underthonen Landen kein Bandeyten dulden noch leiden, und soll auch kein Underthon den bandyten kein Zuschluff, weder zu essen noch zu trinkhen geben, und welcher Amptsmann oder Underthon darwider handlete, der oder dieselben sollen gestrafft werden an leib und an guet; welche Bandyten aber an diesen orthen bisshar gewohnet und von den gmein 3 Pündten erlaubnus in schriftt hettint, die lasst man darbey bleiben. Aber in künftigem sollen kein Bandyten mehr angenommen werden, sonder so einer oder mehr von der Religion oder ehrlichen todtschlägen wegen zu uns fliechen thete, die sollendt angertz vor unsren Herren und Obern gmeiner 3 Pündten erschinen, und so ihnen vergunt würt, sich in ihren Landen zu enthalten, so sollent sie sich in den Pündten niederlassen, und nit in unsren Underthonen Landen, dieweil sich befindt, das sömliches gmeinen Landen vil unruhe und gfahr bringt; welche Evangelische auch bisshar in unsren underthon Landen gewohnt hettent, lasst man darbey bleiben.»<sup>278</sup>

Die Reformartikel enthalten somit eine klare Regelung des Aufenthalts von Verbannten in den Un-

tertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna. Das Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die «herrschenden Lande», das alte Gebiet der Drei Bünde.

## Verbannung

Die Verbannung von Delinquenten konnte sowohl im ordentlichen Gerichtsverfahren als auch im Kontumazialverfahren erfolgen. Dabei sprach das Kriminalgericht einer Gerichtsgemeinde zunächst einmal die Verbannung für das eigene Territorium aus. Aufgrund der soeben zitierten Bestimmungen – LaRe, Art. 20 beziehungsweise Clävner Artikel, 10 – konnte diese Strafe zudem für das gesamte Gebiet der Untertanenlande verhängt werden. Nicht in der Kompetenz einzelner Gerichtsgemeinden lag dagegen eine Verbannung aus den übrigen Gerichtsgemeinden; dafür boten die Bundesbriefe keine Rechtsgrundlage. Trotzdem sprachen die Gerichte von Fall zu Fall solche Verbannungen aus. Möglicherweise war dies zum Gewohnheitsrecht geworden.

Die negative Auffassung der Obrigkeit von Disentis über gegenseitige Rechtshilfe haben wir am Schluss von Kapitel 6.2 dargestellt; sie muss hier nicht wiederholt werden. Die Verbannung von Delinquenten über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus hing jedenfalls von der Kooperation der anderen Gerichtsgemeinden ab. Im Fall von Landrichter Nikolaus Maissen versagte diese Rechtshilfe gänzlich.

## Acht und Friedlosigkeit

«Acht», «friedlos» und «vogelfrei» sind altdutsche Rechtsbegriffe, die das bündnerische Kriminalrecht massgebend beeinflusst haben. Da diese Art der Strafandrohung eine grosse Rolle in den Prozessen gegen Landrichter Maissen spielte, soll ihre Bedeutung an dieser Stelle erläutert werden. Es sei

275 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1883, S. 87.

276 Planta, Geschichte, S. 154.

277 Meyer-Marthalier, Studien, S. 71.

278 Jecklin, Verfassungsgeschichte, 1885, S. 124.

vorweggenommen, dass «ächten», «friedlos» beziehungsweise «vogelfrei erklären» oder «verrufen» in etwa das Gleiche bedeuten.<sup>279</sup> Im Lauf der Zeit wurden diese Begriffe je nach Landesgegend von den Gerichten verschieden verwendet.

Das altdeutsche Recht kannte die «einfache Acht», auch «Unter-Acht» oder «Verfestung» genannt, sowie die «Ober-Acht». Die einfache Acht wurde erklärt, wenn der eines Verbrechens, das «an den Hals» oder «an die Hand» ging, Angeklagte sich nicht dem Gericht stellte. Sie bewirkte, dass niemand den Geächteten aufnehmen durfte, dass er also verfolgt und im Falle von Widerstand getötet werden durfte. Sie begründete den bürgerlichen Tod, nämlich Auflösung der Ehe, Einziehung des Vermögens und des Lehens. Durch freiwilliges Stellen und durch Verantwortung vor Gericht konnte sich der Angeklagte von der Acht befreien. Wer sich binnen Jahr und Tag nicht aus der Unter-Acht zog, wurde in die Ober-Acht erklärt, die völlig rechtlos machte. Nach älterem Recht war der so Geächtete «vogelfrei»; nach jüngstem Recht musste auch ein Festgenommener trotz Ober-Acht vor Gericht gestellt und abgeurteilt werden.

Die «Reichs-Acht» erstreckte sich über das ganze Reich, während die «Land-Acht» nur für den Bezirk eines gewissen kaiserlichen oder reichsständischen Landgerichts galt; doch abgesehen von der räumlichen Ausdehnung war die Wirkung die gleiche. Die Ächtung wurde nur gegen einen abwesenden oder flüchtigen Verbrecher angewendet und setzte voraus, dass über die Tat kein Zweifel bestand und dass der Verbrecher gehörig angeklagt und vorgeladen worden war.<sup>280</sup>

«Friedlosigkeit» steht im Mittelalter für Entzug von Recht und Ehre, so wie Friede im Altdeutschen eigentlich Schutz und daher Rechtszustand oder Ruhe bedeutet. Hatte der Geächtete den Frieden und das Recht gebrochen, so sollte auch er keinen Frieden und kein Recht finden.<sup>281</sup>

Mutatis mutandis bedeutet dies für bündnerische Verhältnisse des 15. bis 18. Jahrhunderts: Die Ächtung beziehungsweise Vogelfreierklärung des Kriminalgerichtes einer Gerichtsgemeinde begründet die Friedlosigkeit nur innerhalb des eigenen Gerichtsteritoriums. Erst die Achterklärung durch ein Kriminaltribunal der Drei Bünde – ein solches existierte aber nicht – hätte die Friedlosigkeit über das gesamte Gebiet der Drei Bünde aussprechen können.

Wie Achterklärung und Friedloslegung in der alten Eidgenossenschaft praktiziert wurden, zeigt eine Arbeit von Arthur Widmer. Der Autor umschreibt die Tragweite und Grenzen der strafrechtlichen Urteile von Landgerichten. Zur Friedloserklärung im Kontumazialverfahren heisst es wörtlich: «Der Mörder wird erteilt dem Vogel in der Luft, den wilden Tieren im Walde; mit anderen Worten, jedermann kann ihn erschlagen; wer immer Lust dazu hat, der mag es ungestraft ausführen. Anders der Totschläger: er wird nicht allgemein als friedlos erklärt, sondern nur der Freundschaft(Verwandtschaft) des Verletzten gegenüber, die ihr verletztes Mitglied zu rächen hat: gerichtlich wird die Sippe zur Ausübung der Blutrache autorisiert.»<sup>282</sup> Dabei ist stets zu beachten, dass die Friedloslegung nur innerhalb des Gerichtsterritoriums rechtskräftig besteht, so weit nämlich, wie sich die Gerichtshoheit des erkennenden Gerichts erstreckt. Widmer zitiert dazu einen Fall des Landgerichtes Baden: Die Stadt Baden verruft einen Totschläger und erlaubt den Freunden (Verwandten) des Entleibten, den Täter anzufallen, wo immer sie ihn treffen mögen. Die eidgenössische Tagsatzung aber erkennt, es habe die Stadt keinen weiter zu verrufen, noch den Freunden zu erlauben, «als soweit ihr Gerichtszwang gehe»<sup>283</sup>. Damit ist die Problematik auf den Punkt gebracht: Die Friedloslegung besteht rechtskräftig prinzipiell nur innerhalb des Territoriums des erkennenden Gerichts.

---

279 Vgl. Allgemeine Realencyclopädie, Regensburg 1846, Bd. 1, S. 90–91.

280 Vgl. Herders Conversations-Lexikon, Bd. 1, 1876, S. 24–25.

281 Ebd., Bd. 2, 1877, S. 501.

282 Widmer, Blutgericht, S. 119.

283 Der entsprechende Text im eidgenössischen Abschied vom 21. Oktober 1552 lautet: «Die von Baden haben einen Totschläger *verrufen* und den Freunden des Getöteten erlaubt, den Thäter anzufallen, wo sie ihn betreten mögen. Es halten nun einige Orte dafür, dass dieses zu weit gehe und es nicht allen Orten gelegen sei, wenn die Freundschaft (Verwandtschaft) auf ihrem Gebiet eigenmächtig handle. Man wird nun berichtet, das Stadtbuch und die Freiheit derer von Baden geben dieses zu, man lege aber kein besonderes Gewicht darauf, wenn diesfalls eine Änderung getroffen werden wolle. Man will das heimbringen und auf dem nächsten Tag mit Vollmacht erscheinen zu beschliessen, ob nicht mit Bezug auf Baden und andere Vogteien zu verfügen sei, dass das *Verrufen* und das Erlauben den Freunden sich nicht weiter als auf den Gerichtszwang der betreffenden Vogtei zu erstrecken habe.» EA IV, 1.e., S. 712.

Bei der Untersuchung der Kriminalgerichte im Oberen Bund kommt Joseph Desax zu den gleichen Schlussfolgerungen. Im Kontumazialverfahren wurde in der Regel bei schweren Verbrechen die Friedlosigkeit über den Verurteilten ausgesprochen. Aus dem Prozess gegen Landrichter Nikolaus Maissen, der mit einem Kontumazialurteil abgeschlossen wurde, geht hervor, dass die Friedlosigkeit nur für das Territorium des erkennenden Gerichtes galt. So stellt Desax fest, «dass die Friedlosigkeit beim Kontumazierten nicht über das Gebiet des erkennenden Gerichtes sich erstreckte»<sup>284</sup>. Auf eben diesen Umstand wies der Churer Stadtvogt Köhl nach der Ermordung Maissens hin: «Wie sich der Todtschlag an Herr Landr[ich]ter Meyssen sel[ig] uff unsrem Teritorio zugetragen, und was sich weitleüffig darbey in einem und andern zugetragen und deswegen zu allerseits seiner entschuldigung rechts begert wie er sich zuverhalten, weilen unser Jurisdiction soweit <perturbiert> worden.»<sup>285</sup> Demnach war jede Gerichtsgemeinde bestrebt, ihre territoriale Jurisdiktion gegenüber den übrigen Gerichten des Dreibündestaates zu wahren.

### **10.3 Tragweite und Grenzen der strafrechtlichen Urteile**

Im Prozess gegen Nikolaus Maissen beriefen sich die Streitparteien häufig auf die Bundesbriefe. Dies geschah jedoch ohne nähere Angaben, um welchen Bundesbrief oder welche Artikel es sich handelte. Man verwendete allgemeine Formulierungen wie «crafft des Pundtsbriefs», «aufgrund von pundtsgnössischer Pflicht und Beyhilf», «kraft Eydt und Pundtspflicht» usw. Die pauschale Berufung auf die Bundesbriefe deutet auf eine weit verbreitete Unkenntnis von Verfassung und Gesetzgebung.<sup>286</sup>

Ein schlagendes Beispiel in Sachen Rechtsgelehrsamkeit liefert Domdekan Mathias Sgier in einer am zweiten Augustsonntag 1677 in Rhäzüns gehaltenen Predigt: «Im Grauen Bund, sage ich, ist gar wenig Weisheit. Ein unlängst gewesener Landrichter hat gesagt, dass man die verbannte Person gemäss Bundesbrief hinwegzuschaffen schuldig sei. Da hat ein Landammann aus einem der anderen zwei Bünde ihn gefragt, wo solches zu finden sei, am Anfang, in der Mitte oder am Ende des Bundesbriefes. Da hat der Landrichter geantwortet: Ich muss die Wahrheit bekennen, ich habe den Bundesbrief noch nie gelesen.»

Und Sgier ruft aus: «Ist das eine Art, Landrichter zu sein, und den Bundesbrief nie gelesen zu haben!»<sup>287</sup>

### **Die Rechtswahrung nach den Bündnistexten**

Das beste Zeugnis für die Anwendung der Rechtsquellen in den Prozessen gegen Nikolaus Maissen ist das Endurteil vom 9. Februar 1677.<sup>288</sup> Im Folgenden werden die wichtigsten Passagen des Originaltextes buchstabengetreu wiedergegeben und aufgrund der Rechtslage interpretiert. Das Endurteil enthält vier wesentliche Punkte, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Haltbarkeit geprüft werden sollen:

- die Konfiskation des Vermögens
- die Verbannung des Landrichters
- die Vogelfreierklärung (Friedloserklärung)
- die Strafandrohung im Falle von Hilfeleistung

Die Voraussetzung für die politische und physische Vernichtung des Landrichters Nikolaus Maissen bestand in der Verbannung und der Friedloserklärung. Doch gerade diese beiden Massnahmen waren rechtlich nicht haltbar.

Das Endurteil bestätigt zunächst ausdrücklich die früher gefällten Urteile, darunter auch jenes zur Konfiskation des gesamten Vermögens des Landrichters. Soweit die auf Disentiser Hoheitsgebiet liegenden Güter betroffen waren, ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden. Die Konfiskation lag durchaus in der Kompetenz des Kriminalgerichtes und bedeutete an sich nichts Aussergewöhnliches. Schliesslich galt es die enormen Prozesskosten zu decken. Disentis verstand aber unter Konfiskation die Beschlagnahme sämtlicher Güter, also auch jene ausserhalb seines eigenen Gerichtsterritoriums, und hier haperte es

---

284 Desax, Kriminalgerichte, S. 102–103.

285 StadtA Chur, Ratsprotokolle, Bd. 11, S. 201. Vgl. auch Decurtins, Landrichter, Beilage XXII.

286 Vgl. dazu die Einleitung zur Malefizordnung der Drei Bünde (1716) in den «Graubündnerischen Grundgesetzen» von 1767, oben, Kap. 3.3.

287 BAC, Mappe 63, Nr. 127; Maissen F., Verbannung, S. 230–231.

288 Vgl. oben, Kap. 6.2.

schwer mit der gegenseitigen Rechtshilfe, wie wir später sehen werden.<sup>289</sup>

Der zweite Punkt betrifft die Verbannung und besagt:

«ds Er Meysen von obig dato innerthalb zehn tag diser urthel gehorsammen undt sich von Gemeine undt dero und[er] thannen Landen absentieren undt sein lebenlang verbandisert sein solle.»<sup>290</sup>

Für die Beurteilung der Verbannungskompetenz ist Artikel 20 der Landesreform von 1603 heranzuziehen, wonach Verbannten der Aufenthalt in den Untertanenlanden verboten war. Das Bannurteil des Disentiser Kriminalgerichtes entspricht demzufolge nur gerade in Bezug auf die Untertanenlande dem geltenden Bundesrecht. Für eine Verbannung des Landrichters aus den übrigen Gerichtsgemeinden der Drei Bünde, ausgenommen die Landschaft Disentis, gab es weder eine rechtliche Basis noch Rechtshilfe. Hier überschritt das Kriminalgericht Disentis eindeutig seine Kompetenzen.

Der dritte und wohl entscheidende Punkt der Vogelfreierklärung bedrängt die juristische Wahrheit noch stärker. Dem Verurteilten wird eine Frist von zehn Tagen eingeräumt, sich zu «absentieren». Tut er dies nicht, soll er «vogelfrei» sein:

«Ihn fahl Er aber innerthalb gemelter zehn tag diser urthel nit wurde statt undt gehorsamme geleistet haben, so solle Er danethin wo Er auff od[er] in unseren Gemeine undt und[er] Thanen landen über khurz od[er] lang gefunden od[er] betretet werden möchte, vogelfrey gemacht und erkhenet sein.»<sup>291</sup>

Das Kriminalgericht erklärte also den Verurteilten auf dem gesamten Territorium der Drei Bünde und ihrer Untertanenlande für «friedlos». Dies hielt der Rechtslage nun überhaupt nicht Stand, und zwar nicht nur hinsichtlich der Rechtswahrung nach den Bündnistexten, sondern auch in der Praxis, wie unten aufzuzeigen ist.<sup>292</sup>

Im letzten Teil der Schlusssentenz werden Strafmaßnahmen gegen diejenigen angedroht, die dem verurteilten Landrichter Unterstützung gewähren:

«Und diejenige Gmeindtsgnossen sich danethin dem gedachten Meysen einige hilff, Rath, assistenz oder

und[er] schlauff ertheillen od[er] and[er]werts seiner vil oder wenig sich annemmen wurden, sollen selbige in die oberkheitlich ungunsten und ungnaden gefallen sein.»<sup>293</sup>

Interessanterweise beschränkte sich das Kriminalgericht hier auf das Gebiet seiner eigenen Gerichtshoheit: Das Endurteil spricht ja nur von Gemeinde- und nicht von Bundesgenossen. Damit ist wenigstens dieser letzte Sentenzteil rechtskonform.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vor allem die generelle Friedloserklärung des Kriminalgerichtes Disentis rechtlich so fragwürdig war, dass sie schliesslich dem Gericht selber zum Verhängnis wurde. Wie wir bereits gesehen haben, rührte nämlich kein Mensch in den übrigen Gerichtsgemeinden der Drei Bünde einen Finger, um Nikolaus Maissen festzunehmen, geschweige denn, ihn zu töten. Nach Artikel 23 des Bundesbriefes von 1524 galt die gegenseitige Rechtshilfe nur für Mörder, nicht aber generell. Hier lag also die Crux, und deshalb musste Disentis die Sache selber in die Hand nehmen.

#### 10.4 Die Rechtswahrung in der Praxis

Es wäre unzureichend, die Rechtslage nur aufgrund der geltenden Normen und Artikel in den Bündnisverträgen zu beurteilen, gab es doch im Laufe der Zeit verschiedene Vorschriften und Reformen, die nicht eingehalten wurden, nachdem sie erlassen worden waren.<sup>294</sup> Aus diesem Grund soll die Reaktion der betroffenen Bünde und Gerichtsgemeinden auf die Urteile des Kriminalgerichtes Disentis untersucht werden.

289 Bekanntlich besass Nikolaus Maissen auch Güter im Veltlin, Ems und Lugnez. Vgl. StAGR, A II LA 1, Schreiben von Landammann und Rat von Disentis an die Bundshäupter vom 26. Juni 1676 n. St.

290 BAC, Kartular U bzw. Notata, S. 309: Endurteil des Kriminalgerichtes Disentis vom 9. Februar 1677 n. St.. Vgl. auch Decurtins, Landrichter, Beilage XXI.

291 BAC, a.a.O., S. 309

292 Die Friedloslegung galt ja nur innerhalb des Territoriums des urteilenden Gerichtes; dazu Kap. 10.2.

293 BAC, a.a.O., S. 309.

294 Die bekanntesten Beispiele dafür sind u. a. der Pensionenbrief vom 27. Februar 1500 und der Kesselbrief vom 25. Oktober 1570. Vgl. Pieth, Bündnergeschichte, S. 106 und 163.

Landrichter Nikolaus Maissen wurde nach seiner Verbannung und Ächtung aus keinem anderen Gebiet ausgewiesen. Die von Disentis ohne genügende Rechtsgrundlage begehrte Rechtshilfe spielte also auch in der Praxis nicht. Um dies zu veranschaulichen, werden die Reaktionen der um Rechtshilfe angerufenen Parteien nachgezeichnet. Es waren dies der Gotteshaus- und Zehngerichtenbund, die Stadt Chur und die Herrschaft Rhäzüns.

### Das Verhalten von Gotteshaus- und Zehngerichtenbund

Das Kriminalgericht Disentis hatte den Landrichter verbannt und geächtet und forderte nun eine allgemeine Rechtshilfe bei der Exekution seiner Szenzen. Disentis stellte viermal ein Rechtshilfegesuch an die Bundeshäupter, das erste Mal am 7. März 1676 und das letzte Mal am 8. März 1677.<sup>295</sup> Dabei ging es zunächst um Hilfe bei der Sequestrierung von Maisens konfisziertem Vermögen, später um die Ausweisung des von Disentis Verbannten und nach dem Endurteil vom 9. Februar 1677 schliesslich um die physische Vernichtung des geächteten Landrichters. Die Stellungnahme der Häupter von Gotteshaus- und Zehngerichtenbund liess jeweils nicht lange auf sich warten. Innerhalb zweier Jahre, nämlich vom 10. März 1676 bis zum 7. April 1678 (jeweils alten Kalenderstils), äusserten sie sich siebenmal zu den Rechtshilfegesuchen aus Disentis.<sup>296</sup>

In den ersten Antworten versuchten die Bundeshäupter den Disentiser Magistrat zu beschwichtigen. Mit der Zeit wurde ihre Parteinahme für Nikolaus Maissen immer deutlicher. Abgesehen von der Sequestrierung der Veltliner Güter verweigerten sie nicht nur jede Rechtshilfe, sondern setzten sich aktiv für die Interessen des Landrichters ein. Am Allgemeinen Bundtag von Davos im September 1677 installierten sie schliesslich eine neutrale Kommission zur Überprüfung der Disentiser Prozesse und verschafften dem verbannten und geächteten Landrichter freies Geleit.<sup>297</sup> Ausserhalb der Landschaft Disentis konnte er sich überall frei bewegen.<sup>298</sup>

Einzig bei der Sequestrierung von Maisens im Veltlin liegenden Gütern leisteten die Häupter von Gotteshaus- und Zehngerichtenbund Hilfe. Dabei gelang es Maissen immerhin, die Mitgift seiner Tochter Katharina aus der Sequestrierungsmasse zu nehmen:

Die «Dota» wurde durch einen Bundeserlass geschützt.<sup>299</sup>

### Das Verhalten der Stadt Chur

Die Stadt Chur betreffend, muss zwischen der Zeit vor der Ermordung des Landrichters und der Phase danach unterschieden werden. Der Stadtrat war vor- wie nachher ins Prozessgeschehen involviert. Disentis musste zusehen, wie Maissen trotz des Bannstrahls aus der Cadi häufig unbehelligt in Chur weilte. Er sprach bei den Bundeshäuptern vor, besuchte regelmässig Bischof Ulrich von Mont, ging bei Stadtvogt Bernhard Köhl ein und aus. Das Schreiben vom 26. Juni 1676 an die Gemeinden, worin Disentis die Ausweisung und Auslieferung des verbannten Landrichters von allen Gerichtsgemeinden forderte, blieb wirkungslos.<sup>300</sup> Disentis wandte sich deshalb am 28. August/7. September 1676 direkt an den Bürgermeister, den Rat und die Zünfte der Stadt Chur und ermahnte sie – unter Verweis auf die geschworenen Bundesbriefe – ultimativ, Maissen nicht länger auf Churer Gebiet zu dulden. Am 7./17. September fand eine entsprechende Ratssitzung statt. Es erging der Beschluss, das Schreiben von Disentis zu beantworten und dabei scharf zu betonen, dass man keineswegs gegen die Bundesbriefe gehandelt habe.<sup>301</sup> Also auch hier eine klare Verweigerung der geforderten Rechtshilfe und eine Klarstellung der Rechtslage.

295 StAGR, A II LA 1. Die Briefe sind datiert vom 7. März, 1676, 8. April 1676, 26. Juni 1676, 8. März 1677 (alle Daten nach n. St.).

296 StAGR, a.a.O. Die Briefe vom 10. März, 1676, 6. Juni 1676, 23. Dezember 1676, 8. Februar 1677, 21. Dezember 1677, 28. Januar 1678, 28. März 1678 (alle a. St.).

297 StAGR, a.a.O., Schreiben der Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes vom 28. März 1678 a. St.

298 Nachgewiesenermassen hielt sich Nikolaus Maissen in Chur, im Prättigau, in Davos, Ems, Rhäzüns, Obersaxen, Lugnez und anderen Orten auf. Vgl. StadtA Chur, Ratsprotokolle, Bd. 11, S. 38. Maissen hatte jeweils auch freien Zugang zu den Häuptern an den Beitagen und Kongressen.

299 StAGR, a.a.O., Briefe vom 24. März 1677 a. St. bzw. vom 21. Dezember 1677 a. St. Zur Sequestrierungsfrage und zur Dota von Katharina Maissen vgl. oben, Kapt. 6.2.

300 StAGR, a.a.O., Brief von Disentis vom 26. Juni 1676 n. St. an die drei Häupter. Dieser Brief wurde auf Anordnung des Beitags allen Gemeinden übermittelt.

301 StadtA Chur, Ratsprotokolle, Bd. 11, S. 38.

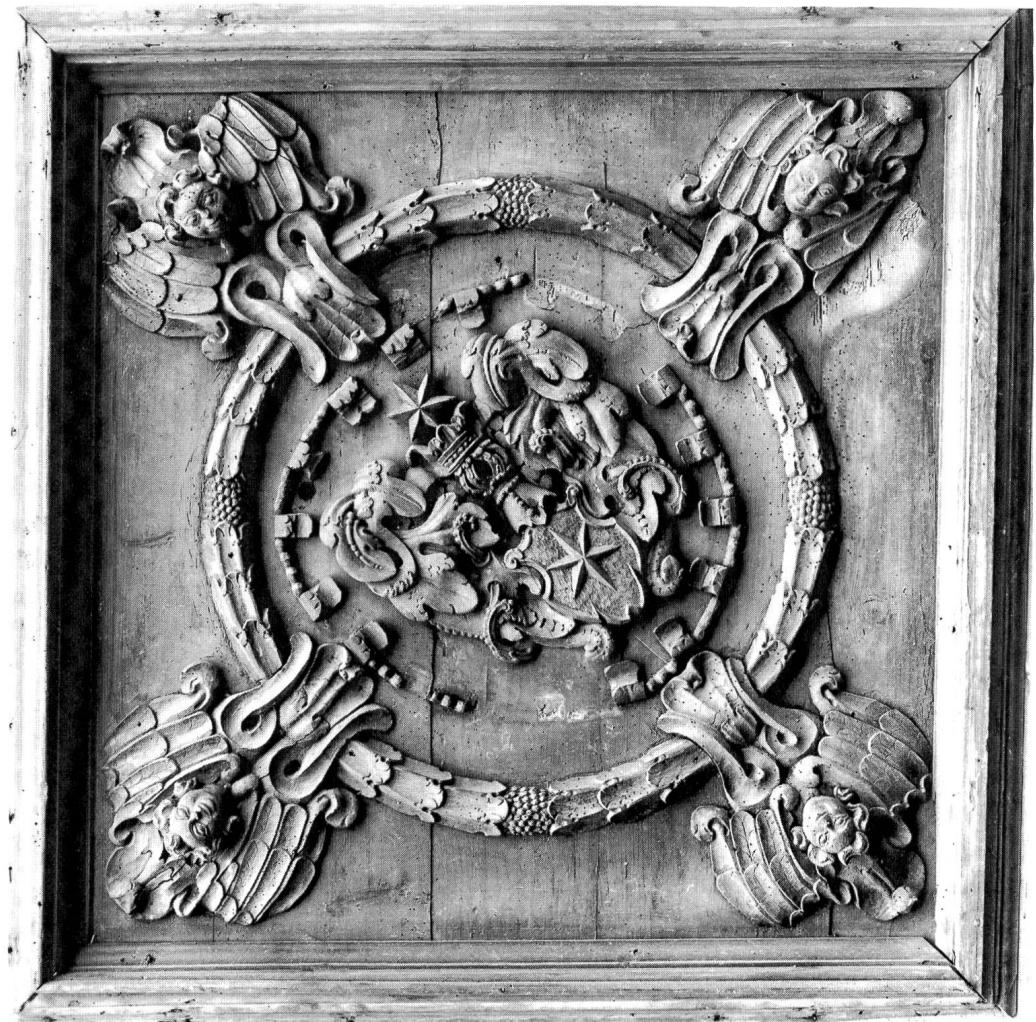
Ganz anders war das Verhalten, das die Stadt nach der Ermordung des Landrichters gegenüber der Herrschaft Rhäzüns zeigte. Die Tat war auf Churer Stadtgebiet erfolgt. Nach dem geltenden Prinzip des «forum delicti commissi» hätten die Mörder in Chur vor Gericht gestellt werden müssen. In Abweichung von diesem Grundsatz vereinbarten Chur und Rhäzüns vor der gemeinsamen Fahndung, dass die Täter dort vor Gericht gestellt werden sollten, wo sie gefangen genommen würden.<sup>302</sup> Da jene dann auf der Reichenauer Brücke gefasst wurden, kamen sie nicht in Chur, sondern in Rhäzüns vor den Richter. Diese Regelung war wohl nicht ganz aussergewöhnlich; wir treffen sie später nach dem Erlass der Malefizordnung von 1716 wieder an.<sup>303</sup> Die Rechtshilfe kam jedenfalls aufgrund einer gegenseitigen Absprache zu stande.

Auch im Folgenden wurde Rechtshilfe zwischen Chur und Rhäzüns praktiziert. Am 16./26. Juni 1678 ersuchte Rhäzüns die Stadt um einen schriftlichen Auszug aus den Untersuchungen über Maissens Ermordung sowie um die Übergabe der bei der Leiche gefundenen Effekten, die Stadtvogt Köhl in Verwahrung genommen hatte. Chur hiess das Begehr gut. Auch das Gesuch um Ausleihung des Scharfrichters

---

302 StadtA Chur, Kriminalakten: «Autentischer Extract aus loblicher. Stadt Chur Stadt-Vogdtgerichts Protocoll, Herrn Landrichter Maissen todtschlag und danachen entstandenen Process betrefend, de anno 1678 den 16 May [a. St.].»

303 Gerichtsstand am Ort der Festnahme, falls das am Tatort zuständige Gericht den Fall nicht behandeln will; dazu oben, Kap. 10.2.



**Maissen-Wappen an der Decke der Prunkstube von Landrichter Nikolaus Maissen in Somvix.**  
Heute befindet sich die Decke im Bernischen Historischen Museum.

wurde bewilligt.<sup>304</sup> Am 29. Juli 1678 machte Rhäzüns den Churer Rat darauf aufmerksam, dass die vier Komplizen der hingerichteten Mörder noch flüchtig seien: Sollten die Mittäter auf Stadtgebiet auftauchen, möge man sie festnehmen und ausliefern. Doch der Rat liess die vier heimlich warnen, damit sie fliehen konnten.<sup>305</sup> Die Komplizen waren eben nur *Komplizen* und nicht *Mörder*, sonst wäre Rechtshilfe ange sagt gewesen. Churs Verhalten war, so betrachtet, nicht unlogisch.

### Das Verhalten der Herrschaft Rhäzüns

Am 2. August 1677 schrieb die Obrigkeit von Rhäzüns an den Landrichter des Oberen Bundes, Joachim de Florin von Ruis. Dieser hatte seinerseits die Ausweisung Maissens aus der Herrschaft Rhäzüns verlangt. In einem geharnischtem Brief erteilten die Rhäzünser dem Landrichter und dem Oberen Bund eine Absage. Sie verweigerten die Ausweisung Maissens und beriefen sich auf den Bundesbrief, kraft dessen sie befugt seien, zu tun und zu lassen, was sie wollten. Vor allem aber liessen sie sich nicht als «Weibeln oder Sbyren» der Obrigkeit von Disentis missbrauchen. Sie betonten im Weiteren, dass sie freie Bundesleute seien und nicht weniger wert als die Gemeinde Waltensburg oder andere. Deshalb könnten sie keineswegs verstehen, warum Landrichter de Florin einen solchen Eingriff in ihre Gerichtshoheit tun wolle, als ob sie Untertanen des Disentiser Magistrats oder des Landrichters wären.<sup>306</sup>

Kurz vor der Ermordung Maissens nahm Rhäzüns nochmals zu einem Rechtshilfegesuch aus Disentis Stellung, wobei wesentliche Punkte des gegenseitigen Beistandes angesprochen wurden. Rhäzüns bezog sich auf das Disentiser Ausschreiben vom 27. Februar 1677<sup>307</sup>, welches die Exekution des Endurteils betraf. Darin waren die Gemeinden ersucht worden, «man solle den Hern Mayssen aus dem Landt jagen, khein Rast noch Ruo lassen oder aber Jhnen gefangen sambt sein haab und guet einhendigen». Die Rhäzünser stellten zunächst fest, dass die «hochverständigen Herren» den Inhalt des Bundesbriefes wohl kennen würden, vor allem inwieweit eine Gerichtsgemeinde einer anderen zu Rechtshilfe verpflichtet sei. Warum sollten sie, die Rhäzünser, also den Landrichter Mais sen nicht in ihrer Gerichtsgemeinde dulden? Ausserdem hätten die Disentiser in ihren Ausschreiben und

im Bundtag jeweils die Meinung vertreten, es hätte ihnen niemand in ihren Rechtsangelegenheiten zu befehlen. Nun, sie selbst und jede andere Gerichtsgemeinde hätten wohl die gleichen Rechte wie Disentis.<sup>308</sup> Diese Argumentation zeigt anschaulich, wie schwierig die gegenseitige Rechtshilfe im System der autonomen Kriminalgerichte tatsächlich handzuhaben war.

Nach der Ermordung des Landrichters war die Rechtslage zwischen den Kriminalgerichten Disentis und Rhäzüns plötzlich spiegelbildlich verkehrt. Disentis sprach nun seinerseits dem Kriminalgericht Rhäzüns die Kompetenz ab, die beiden gefangenen Mörder zu verurteilen. Denn bereits vier Tage nach Maissens Ermordung intervenierte Disentis zugunsten der zwei Tavetscher, die im Schloss Rhäzüns festgehalten wurden. In persönlichen Schreiben an Bischof Ulrich von Mont und an den spanischen Gesandten Alfonso Casati bat die Obrigkeit der Cadi um Unterstützung für die zwei Gefangenen.<sup>309</sup>

Am 1. Juni 1678 intervenierten Landammann und Rat von Disentis zudem direkt bei den Herrschaftsleuten in Rhäzüns: Sie wollten die Täter sehen und «defendieren».<sup>310</sup> Doch es nützte alles nichts, im Gegenteil. Mit der gleichen Logik wie Disentis beanspruchte nun Rhäzüns die volle Autonomie im Strafrecht. Und so wurden die zwei Tavetscher des Mordes überführt und Mitte Juli 1678 vom Scharfrichter hingerichtet.

## 11 Zusammenfassung

Nach einer glänzenden Karriere als Disentiser Landammann, Landrichter und Landeshauptmann war Nikolaus Maissen in aristokratischen Kreisen zu mächtig geworden. Jüngere Adlige aus dem Oberen Bund verschworen sich 1674 gegen den «bürger-

304 StadtA Chur, Kriminalakten: «Autentischer Extract ... [zweiter Teil!] de anno 1678 den 16/26 Juny.»

305 StadtA Chur, Ratsprotokolle, Bd. 11, S. 196.

306 GA Bonaduz, Mappe II, Couvert 2, Dokument Nr. 2 bzw. Nr. 4.

307 Jecklin, Materialien I, S. 449.

308 GA Bonaduz, a.a.O., Dokument Nr. 3 (undatiert, vermutlich März/April 1678).<sup>309</sup> HHStA Wien, Mappe Schweiz 124, 1674–79, Beilagen 1 und 2: Brief vom 30. Mai bzw. 1. Juni 1678 n. St.

310 GA Bonaduz, a.a.O. Das Schreiben von Disentis ist in Dokument Nr. 5 erwähnt.

lichen» Landrichter aus Somvix. Vor allem aber versuchte die Disentiser Obrigkeit, mittels verschiedener Gerichtsurteile Maissens Macht zu brechen.

Anfangs 1676 wurde Nikolaus Maissen durch zwei Zivilurteile des Disentiser Gerichts zu Schadenersatzzahlungen von insgesamt 6000 Gulden verurteilt. Da beide Entscheide in seiner Abwesenheit gefällt worden waren, verfügte das Kriminaltribunal von Disentis die Konfiskation seiner gesamten Habe. Anfang April 1676 verhängte dasselbe Gericht die Verbannung über ihn, und am 9. Februar 1677 erfolgte das Endurteil, worin Maissen für «vogelfrei» erklärt wurde.

Der Landrichter wehrte sich gegen diese Urteilsprüche, indem er seine Freunde in den Drei Bünden mobilisierte. Seine Verteidigungsstrategie zielte darauf, «Gemeinrecht» vor einem unparteiischen Gericht zu erlangen. Dazu verfasste er etliche Verteidigungsschriften, unter anderem *«Anklage und Rechtfertigung»*. Die insgesamt 44 Klagepunkte samt Maissens direkt darauf Bezug nehmenden Rechtfertigungen haben wir in Kapitel 6.3 nach dem Originalmanuskript wiedergegeben. Dabei hat sich gezeigt, dass – ganz abgesehen von der Glaubwürdigkeit – kaum eine der Anklagen ein so hartes Urteil wie die Vogelfrei-Erklärung gerechtfertigt hätte.

Die Disentiser Obrigkeit verbat sich aber jede Einmischung in ihre autonome Kriminalgerichtsbarkeit; vielmehr verlangte sie Rechtshilfe zur Vollstreckung der Konfiskation und zur Durchsetzung der Verbannung und Ächtung. Wie unser Exkurs in Kapitel 10 aber gezeigt hat, rührte kein Mensch in den übrigen Gerichtsgemeinden der Drei Bünde einen Finger, um Nikolaus Maissen festzunehmen, geschweige denn, ihn zu töten. Denn gemäss den Bundesgesetzen galt die gegenseitige Rechtshilfe nur für die Verfolgung von Mör dern, nicht aber generell.

Gotteshaus- und Zehngerichtenbund taten ihr Bestes, um den bedrängten Landrichter in seinem Kampf auf Leben und Tod zu unterstützen. Sie hatten aber keinen Erfolg, denn die Obrigkeit von Disentis setzte schliesslich den Interventionen mit Gewalt ein Ende und liess Landrichter Nikolaus Maissen ermorden. Die Reformierten hatten ihn unterstützt, gescheitert war er an den Katholiken seines eigenen Bundes.

## 12 Bibliographie

### 12.1 Handschriftliche Quellen

#### BISCHÖFLICHES ARCHIV CHUR (BAC)

Notata beziehungsweise. Kartular U  
Mappe 59, «*Anklage und Rechtfertigung*» vom 6./16.  
September 1677  
«*Protocollum continens Res Religionis et Venerabilis  
Capituli de die septimo Septembris anno 1678*»  
Protokolle II, Brief-Concepte 1674–78 von Bischof Ulrich  
von Mont,  
Mappen 62 und 63

#### STAATSARCHIV GRAUBÜNDEN (StAGR)

AB IV/1 Protokolle des Bundstags der Drei Bünde (BP)  
AB IV/3 Protokolle des Bundstags des Oberen Bundes  
(ProtOB)  
A II/1–2 Landesakten der Drei Bünde (LA)

#### HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIV WIEN (HHStA)

Mappe Schweiz 124, 1674–79

#### STADTARCHIV CHUR

Ratsprotokolle, Bd. 11, 1676–80  
Kriminalakten  
Ratsakten  
Schriftensammlung der Schmiedezunft

#### STADTARCHIV ILANZ

Kirchenbuch 1595–1726

#### GEMEINDEARCHIV BONADUZ (GA Bonaduz)

Akten von 1552–1799: Mappe II, Couvert 2,  
fünf Aktenstücke (1676–78)

#### GEMEINDEARCHIV SOMVIX (GA Somvix)

Urkundensammlung

#### PFARRARCHIV SOMVIX (PA Somvix)

Kirchenbücher

### 12.2 Zeitgenössische Druckschriften

«*Manifest*» = «Manifestum, Klag und Offenbahrung einer unerhörten wider Land- und Pundtsbrauch geführten gewalthäti gen Procedur eines Herrn Landaman und Rath zu Disentis so wider mich ends underschribnen Nicolaus Meyssen verübet wider welche ich mit folgender Erzehlung und Offenbahrung als unrechtmässig de nullitate öffentlich protestieren thun. Getruckt im Jahr JEsu Christi [26. Juli n. St.] 1676.» – StAGR: DV/3 Nr. 68/3; KBG, Be 185

«*Gründlicher Bericht*» = «Grundtliher Bericht Der schon mänglichen erscheinten Vermässenheit dess Nicolaus Meyss welche er Anno 1676 under dem 26. Julij mit Nahmen eines Manifests in Truckt setzen und hin und her aussgetheilt und ausszetzen lassen. [...] Aussgangen in der Landtschafft Disentis den 7. Septenbris 1676 [n. St.]. Landtamman und Rath daselbst.» – StAGR: DV/3 Nr. 68/5; KBG, Be 185

«*Schriftliche Ablehnung*» = «Schriftliche Ablehnung der unver schambten [...]», nach dem 9. Februar 1677 publiziert: eine anonyme, auf 1676 zurückdatierte Schmähsschrift gegen Landrichter Nikolaus Maissen. – StAGR: DV/3 Nr. 68/4; KBG, Be 185

«*Copia eines Schreibens*» = Schreiben von Landammann und Rat von Disentis an die 3 Häupter und ehrsamen Gemeinden vom 26. Juni 1676 [n. St.]. Die Kopie, welche Landrichter Nikolaus Maissen in Druck setzen liess, datiert vom 22./23. Juli 1676 [n. St.]. – KBG, Be 185

«*Antwort über vorgehendes Copey-Schreiben*» = Antwort von Nikolaus Maissen auf das vorgenannte Schreiben von Disentis an die Häupter, datiert vom 23. Juli 1676. [n. St.] «Beschehen in Eyl den 23. Julij 1676 [n. St.] in Chur.» – KBG, Be 185

### 12.3 Quelleneditionen

ÄMTLICHE SAMMLUNG DER ÄLTEREN EIDGENÖSSISCHEN ABSCHIEDE [EA], hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bd. IV, Bern 1867.

JECKLIN Constanz, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in: JHGG 12 (1882), S. 1–72; JHGG 13 (1883), S. 73–117; JHGG 15 (1885), S. 119–193.

JECKLIN Constanz, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, in: JHGG 20 (1890), S. 1–64; JHGG 21, 1891, S. 65–133.

JECKLIN Fritz, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde 1464–1803, 1. Teil: Regesten, Basel 1907.

ROBBI Jules, Die Urkunden-Regesten des Staatsarchivs Graubünden von 1301–1797, in: JHGG 44 (1914), S. 127–227.

WAGNER Richard, SALIS Rudolf von (Hg.), *Rechtsquellen* des Cantons Graubünden, 1. Theil: Rechtsquellen des Grauen oder Oberen Bundes, Basel 1887 (Separatabdruck aus Zeitschrift für Schweizerisches Recht).

### 12.4 Literatur

(*Kursiv* = Kürzel)

ALLGEMEINE REALENCYCLOPÄDIE, Regensburg 1846.

BADER Guido, Die Hexenprozesse in der Schweiz, Diss., Zürich 1945

BALLETTA Duitg, Cudisch e Remarcas de mia vetta manada, in: ASR 7 (1892), S. 226–281 und ASR 8 (1893), S. 36–83.

BAUMGÄRTNER Anton, Die Geltung der peinlichen *Gerichtsordnung* Kaiser Karls V. in Gemeinen III Bünden, Diss., Bern 1929.

BERTHER Baseli, Il Cumin della Cadi de 1656 e Mistral Giachen Berchter, Mustér 1911.

BERTHER Baseli, Ils *Bannerherrs* della Cadi, Ingenbohl 1920.

BUNDI Martin, Die Aussenbeziehungen der Drei Bünde, in: HBG, Bd. 2, S. 173–202.

- BUNDI Martin, *Fontaunas da dretg romontschas*, in: ASR 117 (2004), S. 201–220.
- CARNOT Maurus, *Clau Maissen, Cumedia sursilvana*, in: ASR 63 (1949), S. 92–206.
- CASTELMUR Anton von, *Landrichter Nikolaus (Clau) Maissen. Ein Beitrag zur Bündnergeschichte des 17. Jahrhunderts*, in: JHGG 58 (1928), S. 1–99.
- COLLENBERG Adolf, *Die Bündner Amtsleute in der Herrschaft Maienfeld 1509–1799 und in den Untertanenlanden Veltlin, Bormio und Chiavenna 1512–1797*, in: JHGG 129 (1999), S. 1–118.
- COLLENBERG Adolf, *Istorgia Grischuna*, Chur 2003.
- DECURTINS Casper, *Landrichter Nikolaus Maissen. Ein Beitrag zur Geschichte des Bündner Oberlandes*, Diss., in: Monatrosen des Schweizerischen Studentenvereins 21 (1876/77), S. 345–375, 409–441.
- DECURTINS Caspar (Hg.), *Rätoromanische Chrestomathie*, 15 Bde., Chur 1982–86 (Nachdruck der Originalausgabe 1896–1919).
- DEPLAZES Lothar, *Die Laaxer Hexenprozesse 1654–1732. Sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte*, in: Laax, Eine Bündner Gemeinde, Laax 1978, S. 59–69.
- DESAX Joseph, *Organisation der Kriminalgerichte im Gebiete des Grauen Bundes, unter besonderer Berücksichtigung der surselvisch-romanischen Quellen*, Diss., Chur 1920.
- DÜLMEN Richard van, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*. München 1988.
- FÄRBER Silvio, *Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft*. Diss., Zürich 1983.
- FÄRBER Silvio, *Politische Kräfte und Ereignisse im 17. und 18. Jahrhundert*, in: HBG, Bd. 2, S. 113–140.
- GADOLA Guglielm, *Il cumin della Cadi*, in: Il Glogn 18 (1944), S. 31–125.
- GIGER Hubert, *Hexenwahn und Hexenprozesse in der Surselva* (QBG, Bd. 10), Chur 2001.
- HANDBUCH DER BÜNDNER GESCHICHTE [HBG], hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung, 4 Bde., Chur 2000.
- HEAD Randolph C., *Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620*, Zürich 2001.
- HEAD Randolph C., *Die Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert: Zwischen Gemeinde und Oligarchie*, in: HBG, Bd. 2, S. 85–112.
- HERDERS CONVERSATIONS-LEXIKON, Freiburg im Breisgau. Bd. 1–4, 1876–79.
- HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ [HBLS], 7 Bde., Neuenburg 1921–34.
- JECKLIN Fritz, *Die Amtsleute in den Bündnerischen Unterthannenlanden*, in: JHGG 21 (1890), S. 29–40.
- LIVER Peter, *Der Geburtstag unseres bündnerischen Gesamtstaates*, in: BM 1932, S. 302–308.
- LIVER Peter, *Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte*, in: BM 1941, S. 65–84, 97–115.
- LIVER Peter, *Verfassungsgeschichtlicher Überblick*, in: Verfassung für den Kanton Graubünden, Chur 1949, S. 19–23.
- LIVER Peter, *Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte*, Chur 1970.
- LIVER Peter, *Rechtsgeschichtliche Aufsätze*, Chur 1982, S. 175–217.
- MAISSEN Aluis, *Prominents ord la vischuna da Sumvitg 1450–1950*, in: ASR 91–95 (1978–82).
- MAISSEN Aluis, *Sumvitg/Somvix*. Eine kulturhistorische Darstellung, hrsg. von der Gemeinde Sumvitg, Chur 2000.
- MAISSEN Augustin, *Die Landrichter des Grauen Bundes 1424–1799. Siegel – Wappen – Biographien*, Laax 1990.
- MAISSEN Felici, *Die Verbannung und Rehabilitierung des Domdekan Dr. Mathias Sgier*, in: BM 1953, S. 205–219, 225–256.
- MAISSEN Felici, *Die Drei Bünde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, Aarau 1966.
- MAISSEN Felici, *Ils embrugls confessional-politics el Grischun da 1670–74*, in: Ischi 1966, S. 17–97.
- MAISSEN Felici, *Clau Maissen en Valtellina*, in: Ischi 1971/72, S. 167–202.
- MAISSEN Felici, *Misteris e mistiras sur da Clau Maissen*, in: Ischi 1974, S. 55–71.
- MAISSEN Felici, *Die bündnerischen Syndikatoren und ihre Mission im Veltlin im Jahre 1667*, in: BM 1980, S. 107–118.
- MAISSEN Felici, *Graubünden 1669–1671*, in: JHGG 115 (1985), S. 235–317.
- MAISSEN Felici, *Aus der Tätigkeit des Landrichters Nikolaus Maissen in den Jahren 1669–1671*, in: BM 1985, S. 100–122.
- MAISSEN Felici, *Aus der öffentlichen Tätigkeit des Landrichters Nikolaus Maissen im Amtsjahr 1672/73*, in: BM 1991, S. 31–52.
- MAISSEN Felici, *Graubünden 1672–1675*, in: JHGG 122 (1992), S. 159–210.
- MAISSEN Felici/MAISSEN Aluis, *Landrehter Nicolaus Maissen. Sia vita e siu temps 1621–1678*, Disentis 1985.
- MARCA Gian-Carlo a/SANTI Cesare, *Iconografia della famiglia a Marca di Mesocco GR*, Locarno 1991.
- MEYER-MARTHALER Elisabeth, *Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund*, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967, S. 91–128.

- MEYER-MARTHALER Elisabeth, *Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde*, Chur 1973.
- MÜLLER Iso, Die Disentiser Klosterchronik (Synopsis) vom Jahre 1696, in: ZSG 13 (1933), S. 417–482.
- MÜLLER Iso, Die *Entstehung des Grauen Bundes*, in: BM 1941, S. 129–149. Mit Quellenbelegen in: ZSG 21 (1941).
- MÜLLER Iso, Die *Abtei Disentis 1655–1696* (ZSK Beiheft 15), Freiburg 1955.
- MÜLLER Iso, Geschichte der *Abtei Disentis*. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Zürich/Köln 1971.
- MUOTH G. Casper (Hg.), Notizias historicas ed aggiuntas che surveschan per sclariment e commentar dellas remarcas de Luis Balletta, in: ASR 8 (1893), S. 84–139.
- PFISTER Alexander, Partidas e combats ella Ligia Grischa da 1494–1794, in: ASR 40 (1926), S. 71–208.
- PIETH Friedrich, Bündnergeschichte, Chur 1945.
- PLANTA Peter Conradin von, *Geschichte von Graubünden*, 3. Aufl., hrsg. von Constanță Jecklin, Bern 1913.
- PLATTNER Wilhelm, Die Entstehung des Freistaates der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft, Davos 1895.
- POESCHEL Erwin, *Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden*, Bd. IV, Basel 1942.
- POESCHEL Erwin, Die Familie von Castelberg, Aarau und Frankfurt am Main 1959.
- PURTSCHER Friedrich, Der *Graue Bund*. Ein Beitrag zu seiner Geschichte, in: BM 1924, S. 97–111, 144–163, 169–191.
- SCHMID M. / SPRECHER F., Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden (Heinzenberg, Gruob, Schanfigg, Prättigau), in: JHGG 48 (1918), S. 73–252.
- SCHWARZ Robert, Die *Gerichtsorganisation* des Kantons Graubünden von 1803 bis zur Gegenwart, in: JHGG 76 (1946), S. 1–272.
- SPRECHER J. A. von, Das Strafgericht und die Landesreform von 1684, in: JHGG 10 (1880), S. 1–22.
- TOMASCHETT Paul, Uordens da vischnaunca: Breil, in: ASR 89 (1976), S. 2–33.
- TOMASCHETT Paul, Uordens da vischnaunca: Medel, in: ASR 90 (1977), S. 211–282.
- TOMASCHETT Paul, Uordens da vischnaunca: Mustér, in: ASR 93 (1980), S. 161–219.
- TOMASCHETT Paul, Uordens da Schlans, in: ASR 96 (1983), S. 185–199.
- TUOR Pieder, Co dertgavan nos babuns sur *malfatgs?*, in: Ischi 9 (1907), S. 80–153.
- TUOR Pieder, La brev della Ligia, in: Ischi 19 (1924), S. 121–135.
- TUOR Pieder, Ils documents giuridics romontschs, in: Ischi 20 (1925), S. 5–48.
- VALÉR Michael, *Geschichte des Churer Stadtrates 1422–1922*, Chur 1922.
- VINCENZ Pieder Antoni, Der *Graue Bund*, in: Festschrift zur fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier, Chur 1924.
- WENDLAND Andreas, Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin 1620. Zürich 1995.
- WIDMER Arthur, Das *Blutgericht* nach den aargauischen Rechtsquellen, Diss., Bern 1901.